Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 4ten Januar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3339. das Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Ober-Niederung oberhalb Fürstenberg; vom 25sten November 1850.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3340. das Statut des Deichverbandes für die Ober-Niederung unterhalb Fürstenberg; vom 25sten November 1850.

Erfurt, den 28sten Dezember 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 2. Unterstützung der Militärfamilien ꝛc.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6ten v. Mts. die Mobilmachung der Armee befohlen worden, und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 12ten v. M. ergangen ist, tritt nunmehr die Allerhöchste Ordre vom 30sten März 1848, betreffend die Unterstützungen der zurückgebliebenen Familien derjenigen Truppentheile, welche in Folge der damaligen Verhältniße ihre Garnisonen verlassen hatten, außer Kraft, und es kommen dagegen die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8ten December 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16ten Januar 1836, allgemein zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der §. 30. derselben durch das Gesetz über die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27sten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 8.) aufgehoben ist.

Höherer Weisung zufolge machen wir nachstehend die obigen Grundsätze auszugsweise, so weit dieselben nicht Vorschriften für die Behörden enthalten, öffentlich bekannt.

Erfurt, den 24sten December 1850.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militär-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1. Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

A. an Servis.

a. die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,

den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b. Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:

den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über.)

c. Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und c.) welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl od. Geld.

d. Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:

monatlich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e. ein

e. ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

monatlich 2 Kommisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brennmaterial und zwar unentgeldlich.

f. Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unterofficier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1sten November bis ultimo März

oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat. Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, dessen Einheitspreis von der Orts-Behörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

Tarif der Einheitssätze.

§. 2. In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, sowie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält,

 nach

nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod-, und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Offiziere, Militärs und Militär-Administrationsbeamten.

§. 3. Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in sofern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

§. 4. Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind *).

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

§. 5. Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militärhandwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

§. 6. Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen 18$\frac{13}{15}$ Prinzip war, nicht unterstützungsberechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

den

den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

Unzulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

§. 7. Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

Geschiedene Frauen.

§. 8. Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

Uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Frauen.

§. 9. Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweisen Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

Familien der Privatbedienten bei Militairpersonen.

§. 10. Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Officieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemiethеter (Privat) Bedienten gehören.

Terminus a quo der Verabreichung, a) in Bezug auf den Servis.

§. 11. Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis und resp. Mieths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.
2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartirt waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unterofficier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

Eben-

c) In Bezug auf die Brennmaterialienunterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab.

Terminus ad quem der Verabreichung.

§. 12. Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13. Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14. Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15. Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd, oder vorübergehend statt finden.

§. 16. An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a. zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b. sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;
c. desertiren;
d. durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§ 17. Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maaßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Witwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18. Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maaßgebend ist.

§. 19. Marketenderinnen 2c. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

Modus der Verabreichung.

§. 20. 1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.

2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche statt finden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des §. 1. B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.

3) Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21. Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc. in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

Belassung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffend. Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

§. 26. Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Arzneiverpflegung in Erkrankungsfällen der Familien.

§. 27. Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Aerztliche Behandlung derselben.

§. 28. Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere.

§. 29. Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Officiere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

Tarif

Tarif

der Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält: A. An Servis monatlich, in einer Stadt 1ster Klasse			A. An Servis monatlich, in einer Stadt 2r u. 3r Kl. und auf d. Lande			B. an Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brennmaterial während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.			
		Halb. Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Capitains 2r Klasse und eines Rittmeisters 2r Klasse	4	—	—	3	—	—			ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod- noch zur Brenn-Materialien-Unterstützg. berechtigt.
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers ...	3	15	—	2	18	9			
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Sekretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots	2	15	—	1	26	3			
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines reitenden Feldjägers .	1	15	—	1	3	9		ad Nr. 4., 5, 6. u. 7. jedwede Familie insgesammt. [illegible] Klftr. hartes Knüppelholz od. das ortsübliche Surrogat (confer. Anmrkg. zu §. 1. C. f.) entweder in natura od. den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe wofern die Familie nicht ver-	ad 4 Die reitenden Feld-Jäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützg. nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützg. steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselb. Servissatz wie ein Feldwebel bezieht.
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspektion der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigadecommando's u. eines Feldküsters	1	15	—	1	3	9	ad Nr. 5., 6 und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfund Mehl oder 10 Sg. baares Geld. b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. 2 St. Kommisbrode à		
6.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei den Pionir- und Festungs-Inspektionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie									

Nr.	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfang der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält: A. An Servis in einer Stadt 1ster Klasse monatlich thl.	sgr.	pf.	A. An Servis in einer Stadt 2r u. 3r Kl. u. auf d. Lande monatlich thl.	sgr.	pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brennmaterial während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Halb. Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.						6 Pfd. oder 9Pfd. Mehl oder 5 Sgr. baares Geld.	pflichtet wird, sich Raff- u. Leseholz einzusammeln. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	
	bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen	1	—	—	—	22	6			
		Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
7.	a) Die Frau eines Unteroffiziers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fouriers, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataill.-Tambours, Stabshornisten bei den Jägern, Bataill.-Hornisten, Staabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmidts, Wagen- u. Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmanns und Tambours	—	15	—	—	11	3			ad 7. Die Familien der Militär-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede 2c., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Cufer. §. 6. d. Grundsätze.
	b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½			
8.	Die nicht regimentirten Offiziere, Militärpersonen und die vorstehend nicht genannten Militärbeamten nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in sofern Theil, als sie nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1, 2., 3., 4., 5., 6. oder 7. gehören.									

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Servis-Unterstützung.

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zicht sie jedoch nach dem platten Lande, sa erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer andern Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnison-Ortes, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dart gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Serviskampetenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinäre Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winterperiade gezahlt.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnisan zu einer höheren Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höheren Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain ader Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amtsverhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur nach die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Am

Nro. 3. Einführung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März d. J. 9923. A. 2.

Am 16ten dieses Monats ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März dieses Jahres in Rappelsdorf und am 18ten d. M. in Dillstädt, Wichtshausen und Heinrichs, sämmtlich im Kreise Schleusingen belegen, beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. des gedachten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 23sten Dezember 1850.

Nro. 4. Abonnements-Preis des Staats-Anzeigers. 6212. A. 3.

Nach einer, dem Staats-Anzeiger seit einigen Tagen vorgedruckten Annonce, kann auf denselben künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden, und es beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Erfurt, den 17ten December 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 5. Vergütigung der Kriegsleistungen.

Den Bestimmungen der §§. 3. und 9. der Verordnung über die Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12ten November d. J. zufolge soll die Entschädigung sowohl für die erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage an durchmarschirende oder kantonnirende Truppen, als auch für die zur Füllung der Magazine durch Landlieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien nach den Provinzial-Durchschnitts-Marktpreisen der 10 letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — vom Staate gewährt werden.

Für die Provinz Sachsen sind diese Durchschnitts-Preise vorläufig vom Roggen, Hafer, Gerste, Heu und Stroh für die zehn Jahre 1840 bis mit 1849 nachdem das theuerste und wohlfeilste Jahr in Abzug gebracht worden, von dem statistischen Büreau berechnet, und es betragen dieselben hiernach:

1) vom Roggen pro Scheffel	$47\frac{5}{12}$ Sgr.	=	1 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.
2) „ Hafer desgleichen	$24\frac{7}{12}$ „	=	— „	24 „	7 „
3) „ Gerste desgleichen	$35\frac{4}{12}$ „	=	1 „	5 „	4 „
4) „ Heu pro Centner	$27\frac{4}{12}$ „	=	— „	27 „	4 „
5) „ Stroh pro Schock	$180\frac{1}{12}$ „	=	6 „	— „	1 „

Nach diesen Sätzen ist die Feststellung der aus Staats-Fonds zu leistenden Vergütigung für die bis zum Schluß des laufenden Jahres, Behufs Verpflegung der Truppen gelieferten, beziehungsweise zur Lieferung ausgeschriebenen Naturalien zu gewärtigen.

Die

Die Preisnorm für Graupe und Grütze wird noch ermittelt und demnächst ebenfalls bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 28sten December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Nro. 6. Waaren-Controlestelle in Benshausen.

Zum Verwalter der Waarenkontrolestelle in Benshausen wird der Postexpediteur Morchel daselbst bestellt werden, was ich, in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten dieses Monats, hierdurch zur Kenntniß bringe.

Erfurt, den 28sten December 1850.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath.
Wendt.

Nro. 7. Generelle Substitutionen der Einzelrichter.

Der §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18ten Juli d. J. (J.-M.-Bl. Seite 240) bestimmt:

„für zeitweise Verhinderung der Einzelrichter, so wie für Fälle gesetzlicher Verhinderung derselben (Art. 17. der Declaration vom 6ten April 1839, Gesetz-Sammlung Seite 132) hat das Appellationsgericht mit Genehmigung des Justiz-Ministers generelle Substitutionen benachbarter Richter oder eines bestimmten Mitgliedes des Hauptgerichts anzuordnen.

Es sind demzufolge in unserm Departement generell substituirt:

1. an den Orten, wo mehrere Gerichts-Commissionen vorhanden sind, die Gerichts-Commissarien daselbst unter sich;
2. gegenseitig die Gerichts-Commissarien zu Alsleben und Gerbstedt im Bezirke des Kreisgerichts Eisleben;

   zu Heringen und Stolberg im Bezirke des Kreisgerichts Sangerhausen,

   zu Schildau und Belgern, Prettin und Dommitzsch im Bezirke des Kreisgerichts Torgau;

   zu Schweinitz und Jessen, Gräfenhainchen und Kemberg, Schmiedeberg und Pretzsch im Bezirke des Kreisgerichts Wittenberg; endlich

   im Bezirke des Kreisgerichts Erfurt die Gerichts-Commissarien zu Ranis und Ziegenrück; der Gerichts-Commissarius zu Ziegenrück tritt auch für denjenigen zu Gefell, für den zu Sömmerda aber ein Richter der Deputation zu Weißensee;
3. für alle anderen Gerichts-Commissionen der bei dem Kollegium am Orte des Kreisgerichts bestellte Commissarius in den betreffenden Angelegenheiten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 19ten Dezember 1850.

Königlich Preuß. Appellationsgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 11ten Januar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 8.
Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Publication localpolizeilicher Verordnungen und des beabsichtigten Unternehmens gewerblicher Anlagen der im §. 27. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bezeichneten Art.
7514. A. 1.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11 März c. über Polizei-Verwaltung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere durch das Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen vom 15ten April 1846, 24sten Januar und 15ten Juni c. über die Art der Publication local- und kreispolizeilichen Verordnungen auch auf die Publicationsart der auf Grund des Gesetzes vom 11ten März c. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß nach §. 8. des gedachten Gesetzes von jeder ortspolizeilichen Verordnung sofort eine Abschrift an uns einzureichen ist.

In gleicher Art wie die ortspolizeilichen Vorschriften ist auf Grund des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 das Unternehmen gewerblicher Anlagen der im §. 27. jener Verordnung bezeichneten Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und der Nachweis darüber, daß dies geschehen, mit den übrigen Verhandlungen nach Ablauf der für Einwendungen gesetzten Frist an uns einzureichen.

Erfurt, den 24sten December 1850.

Nro. 10.
Kreis-Prüfungs-Kommission.
7366. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß eine Kreis-Prüfungs-Commission für Korbmacher unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein in hiesiger Stadt gebildet worden ist.

Erfurt, den 27sten December 1850.

Nro. 11.
Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung.

Die Herren Disciplinar-Minister haben sich dafür entschieden, daß auch bei und nach Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. für Staatsbeamte zur Uebernahme von Funktionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei.

Die Beamten des diesseitigen Bezirks werden hierauf mit der Anweisung aufmerksam gemacht, im Fall sie Functionen dieser Art annehmen wollen, die vorgeschriebene Genehmigung sofort bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.

Erfurt, den 7ten Januar 1851.

Nro. 12.
Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.
85. A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung dieses Gesetzes vom 21sten v. Mts. und Js. zu Raasen, am 27sten ejusd. zu Suhlaer-Neundorf, Mäbendorf und Albrechts und am 28sten ejusd. zu Benshausen und Rohr, sämmtlich im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaften, beendigt worden ist.

Erfurt, den 3ten Januar 1851.

Nach

Nach einer, dem Staats-Anzeiger seit einigen Tagen vorgedruckten Annonce kann auf denselben künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden, und es beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr.

Nro. 13. Abonnements-Preis des Staats-Anzeigers.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Erfurt, den 17ten December 1850.

6212. A. 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 14. Londoner Industrie-Ausstellung.

Von Seiten der Königlichen Großbritannischen Commissarien für die in diesem Jahre zu London bevorstehende Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Völker ist

1) hinsichtlich der Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände unterm 19ten November v. J. der Commission in Berlin mitgetheilt worden, daß denselben zwar nicht die Preise, wohl aber eine Bezeichnung „ausgestellt wegen Billigkeit der Erzeugung" angeheftet werden dürfe. Es bleibt demnach den Herrn Ausstellern freigestellt, solche Bezeichnungen in den geeigneten Fällen den Gegenständen bei der Verpackung beizufügen.

Jedenfalls erscheint es anräthlich, die Preise der auszustellenden Gegenstände, welche bei der Berichterstattung über die Ausstellung und bei der Frage der Prämien-Ertheilungen in Betracht kommen wird, in den Einsendungs-Declarationen, wo möglich nach den Englischen Maaßen berechnet und in englischer Sprache und Währung anzugeben, so wie es auch freisteht, Verzeichnisse der vom Aussteller verfertigten Waaren-Artikel der Einsendung als Nachricht über die Gewerbs-Anstalt beizufügen.

2) In gleicher Weise ist die Ermächtigung ertheilt, in allen Fällen den ausgestellten Gegenständen eine Bemerkung anzuheften, welche die besonderen Eigenschaften angiebt, wegen deren sie ausgestellt werden, wie beispielsweise:

„ausgestellt wegen Schönheit des Musters,"
„ „ „ Schönheit des Musters und Vorzüglichkeit der Fabrikation,"
„ „ „ besonderer Nützlichkeit,"
„ „ „ Vorzüglichkeit der Arbeit,"
„ „ „ neuer Verwendung der Stoffe,"

oder welche andern Eigenschaften es sein mögen, die von Seiten der Preisgerichte bei Fällung ihrer Urtheile in Erwägung zu ziehen sind, und die aus den bereits früher gedruckten Beschlüssen der Commissarien ersehen werden können.

3) Die

3) Die bestehenden Anordnungen der Commission verhindern etwaige Agenten von Ausstellern nicht auf ihr Verlangen eine Auseinandersetzung der Verdienste und der Preise der ausgestellten Artikel, zu geben, vorbehaltlich jedoch der Anordnungen, welche in dem §. 14. der Beschlüsse vom 1sten Juli enthalten sind, um eine Abweichung von dem eigentlichen Zwecke der Ausstellung zu verhindern.

4) Ein ferneres Mittel der Veröffentlichung ist allen Ausstellern dadurch zugänglich, daß sie ihre Ausstellungsgegenstände auf ihre Kosten in dem nicht amtlichen Theile des Katalogs, welcher veröffentlicht werden wird, anzeigen. Die Großbritannischen Commissarien wollen indessen in diesen Fällen in keiner Weise für die Richtigkeit der Ankündigungen verantwortlich sein.

Die Großbritannischen Commissarien haben den Buchdruckern Clowes und Sohn in London den Druck und Debit des offiziellen Katalogs, welcher wahrscheinlich in englischer, französischer und deutscher Sprache erscheinen wird, übertragen. Mittheilungen der vereinsländischen Aussteller für diesen Katalog ist die Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung in Berlin in Empfang zu nehmen und weiter zu befördern bereit. —

5) Die Herrn Aussteller in der Provinz Sachsen und in den an die hier errichtete Empfangsstelle gewiesenen Zollvereins-Staaten werden mit Bezug auf die von der Commission in Berlin unter dem 30sten October v. J. erlassenen Transportvorschriften hierdurch benachrichtigt, daß die durch die hiesige Empfangsstelle bei kostenfreier, unter der Adresse des Kaufmanns Herrn Carl Denecke zu bewirkender Ablieferung weiter zu befördernden Ausstellungsgegenstände in dem Laufe dieses Monats auf dem hiesigen städtischen Packhofe in Empfang genommen werden.

— Es wird gewünscht, daß die Verpackung von Artikeln für verschiedene Hauptsectionen (Rohstoffe, Maschinen, Fabrikate oder Kunstwerke) in separate Kolli geschehe, daß aber, im Falle ein Kollo Packete für mehrere Abtheilungen enthält, ein jedes derselben in der Einsendungs-Declaration genau specificirt werde, und daß keine kleineren Packungen als von 2 Kubikfuß Inhalt gesendet werden, weßhalb empfohlen wird, daß, wo der einzelne Ausstellungsgegenstand diesen Umfang nicht erreicht, benachbarte Aussteller sich vereinigen mögen.

Hinsichtlich der einzusendenden Gegenstände haben die Herrn Aussteller diejenigen Dimensionen, Gewichtsmengen und Versicherungswerthe möglichst innezuhalten, welche angemeldet und genehmigt worden sind.

6) Die zur Empfangsstelle eingelieferten Gegenstände werden zunächst hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem genehmigten Anmeldungs-Verzeichnisse, hinsichtlich der erfolgten steueramtlichen Revision und hinsichtlich einer gehörigen see-

fähigen

fähigen Verpackung geprüft, nach Erledigung dieser Requisite angenommen und ingetragen. Die in Uebereinstimmung mit dieser Eintragung auszustellenden Empfangsscheine werden entweder von dem Herrn Kaufmann Carl Denecke als Mitglied unserer Commission oder von dem Herrn Packhofs-Rendanten Anton ausgefertiget und dem Ablieferer behändiget werden. —

Magdeburg, den 2ten Januar 1851.

Die ...irks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Röder.

Nro. 15. Auflösung des Kreisgerichts zu Weißenfels. rc.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten März 1851 ab zu Folge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers das Kreisgericht zu Weißenfels aufgelöset ist und von dem Bezirke desselben unter Errichtung dreier Gerichts-Kommissionen in Weißenfels und Beibehaltung der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen,

I. dem Kreisgerichte zu Naumburg und zwar:

A. der Gerichts-Kommission I. zu Weißenfels:

die Stadt Weißenfels und deren Polizeibezirk,

B. der Gerichts-Kommission II. zu Weißenfels:

die Ortschaften: Prittitz, Plennschütz, Röddchen, Leißling mit Gasthaus zur schönen Aussicht, Kößlitz, Wiedebach, Untergreisslau, Obergreisslau, Langendorf, Muttlau, Beuditz a. S., Obernessa, Unternessa, Dippelsdorf, Borau, Seela, Gleben, Zorbau, Görstewitz, Zörbitz, Lösau, Pörsten, Posern, Nellschütz, Rippach, Kreischau, Gramschütz.

C. der Gerichts-Kommission III. zu Weißenfels:

die Ortschaften: Lobitzsch, Uechteritz, Markwerben mit Weinberg Dennhardt, Obschütz, Burgwerben, Storkau, Kriechau, Schkortleben, Tagewerben, Posendorf, Gniebendorf, Reichardtswerben, Großcorbetha, Craßlau, Wengelsdorf, Großkaina, Kleinkaina, Leina, Gasthaus zum grünen Bäumchen, Roßbach (la bat.) Nahlendorf, Pettstedt mit Luftschiff, Lunstedt und Leiha,

D. der Gerichts-Commission zu Osterfeld:

das Dorf Küstritz,

II. dem Kreisgerichte zu Zeitz und zwar:

A. dem unmittelbaren Bezirke desselben:

die Stadt Teuschern, ferner die Ortschaften: Zaschendorf, Kostplatz, Gröben, Kuhndorf, Runthal, Schortau, Reußen, Krauschwitz, Krössuln, Bonau, Lagnitz, Schelkau, Oberwerschen, Unterwerschen, Noedlitz, Wildschütz, Tackau, Deuben, Köttichau,

B. der

B. der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen, welche von dem Eingangs gedachten Tage ab zum Kreisgericht zu Zeitz gehört,

die Stadt Hohenmölsen, ferner die Ortschaften: Werben, Domsen, Grunau, Böhsau, Dobergast, Queisau, Steingrimma, Taucha, Zembschen, Keutschen, Wählitz, Zetzsch, Großgrimma, Möderitz, Deumen, Steckelberg, Gnäditz, Webau, Wuschlaub, Södewitz, Goßerau, Wernsdorf, Kösuln, Köpsen, Rösuln, Taucha mit Ranismühle und Aupitz,

zugelegt worden sind.

Naumburg, den 1sten Januar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 16. Dem Thierarzt I. Klasse, Friedrich August Göhler zu Rosenberg, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 11ten v. M. die Kreis-Thierarztstelle im Kreise Ziegenrück verliehen worden.

Der Referendarius Kähtn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das zu Halberstadt, und

der Kreisgerichts-Rath Seiler zu Aschersleben als Mitglied an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt worden.

Der in Stelle des seit dem 1sten August p. in den Ruhestand getretenen Postmeisters Reusche mit der commissarischen Verwaltung des Postamts in Suhl beauftragte Ober-Post-Sekretair v. Rozynski ist durch die Bestallung des Herrn Ministers für Handel rc. vom 20sten v. Monats zum Postmeister ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obermöllern mit Niedermöllern und Pomnitz, Diöces Eckartsberga ist der Predigtamts-Candidat August Theodor Ziegler berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Scheitbar mit Thronitz, Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Blösien, Landdiöces Merseburg, Robert Julius Gröschel, verliehen worden. Patron der Pfarre zu Blösien ist der Dompropst zu Merseburg.

Der dritte Lehrer an der katholischen Volksschule zu Worbis, Franz Ziegenbach, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Mit diesem Stück wird das Namen- und Sach-Register zum Amtsblatte des v. J. an die Besteller ausgegeben.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 18ten Januar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 17. Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt statt findet.

Berlin, den 7ten Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 18. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 28. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebote militairpflichtiger Personen betreffend, wird in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 4ten Januar 1851.

Nro. 19.
Chaussee-geld-Erhebung.
6362. A. 3.

Nachdem die Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau die Straße von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau mit der ihnen aus Staatsmitteln gewährten Bau-Prämie und den erforderlichen Zuschüssen der Communen ausgebaut haben, so steht den gedachten Gemeinden, von denen auch die Unterhaltung der Straße übernommen worden ist, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 15ten Juni 1849 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der bezeichneten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar auf die Länge von einer Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . . 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . . 8 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . . 2 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 2 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. aufgeführten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten Januar 1851.

Nro. 20.
Chaussee-geld-Erhebung.
6357. A. 3.

Nachdem die Gemeinde Schönau die Straße von Lichtenau über Schönau bis Ernsthal mit der ihr aus Staatsmitteln gewährten Bau-Prämie und den erforderlichen Zuschüssen ausgebaut hat, so steht der gedachten Gemeinde, von

welcher

welcher auch die Unterhaltung der Straße übernommen worden ist, in Folge der diesfälligen Allerhöchsten Bewilligung die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der bezeichneten Straßenstrecke ein Chaussee-Geld nach Maaßgabe des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar auf die Länge von einer halben Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . . 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . . 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chaussee-Gelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 3ten Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 21. Besetzung der Beschälstationen.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß die, für die Beschälstationen

Straußfurt, Höngeda, Pustleben und Schmira

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1sten Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen, und Anfangs Juni den Rückmarsch antreten werden.

 Die

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Um den fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch der Gewährung von Trinkgelder an die Gestütwärter im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet, daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen, und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Ueberdieß ist der Stationshalter berechtigt, für die Anfertigung eines jeden Deckscheins $2\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise der, bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Hauptgestüt Graditz, den 5ten Januar 1851.

Der Landstallmeister.
v. Thielau.

Nro. 22. Bergwerks-angelegenheit.

Unter dem 11ten v. M. und J. ist die Eisenstein-Zeche „Neuwerks-Glück" bei Gethles im Hennebergschen, mit einer Fundgrube und 12 Maaßen gevierteș Feld an den Eisenhütten-Besitzer Carl Schlegelmilch zu Suhl verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 26sten desselben Monats höhern Orts confirmirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2ten Januar 1851.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 23. Martini-Durchschnittspreise.

In Verfolg unserer Publicanda vom 24sten Juni v. J. (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August pr. (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1850 bis dahin 1851 betragen:

1) In

	Für den Scheffel											
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
1) In den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis der Markt-Preis von Nordhausen	1	29	3	1	14	4	1	3	—	—	20	2
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen: der Marktpreis von Mühlhausen . .	1	28	7	1	16	—	1	1	11	—	19	8
2) Im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1. a.)	1	29	3	1	14	4	1	3	—	—	20	2
3) In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee, der Marktpreis von Erfurt	2	1	6	1	15	2	1	2	9	—	19	11
b. für den Kreis Langensalza, der Langensalzaer Marktpreis	1	28	8	1	15	8	1	2	4	—	20	—
4) Im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen . .	2	11	10	1	24	5	1	9	9	—	23	8
5) Im Kreise Ziegenrück:												
a. für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saal-Ufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saal-Ufer liegenden Ortschaften, die sich aus den Durchschnittsmarktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction . .	2	5	3	1	15	4	1	4	10	—	18	3
b. für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen am rechten Saal-Ufer belegenen Orten bildet, die sich aus den Durchschnittsmarktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	8	5	1	20	3	1	7	5	—	23	4

Es versteht sich indeß von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März v. J. angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 24sten Juni v. J. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen auch für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken noch der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Stendal, den 3ten Januar 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Er-

Erledigte Stellen.

Nro. 24. Durch das Ableben des Pfarrers Hobohm ist die Pfarrstelle zu Axien, in der Diöces Jessen, erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Durch das Ableben des Pfarrers Braungardt ist die Pfarrstelle zu Rohra, Diöces Suhl, erledigt, sie ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 25. Der Gerichts-Direktor Schultze zu Halle a. S. ist den 12ten Dezember v. J.,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Adolph Leberecht Hadelich zu Erfurt ist am 8ten Dezember v. J. verstorben.

Dem zum Rechtsanwalt in Erfurt ernannten früheren Kreisgerichtsrathe Pinckert ist den 14ten Dezember v. J. die Fortführung des Rathstitels als Justizrath gestattet.

Der Rechtsanwalt Bindewald zu Eisleben ist nach Roßla mit der Befugniß zur Praxis im Bezirk des Kreisgerichts Sangerhausen und der Rechtsanwalt Witte zu Roßla nach Eisleben mit der Befugniß zur Praxis im Bezirk des Kreisgerichts Eisleben den 2ten Dezember v. J. versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Ludwig Wilhelm August Holtze zu Naumburg ist den 25sten November v. J. nach bestandener 3ter Prüfung zum Gerichtsassessor,

Der Stadtrath Ludwig August Wilhelm Heise in Halle a. S. ist zum interimistischen Staatsanwalt daselbst bestellt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Boleslaw Joseph Thomas zu Naumburg ist den 18ten Dezember v. J. dem Appellationsgericht in Posen überwiesen und dahin entlassen.

Der Auskultator Herrmann Kramer in Naumburg ist den 2ten Dezember v. J. zum Referendar befördert.

Der Kandidat der Rechte Karl Eduard Julius Münnich ist den 16ten Dezember v. J. zum Appellationsgerichts-Auskultator angenommen.

Der bisherige Referendar Gustav Adolph Lange ist den 17ten December v. J. zum Kreisgerichts-Sekretair in Zeitz,

der Subalterngehülfe Louis Oertel ist den 11ten December v. J. zum Büreau-Assistenten mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ranis ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Joseph Herrmann Pingel zu Erfurt ist den 6ten Dezember v. J. vom 1sten April 1851 an,

der Kreisgerichtsbote Johann Friedrich Weber in Wittenberg ist den 22sten November v. J. vom 1sten Februar c. an in den Ruhestand versetzt.

Vom

Vom 1sten Januar c. ab ist der Post-Expediteur und Steuer-Receptor Hein in Bensshausen nach Songerhausen versetzt und die dadurch in Bensshausen vacant gewordene Post-Expediteur-Stelle von dem obigen Zeitpunkte ab dem ehemaligen Weinhändler Morchel in Bensshausen übertragen worden.

Die vacante Predigerstelle bei der französisch reformirten Gemeinde zu Magdeburg ist dem Prediger Ammon in Groß-Zieten verliehen worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat und interimistische Schulverweser Friedrich Robert Breitung ist als Mädchen-Schullehrer und Organist in der evangelischen Gemeinde Tunzenhausen, Kreises Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 26. Patentertheilung.

Dem Mechaniker A. Feska zu Berlin ist unter dem 20sten Dezember 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnug einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 27. Patentaufhebung.

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15ten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Nro. 28. Desgl.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3ten December 1849 erheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Nro. 29. Desgl.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1sten Dezember 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Nach-

Nachweisung

Nro. 30. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1850.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	24	7	1	24	6	1	26	11	1	22	10	2	—	8	1	25	11
Roggen .	—	1	9	4	1	16	10	1	15	1	1	14	—	1	16	3	1	14	4
Gerste . .	—	1	1	6	1	3	9	1	3	1	1	2	6	1	8	—	1	3	9
Hafer . .	—	—	22	1	—	22	—	—	25	—	—	21	5	—	25	6	—	23	2
Erbsen . .	—	1	15	—	1	16	8	1	16	—	1	15	—	1	22	8	1	17	1
Linsen . .	—	1	24	6	1	19	1	1	20	—	1	17	6	1	22	8	1	20	9
Bohnen .	—	1	25	—	1	14	1	1	13	—	2	—	—	—	—	—	1	20	6
Kartoffeln .	—	—	20	—	—	19	5	—	22	6	—	15	—	—	—	—	—	19	3
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	2	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	5
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	1	10	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	3	—	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	8	—	2	10
Eier . .	Schock.	—	18	—	—	19	11	—	22	6	—	18	5	—	25	—	—	20	9
Butter . .	Pfund.	—	6	—	—	5	10	—	6	—	—	5	7	—	6	—	—	5	11
Oel . .	Quart.	—	8	6	—	8	8	—	8	3	—	8	8	—	9	4	—	8	8
Bier . .	—	—	—	11	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	11
Branntwein	—	—	3	3	—	4	8	—	4	8	—	4	8	—	3	8	—	4	2
Heu . .	Ctnr.	—	27	6	—	21	3	1	—	—	—	22	6	—	—	—	—	25	4
Stroh . .	Schock.	5	16	3	4	11	5	6	15	—	3	25	—	8	—	—	5	19	6

Erfurt, den 7ten Januar 1851.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 25sten Januar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 31. Verbot.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé und Comp. 1851,

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni v. J. (G. S. pag. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11ten Januar 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 32. Verordnung, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23sten Dezember 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben folgendes bestimmt.

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3. bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b. Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben.
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen,

b. den

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12. des Paßediktes vom 22sten Juni 1817.).

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Indivi-

 duums,

duums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23sten Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31sten Dezember 1850.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern v. Westphalen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten Januar 1851.

Nro. 33.
Im Regierungsbezirk sich aufhaltende vereidigte Feldmesser.
6260. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Oktober 1850 Seite 310. des Amtsblatts von demselben Jahre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich gegenwärtig folgende zur freien Praxis befugte Feldmesser, als

Thieme zu Erfurt,
Lanz zu Erfurt,
Wittke zu Erfurt,

Rosenstengel zu Erfurt,
Menzel, Vermessungs-Revisor zu Mühlhausen,
Fischer zu Mühlhausen,
Küster zu Mühlhausen,
Bonatz zu Nordhausen,
Günther zu Nordhausen,
Tiedge zu Weißensee,
im diesseitigen Regierungs-Bezirk anwesend befinden.

Erfurt, den 13ten Januar 1851.

Nro. 34. Gemeinde-Ordnung rc. 64. A. 2. Pl.

Nachdem bereits in mehreren Gemeinden der Monarchie die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. vollständig eingeführt worden ist, stellt sich sofort das Bedürfniß heraus, daß gleichzeitig mit der Constituirung der neuen Gemeinde-Organe auch die Aufsichtsbehörden ins Leben treten.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden hat das Gesetz dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrathe überwiesen.

Die definitive Organisation dieser beiden Behörden nach Vorschrift der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März v. J. ist zur Zeit noch nicht möglich; denn der Kreisausschuß soll aus der Wahl der Kreisversammlung hervorgehen und diese kann erst dann constituirt werden, wenn in sämmtlichen Gemeinden eines Kreises die neue Gemeinde-Ordnung vollständig eingeführt ist; der Bezirksrath dagegen wird von der Provinzial-Versammlung gewählt und bis zur vollendeten Bildung dieses Organs wird, wie es die Natur der Sache bedingt, voraussichtlich eine noch längere Frist erforderlich sein. Da aber die amtliche Wirksamkeit der neu gebildeten Gemeinde-Organe durch das Vorhandensein der Aufsichtsbehörden bedingt wird, so ist eine provisorische Bildung der letztern unerläßlich.

Demnach hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 28sten v. M. auf Grund der §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung und des §. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März v. J. bestimmt:

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichtsbehörde beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, bezüglich auf diejenigen Gemeinden, welche sich nach Vorschrift der neuern Gemeinde-Ordnung constituirt haben, von dem Kreis-Landrathe und

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirksrath als Aufsichtsbehörde erster und resp. zweiter Instanz beilegt, bis dahin, daß ein sol-

cher

cher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, von der Bezirks-Regierung provisorisch ausgeübt werden.

Erfurt, den 11ten Januar 1851.

Nro. 35. Einreichung der Reclamationen u. Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1851. 121. B. 1.

In Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 140) machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des hiesigen Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1851 von den Betheiligten innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei dem Königl. Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

Die gegen Entscheidungen auf Klassensteuer-Reklamationen etwa eingelegten Rekurse sind gleichfalls nur beim Kreis-Landrathe und zwar binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach erhaltenem Reklamations-Bescheide und unter Beifügung dieses Bescheides selbst in Urschrift, nicht aber an die höheren Behörden einzureichen. —

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht innehalten, oder die zur Annahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im ersteren Falle sofort zurückgewiesen, im anderen Falle aber unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 10ten Januar 1851.

Nro. 36. Schluß der Feldjagd. 369. A. 1.

Der Schluß der Jagd im Felde innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt wird hierdurch auf den 4ten Februar d. J. festgestellt. Wer nach diesem Termine auf der Feldjagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., eventuell 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Zugleich bringen wir unser Publicandum vom 9ten März 1843 (Amtsblatt für 1843 Seite 60.) die Schonzeit des Wildes betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Erfurt, den 16ten Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 37. Thätigkeit der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre (1849) sind unbeendigt geblieben:

2) Im

2) Im Jahre (1850) sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme:
4) Davon sind abgemacht:
 a. durch Vergleich,
 b. durch Zurücknahme der Klage,
 c. durch Verweisung an den Richter,
5) Am Schlusse des Jahres (1850) sind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch veranlaßt, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner baldigst bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 17ten Januar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 38. Depositial-Geschäfte.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Sonnabend von 9 Uhr Vormittags an von der Deposital-Kommission, bestehend aus dem

1) Kreisgerichtsrath Volland,
2) Kreisgerichts-Sekretair Greiner,
3) Rendanten Hollmig,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Deposital-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 9ten Januar 1851.

Das Königliche Kreisgericht.

Nro. 39. 12tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 12. Ausschreiben erlassen worden, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 8 Sgr. 4 Pf. hat festgesetzt werden müssen, welches auf die wirkliche Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse 3 Sgr. 4 Pf.

in

in 2ter Klasse 5 Sgr. — Pf.
„ 3ter „ 6 „ 8 „

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, — so wie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre zugelassenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 11ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. zu entrichten. (cfr. §. 40. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition an die betreffende Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät nach deren Abnahme — in den Amtsblättern nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1850.

Der General-Direktor der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stellen.

Nro. 40.

Durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Engeling ist die Pfarrstelle zu Kirchheilingen, im Regierungsbezirk Erfurt, vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Durch das Ableben des Ober-Pfarrers und Superintendenten Dr. Ehrhardt ist das Ober-Pfarramt zu Eilenburg erledigt worden. Patron desselben ist der Magistrat daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 41.
Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27sten September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 1sten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 42. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 527. A. 2.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. ist am 14ten d. M. in Fischbach, Eichenberg, Bischofferod, Silbach und Gethles, am 15ten d. M. in Breitenbach, Hinternah und Schleusinger-Neundorf, und am 16ten d. M. in Erlau, Hirschbach und Altendambach, sämmtlich im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaften, beendigt worden. Nach der Bestimmung des §. 156. des gedachten Gesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten Januar 1851.

Nro. 43. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 386. A. 2.

Am 9ten d. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in den im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaften Vesser und Stützerbach beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. des gedachten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 16ten Januar 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 44. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Seifensiedermeister Ernst Wilhelm Jünemann in Tennstedt ist für die Stadt Tennstedt zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet.

Naumburg, den 17ten Januar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 45.

Durch das Ableben des Pfarrers Püschel ist die Pfarrstelle zu Zangenberg in der Diöces Zeitz vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Die Pfarrstelle zu Neinstedt, Ephorie Quedlinburg, ist durch den am 12ten v. M. erfolgten Tod des Pastors Trautmann vacant geworden. Die Stelle ist Landesherrlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 46. Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Böhm, bisher zu Rüdigershagen, ist als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Niedergebra, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Joseph Wehenkel, bisher zu Hundeshagen, ist als Schullehrer, Küster und Organist der katholischen Gemeinde Rheinholterode, Kreises Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 47. Patentertheilung. Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7ten Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 48. Desgl. Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10ten Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 49. Desgl. Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3ten Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 50. Uebernahme einer Agentur. Der Agent F. Jugler zu Erfurt ist als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank für die Stadt Erfurt und Umgegend bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten Januar 1851.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 8ten Februar 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 51.

Das zu Berlin am 25sten Januar c. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3341. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

Nro. 3342. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr; vom 19ten Dezember 1850.

Nro. 3343. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

Nro. 3344. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

Nro. 3345. die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen Uebernahme von Ausgewiesenen; vom 31sten Dezember 1850.

Nro. 3346. die Bekanntmachung über die unterm 23sten Dezember 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft; vom 8ten Januar 1851.

Erfurt, den 1sten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 52. Amtsblatts-Angelegenheit: 387. A. 3.

Aus Veranlassung einiger in neuerer Zeit vorgekommenen Fälle, wo im Auslande wohnende Privatpersonen die Insertion von Bekanntmachungen in den öffent-

öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblatts beantragt, später aber die Berichtigung der dadurch erwachsenen Kosten verweigert haben, ist die Anordnung getroffen, daß dergleichen Bekanntmachungen ausländischer Privatpersonen fernerhin nur im dem Falle in den Amtsblatts-Anzeiger werden aufgenommen werden, wenn zuvor die Insertionsgebühren, welche für jede Druckzeile drei Silbergroschen betragen, an unsere Amtsblatts-Kasse baar eingesandt worden sind oder deren nachherige Bezahlung hier gehörig sicher gestellt worden ist.

Erfurt, den 31sten Januar 1851.

Nro. 53.
Ergänzung der Handelskammer in Erfurt.
432. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handels-Kammer der Stadt Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Drittheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für die Jahre 1851 bis 1853 erwählt und resp. wieder erwählt worden sind,

a. zu wirklichen Mitgliedern:

der Commerzien-Rath Lucius, und
der Fabrikbesitzer Schirmer,

b. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Karl Freund, und
der Fabrikant Julius Hoffmann.

Ferner ist an Stelle des im November 1849 als Stellvertreter erwählten, im vergangenen Jahre verstorbenen Weinhändlers Ramann, der Kaufmann Eckoldt für die Jahre 1851 und 1852 gewählt worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 24sten Januar 1851.

Nro. 54.
Chausseegeld-Erhebung.
51. A. 3.

Nachdem die Kreis-Vertretung des Kreises Heiligenstadt die von Uder über Wahlhausen in der Richtung auf Allendorf führende Straße in einer zusammenhängenden Strecke von der Flur- und Landesgrenze zwischen Waterode und Dietzenrode ab, über letzteren Ort und Wahlhausen bis zur Landesgrenze mit dem Kurfürstenthum Hessen vor Allendorf fernerweit in einer größeren als der Inhalts unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten December 1849 (A. B. für 1849 S. 356.) chaussirten Länge, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staats-Fonds chausseemäßig ausgebaut hat, und dieser Bau besage bauamtlichen Attestes anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht der gedachten Kreis-Vertretung, welche auch die Unter-

haltung

[illegible]ung der Straße übernommen hat, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom [illegible]sten April 1848 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der oben be[illegible]chneten zusammenhängenden Straßenstrecke ein Chausseegeld und zwar in der [illegible]älfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 für [illegible]ne Meile Länge in der zu Dietzenrode errichteten Hebestelle, für eigene Rech[illegible]ung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 1 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten Januar 1851.

Nro. 55.
Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der ProvinzialKunst- u. Bauhandwerksschule.
391. A. 3.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerks-Schule zu Erfurt wird in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand 2220.) Dienstags und Sonnabends in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zu melden.

Erfurt, den 31sten Januar 1851.

Nro. 56.
Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.
749. A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 22sten d. M. die Einführung des gedachten Gesetzes in den im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaften: Heckengereuth, Oberrod, Waldau, Schönau, Langenbach und Steinbach beendigt worden ist.

Erfurt, den 27sten Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 57.
Ankaufsverfahren bei den Magazinen pro 1851.

Für die Haupt-Magazine unseres Geschäfts-Bereichs wird mit höherer Genehmigung auch im Jahre 1851 der Naturalienbedarf freihändig beschafft werden.

Mit dem desfallsigen Ankaufsgeschäft sind beauftragt:

1) in Magdeburg, der Proviantmeister Kriegs-Rath Dietz,
2) in Erfurt, der Proviantmeister Kriegs-Rath Tangermann,
3) in Torgau, der Proviantmeister Moritz,
4) in Wittenberg, der Magazin-Rendant Schwinge,
5) in Weißenfels, der Magazin-Rendant Röser.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Producenten auf, an die erwähnten Ankaufs-Commissarien sich mit ihren Verkaufs-Anerbietungen zu wenden, und machen dabei nur noch darauf aufmerksam, daß alle Einlieferungen sofort baar bezahlt werden müssen, daß dagegen die Bewilligung von Vorschüssen auf besprochene erst später zu leistende Lieferung untersagt ist.

Magdeburg, den 28sten Januar 1851.

Königl. Provinzial-Intendantur 4. Armee-Corps.

Nro. 58.
Uebersicht der bei der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt anhängigen Ablösungen.

Von den, am Schlusse des Jahres 1849 bei der unterzeichneten Anstalt noch anhängig gewesenen 401 Regulirungen sind im Jahre 1850 17 dergestalt beendigt, daß auf Grund der bestätigten Rezesse das Hypothekenbuch vollständig berichtigt ist. Es bleiben also aus früheren Jahren noch anhängig 384 Sachen.

Im Jahre 1850 sind 139 neue Provokationen eingegangen.

Sonach schweben jetzt noch 523 Sachen und zwar:

a) aus dem Jahre	1846	58	Sachen,
b) = = =	1847	97	=
c) = = =	1848	202	=
d) = = =	1849	27	=
e) = = =	1850	139	=

Im

Im Jahre 1850 sind 28 Rezesse bestätigt und zwar:
in 6 Sachen aus dem Jahre 1847,
" 9 " " " " 1848,
" 3 " " " " 1849,
" 10 " " " " 1850,

Der Betrag der im Jahre 1850 in 225 Ablösungs-Sachen, bei welchen 8,900 Pflichtige betheiligt sind, festgestellten, in Schuldverschreibungen zu gewährenden Abfindungs-Kapitalien beläuft sich auf

„330,770 Thlr."

und die dafür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen:

„12,404 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf."

Heiligenstadt, den 24sten Januar 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Nro. 59.
Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das 2te Semester 1850.

Von dem unterzeichneten General-Direktor wird, Behufs des Ausschreibens pro 2tes Semester pr. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1850.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Iten Semester 1850. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1850. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro IItes Semester 1850. Thlr.
I.	2,046,100	32,160	—	2,078,260	1,039,130
II.	9,647,745	150,015	—	9,797,760	6,531,840
III.	19,136,220	107,544	—	19,243,764	16,036,470
IV.	11,102,350	9,740	—	11,112,090	11,130,450
Summa	41,932,415	299,459	—	42,231,874	34,737,890

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 18,360 Thlr. — für solche Gebäude begriffen, welche das doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:
34,737,890 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
896,185 " Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin:
33,841,705 Thlr. reine Beitragssumme pro 2tes Semester 1850.

II. Brand-

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. Dezember pr. sind 38 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

4	durch	Blitz,
1	"	vorsätzliche Brandstiftung,
8	"	muthmaßliche "
1	"	fehlerhafte Esse,
1	"	ermittelte Verwahrlosung,
6	"	muthmaßliche " (wovon 3 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen),
17	"	unermittelte Ursache,

Summa wie oben veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:

	total:	partiell:
a) Wohnhäuser	25	20
b) Ställe, Schuppen u. Seitengebäude	46	19
c) Scheunen	20	3
d) Mahlmühlen	1	1
e) Oelmühlen	1	—

Summa 136 beschädigte Gebäude,

welche 60 Gebäudebesitzern gehörig waren, und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 25,904 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	—	—	—	1029	3	6	1925	—	—	2954	3	6
Delitzsch . .	—	—	—	6337	26	2	60	6	5	584	16	7	6982	19	2
Eckartsberga	—	—	—	9	25	4	24	—	—	97	15	—	131	10	4
Langensalza	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1184	10	6	1196	10	6
Liebenwerda	—	—	—	39	21	7	—	—	—	510	—	—	549	21	7
Merseburg	—	—	—	—	—	—	1375	27	—	160	6	—	1536	3	—
Naumburg .	—	—	—	—	—	—	129	15	—	—	—	—	129	15	—
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	—	18	10	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	116	—	—	612	20	—	728	20	—
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	670	—	—	694	—	—
Torgau . .	—	—	—	1097	6	4	5167	14	1	60	—	—	6324	20	5
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—
Weißensee .	—	—	—	—	—	—	421	—	—	154	—	—	575	—	—
Wittenberg	—	—	-	885	—	—	549	—	—	2570	—	—	4004	—	—
Summa	—	—	-	8369	19	5	8908	6	—	8626	18	1	25904	13	6

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December pr. und Beiträge.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
25,904 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.	angewiesene Brandvergütungs-Gelder,
1,807	—	—	Gehalt der Beamten der General-Direktion nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
1,411	—	—	dergl. an sämmtliche Kreisdirektoren,
100	—	—	Bureaukosten,
177	27	6	Druckkosten für die nöthigen Formulare,
945	29	3	Kosten bei Taxationen,
85	—	—	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen, und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütungen für Feuerlöschgeräthe (zur Erfüllung),
282	—	5	Tantieme-Anschlag,
7	14	7	Insgemein,
740	11	3	zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,
31,461 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.	Summa.

Um

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der	ersten	Klasse	3	Silberpfennige	von	20 Thlr.	Versicherungssumme,
„ „	zweiten	„	3	„	„	15	„
„ „	dritten	„	3	„	„	12	„
„ „	vierten	„	3	„	„	10	„

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 17ten Januar 1851.

Der General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Erledigte Stellen.

Nro. 60. Durch die Berufung des Pastors Ahlfeld an die St. Nicolai-Kirche zu Leipzig ist das Pfarramt an St. Laurentii zu Halle vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Durch die Berufung des Diaconus Leiste zu der Pfarrstelle in Gantikow wird das Diakonat zu Schaafstedt mit dem 1sten April d. J. vacant, Patron desselben ist der Herr von Funk zu Schaafstedt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 61. Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Voigt hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen.

Der bisherige interimistische Kreis-Physikus Dr. von Meyern zu Groß-Bodungen ist zum Kreis-Physikus des Worbiser Kreises ernannt worden.

Seit unserer letzten Bekanntmachung vom 25sten Januar 1848, sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

In den Kreisen:

1) Langensalza:
   a. der Schulze Christoph Schmidt zu Groß-Welsbach,
   b. der Oekonom Wilhelm Lier zu Seebach,
2) Mühlhausen:
   der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Franz Brecht zu Mühlhausen.

Stendal, am 15ten Januar 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 15ten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 62. Verbot.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats die in Leipzig 1851 bei E. D. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: die Ralunken,
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flaminge.

Berlin, den 6ten Februar 1851. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Indem wir vorstehendes Verbot zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden des Bezirks an: vorkommenden Falls die Beschlagnahme der darin verbotenen Schriften zu bewirken.

Erfurt, den 10ten Februar 1851.

Nro. 63. Verbot.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850,

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7ten Februar 1851.
Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Indem das vorstehende Verbot zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeibehörden des Regierungsbezirks veranlaßt, vorkommenden Falls die Beschlagnahme der darin bezeichneten Schrift sofort zu bewirken.

Erfurt, den 10ten Februar 1851.

Nro. 64.
Die für die Handelskammer zu Mühlhausen neu gewählten Mitglieder u. Stellvertreter.
784. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4ten Januar v. J. (2tes Stück des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, welches als Mitglieder:

die Kaufleute August Hester und Armin Oppe zu Mühlhausen,
den Kaufmann Heinrich Schweinsuß zu Heiligenstadt,
den Kaufmann Ferdinand Haber zu Worbis,

als Stellvertreter:

die Kaufleute Gottfried Beutler und Wilhelm Fleck zu Mühlhausen,
den Kaufmann Johann Friedrich Gabe zu Heiligenstadt und
den Kaufmann Christian Biermann zu Worbis

getroffen, auf die Jahre 1851 bis 1853 erwählt resp. wieder erwählt worden sind, und zwar

1) zu Mitgliedern:

a. im Kreise Mühlhausen:

die Kaufleute August Hester und Armin Oppe zu Mühlhausen,

b. im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann Heinrich Schweinsuß zu Heiligenstadt,

c. im Kreise Worbis:

der Kaufmann Christian Biermann zu Worbis;

2) zu Stellvertretern:

a. im Kreise Mühlhausen:

die Kaufleute Gottfried Beutler und C. H. Trebsdorf zu Mühlhausen,

b. im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann Carl Aldehoff zu Heiligenstadt und

c. im Kreise Worbis:

der Kaufmann Heinrich Gunkel zu Leinefelde.

Diese Wahlen haben auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 11ten Februar 1848 die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 6ten Februar 1851.

Nro. 65.
Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.
954. A. 2.

Am 27sten v. M. ist in der im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaft Ahlstädt die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. I. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 6ten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 66. Ableistung der Militär-Dienstpflicht von den Candidaten der Theologie.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 15ten Januar 1839 sind einige Bestimmungen über die Verpflichtung zum Eintritt in den Militärdienst abgeändert. Da dies auch auf die jungen Theologen Anwendung findet, so wird unter Abänderung unserer Erlasse vom 14ten Oktober 1816 Nro. 3.

Amtsblatt 1816 Nro. 40.

und vom 2ten Mai 1820 Nro. 21.

hiermit Folgendes bestimmt und zur Kenntniß der Candidaten der Theologie gebracht:

Es werden fortan nicht nur diejenigen, welche entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt, oder wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind, sondern auch diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienst gemeldet haben, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatzbehörden erlangt haben, sowohl zu dem 1sten Examen pro licentia, als zu dem 2ten pro ministerio zugelassen werden, so daß es von jetzt ab einem Jeden überlassen bleibt, ob er seiner Militairpflicht im stehenden Heere, während der Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen oder erst nach dem Letzteren genügen will. Jedoch müssen wir darauf hinweisen, daß wir nicht im Stande sind, diejenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung zur zweiten Prüfung sich melden, einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben.

Magdeburg, den 31sten Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 67. Post-Sache.

Vom 15ten d. M. ab findet die Aufnahme der Personen bei sämmtlichen zur Personen-Beförderung eingerichteten Posten unterwegs nicht mehr an jeder beliebigen Stelle, sondern nur an bestimmten Punkten statt. Diese Aufnahmepunkte und deren Entfernungen sind für den Ober-Post-Direktions-Bezirk Erfurt, wie folgt, festgesetzt worden.

1) Cours zwischen Erfurt und Nordhausen.

a. Zwischen Erfurt und Gebesee: Gispersleben am Gasthofe, Kühnhausen am Chausseehause, Elxleben, Walschleben und Andisleben bei den Gasthäusern. Die Entfernung von Erfurt beträgt: Bis Gispersleben $^{3}/_{4}$, Kühnhausen 1, Elxleben $1^{1}/_{4}$, Walschleben $1^{1}/_{2}$, Andisleben 2, Gebesee $2^{1}/_{2}$ Meilen.

 Zwi-

b. Zwischen Gebesee und Greußen: Straußfurth am Döringschen Gasthofe. Entfernung von Gebesee bis Straußfurth 1 und bis Greußen $2^1/_2$ Meilen.

c. Zwischen Greußen und Sondershausen: Gasthaus bei Oberspier und Chaussee- und Gasthaus im sogenannten Geschling. Entfernung von Greußen bis zum ersten Gasthause 2, bis zum zweiten $2^1/_2$ und bis Sondershausen 3 Meilen.

d. Zwischen Sondershausen und Nordhausen: Heidehaus und Chausseehaus bei Steinbrücken. Entfernung von Sondershausen bis zum ersten Punkte $^3/_4$, bis zum zweiten 2 und bis Nordhausen $2^3/_4$ Meilen.

2) Cours zwischen Erfurt und Merseburg.

a. Zwischen Erfurt und Gebesee wie ad 1 a.

b. Zwischen Gebesee und Weißensee: Straußfurth am Döringschen Gasthofe. Entfernung von Gebesee bis Straußfurth 1 und bis Weißensee 2 Meilen.

c. Zwischen Weißensee und Kindelbrück: Günstedt am Gasthofe zum Regenbogen. Entfernung von Weißensee bis Günstedt $^1/_2$ und bis Kindelbrück 1 Meile.

d. Zwischen Kindelbrück und Sachsenburg: Cannawurf am Berghofschen Gasthofe. Entfernung von Kindelbrück bis Cannawurf $^1/_2$ und bis Sachsenburg $^3/_4$ Meilen.

3) Cours zwischen Nordhausen und Witzenhausen.

a. Zwischen Nordhausen und Wülfingerode: Pustleben am Chausseehause und Obergebra (Poststation). Entfernung von Nordhausen bis Pustleben $1^1/_2$, bis Obergebra $2^1/_2$ und bis Wülfingerode $3^1/_4$ Meilen.

b. Zwischen Wülfingerode und Leinefelde: Breitenworbis am Wenzelschen Gasthofe. Entfernung von Wülfingerode bis Breitenworbis 1 und bis Leinefelde 2 Meilen.

c. Zwischen Leinefelde und Heiligenstadt: Beuern am Gasthofe „zum König von Bayern" und Bodenrode am Chausseehause. Entfernung von Leinefelde bis Beuern $^1/_4$, bis Bodenrode $^3/_4$ und bis Heiligenstadt $1^3/_4$ Meilen.

d. Zwischen Heiligenstadt und der Grenze: Uder am Gasthofe, Blauelsholz am Chausseehause, Wiesenmühle bei Marth, Arenshausen und Hohengandern an den Gasthäusern. Entfernung von Heiligenstadt bis Uder $^3/_4$, bis Blauelsholz 1, bis Wiesenmühle $1^1/_2$, bis Arenshausen $1^3/_4$ und bis Hohengandern 2 Meilen.

4) Cours

4) Cours zwischen Nordhausen und Nordheim.

Zwischen Nordhausen und Mackenrode: Günzerode. Entfernung bis dahin $1^1/_2$, bis Mackenrode $2^3/_4$ Meilen.

5) Cours zwischen Nordhausen und Halberstadt (pr. Quedlinburg.)

Zwischen Nordhausen und Stolberg: Rottleberode am Chausseehause. Entfernung von Nordhausen bis dahin 2, bis Stolberg $2^3/_4$ Meilen.

6) Cours zwischen Nordhausen und Halle.

Zwischen Nordhausen und Roßla: Bielen am Chausseehause, Görsbach am Gasthause und Berga am Chausseehause. Entfernung von Nordhausen bis Bielen 1, bis Görsbach $1^1/_2$, bis Berga 2, bis Roßla $2^3/_4$ Meilen.

7) Cours zwischen Nordhausen und Ellrich.

In Wofleben an der Domaine. Entfernung von Nordhausen bis dahin $1^1/_4$ und bis Ellrich 2 Meilen.

8) Cours zwischen Langensalza und Göttingen.

a. Zwischen Langensalza und Gr.-Gottern: Chaussee-Barriere zu Schönstedt. Entfernung von Langensalza bis dahin $^1/_2$ und bis Gr.-Gottern 1 Meile.

b. Zwischen Gr.-Gottern und Mühlhausen: Höngeda. Entfernung bis dahin 1 und bis Mühlhausen $1^1/_2$ Meilen.

c. Zwischen Mühlhausen und Dingelstädt: Ammern und Lengenfelder Thurm. Entfernung von Mühlhausen bis Ammern $^1/_2$, bis Lengenfelder Thurm 2, bis Dingelstädt $2^1/_2$ Meilen.

d. Zwischen Dingelstädt und Heiligenstadt: Kreuzeber und Geisleben an den Gasthöfen. Entfernung von Dingelstädt bis Kreuzeber $^1/_2$, bis Geisleben $1^1/_2$, bis Heiligenstadt 2 Meilen.

e. Zwischen Heiligenstadt und der Grenze: Gasthaus zu Siemerode und Steuer-Amt Bischhagen. Entfernung von Heiligenstadt bis Siemerode $^3/_4$, und bis Bischhagen 1 Meile.

9) Cours zwischen Langensalza und Weißensee.

a. Zwischen Langensalza und Tennstädt: Merxleben am Tröllschen Gasthofe und Clettstedt am Krug. Entfernung von Langensalza bis Merxleben $^1/_4$, bis Clettstedt $^3/_4$, bis Tennstädt 2 Meilen.

b. Zwischen Tennstädt und Greußen: Gangloffsömmern. Entfernung bis dahin $1^1/_4$ und bis Greußen $1^3/_4$ Meilen.

c. Zwischen Greußen und Weißensee: direkt kein Aufnahmepunkt, sonst Straußfurt. Entfernung von Greußen bis Straußfurt $1^1/_2$ und bis Weißensee $2^1/_2$ Meilen.

10) Cours

10) Cours zwischen Langensalza und Coburg, resp. Meiningen.

a. Zwischen Langensalza und der Grenze: Bei dem Dorfe Henningsleben. (Die Aufnahme kann hier nur am Tage erfolgen.) Entfernung von Langensalza 1/2 Meile.

b. Zwischen Suhl und Schleusingen: Hirschbach und Erlau an den Gasthäusern. Entfernung von Suhl bis Hirschbach 1, bis Erlau 1 1/2, bis Schleusingen 2 Meilen.

c. Zwischen Schleusingen und der Grenze: Gerhardtsgereuth bei dem Gemeinde-Gasthause. Entfernung 1 Meile.

d. Zwischen Benshausen und Schwarza: Ebertshausen. Entfernung von Benshausen bis Ebertshausen 1/2, bis Schwarza 1 Meile.

e. Zwischen Schwarza und der Grenze: Am Köhlerwirthshause und am Gasthause zu Kühndorf. Entfernung von Schwarza bis zum ersten Punkte 1/4, bis zum zweiten 3/4 Meilen.

11) Cours zwischen Mühlhausen und Leinefelde.

a. Zwischen Mühlhausen und Dingelstädt wie ad 8 a.

b. Zwischen Dingelstädt und Leinefelde: Chausseehaus zu Kallmerode. Entfernung von Dingelstädt bis dahin 3/4, bis Leinefelde 1 1/4 Meile.

12) Cours zwischen Mühlhausen und Kassel.

Zwischen Mühlhausen und der Grenze: Eigenrieden und Katharinenberg. Entfernung bis Eigenrieden 1 1/4, bis Katharinenberg 2 Meilen.

13) Cours zwischen Mühlhausen und Eisenach.

Zwischen Mühlhausen und der Grenze: Bunzelhof und Langula. Entfernung bis Bunzelhof 3/4, bis Langula 1 Meile.

14) Cours zwischen Schleusingen und Ilmenau.

Hinternah am Gleichmannschen Gasthofe, 1/2 Meile, Schleusinger Neundorf am Blauralischen Gasthofe, 1 Meile, Chausseebarriere Schmiedefeld, 2 Meilen, Stützerbach am Schützenhause, 3 Meilen von Schleusingen.

15) Cours zwischen Sondershausen und Weimar.

a. Zwischen Sondershausen und Frankenhausen: Chausseehaus bei Berka. Entfernung von Sondershausen bis dahin 1/4, bis Frankenhausen 2 1/2 Meilen.

b. Zwischen Frankenhausen und Sachsenburg: Seehausen an der Schmiede und Oldisleben am Gasthause „zur Tanne". Entfernung von Frankenhausen bis Seehausen 1/2, bis Oldisleben 1, bis Sachsenburg 1 1/2 Meilen.

Erfurt, den 5ten Februar 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

Kurtzmann.

Vom

Vom 15ten d. Mts. ab wird der Gang der Personenpost zwischen Mühlhausen und Leinefelde in der Weise verändert, daß dieselbe aus Mühlhausen, statt bisher um 4 Uhr Nachmittags, um $8^1/_2$ Uhr Vormittags zum Anschluß an die um $12^1/_2$ Uhr Vormittags durch Leinefelde passirende Personenpost von Heiligenstadt nach Nordhausen und aus Leinefelde, statt bisher um 4 Uhr früh, um 3 Uhr Nachmittags, resp. 30 Minuten nach dem Eintreffen der Post von Nordhausen nach Heiligenstadt ihre Abfertigung erhält.

Nro. 68. Post-Angelegenheit.

Erfurt, den 10ten Februar 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Der für den Bezirk Heinrichs zum Schiedsmann gewählte Schulze Georg Friedrich Greiner zu Goldlauter ist als solcher verpflichtet.

Nro. 69. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Naumburg, den 1sten Februar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Der Schulze Christian Kühn zu Schmiedefeld ist zum Schiedsmann für den Bezirk Schmiedefeld gewählt und als solcher verpflichtet.

Nro. 70. Schiedsmannswahl.

Naumburg, den 6ten Februar 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Der Pfarrer Reinicke zu Nienstedt in der Dioces Sangerhausen tritt mit dem 1sten Februar d. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Herr von Bülow zu Beyernaumburg.

Nro. 71.

Der Ober-Prediger Thilo zu Wegeleben, in der Ephorie Gröningen, tritt mit dem 1sten April d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist landesherrlichen Patronats; es werden der Gemeinde drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Obergerichts-Assessor Beck zu Heiligenstadt ist, nachdem derselbe definitiv aus dem Justizdienste entlassen worden, zum Regierungs-Assessor ernannt.

Nro. 72.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der evangelische Schulamts-Aspirant Friedrich Gustav Werner aus Immenrode für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Der

Der Feldmesser Gustav Ferdinand Schunke zu Weißensee ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Der Feldmesser Karl Neukrantz zu Heiligenstadt ist auf sein Ansuchen in die Zahl der im diesseitigen Bezirk zur freien Praxis berechtigten Feldmesser aufgenommen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Santersleben, Dioces Bornstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hermsdorf, Dioces Meitzendorf, Georg August Theune verliehen worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Hermsdorf sind: der Geheime Staats-Minister Graf von Alvensleben, der Rittergutsbesitzer Graf von Alvensleben auf Erxleben und der Rittergutsbesitzer Herr von Nathusius auf Hundisburg.

Der Kreis-Gerichts-Rath Seiler in Aschersleben ist den 27sten Dezember pr. als Mitglied an das Kreisgericht zu Erfurt unter Uebertragung der Funktionen als Vorsitzender der 2ten Abtheilung und der Vertretung des Direktors gedachten Gerichts versetzt.

Dem Kreisrichter J. G. H. Roloff in Eisleben ist den 17ten Dezember pr., Behufs des Uebergangs zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der frühere Patrimonialrichter Karl Robert Woppisch ist den 21sten Dezember pr. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen mit der Anciennität vom 1sten April 1849 ernannt.

Der Kreisrichter Lampugnani in Gefell ist an das Kreisgerichts-Kollegium zu Erfurt und der Kreisgerichts-Rath Voigt bei der Kreisgerichts-Deputation in Weißensee dagegen an die Kreisgerichts-Kommission in Gefell den 10ten Januar c. vom 1sten März c. an versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann von Borries in Halberstadt ist nach bestandener 3ter Prüfung zum Gerichts-Assessor im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg den 31sten Dezember pr. ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator Karl Gustav Heinrich Wendt ist Behufs des Uebertritts zur Verwaltung den 15ten Januar c. die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Staatsanwalt Schaum zu Sangerhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Torgau versetzt, der Staatsanwaltsgehülfe Költz zu Eilenburg zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten zu Sangerhausen und Eisleben mit dem Wohnsitz in Sangerhausen bestellt, der Staatsanwaltsgehülfe Starke zu Liebenwerda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Eilenburg den 31sten

De-

ezember pr. versetzt und der Gerichts-Assessor Schrader zum Staatsanwalts-
gehülfen bei dem Kreisgericht in Suhl den 6ten Januar c. ernannt.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Dietze in Torgau ist den
1sten Dezember pr.,

der Kreisgerichts-Sekretair Günther zu Querfurt ist am 25sten Januar
. verstorben.

Der Referendarius Karl Ludwig Köhlau ist zum Kreisgerichts-Sekretair,
er Bureau-Assistent Friedrich Aehle zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-
Rendanten bei dem Kreisgericht in Sangerhausen den 21sten Januar c.,

der Bureau-Assistent Herrmann Hunsdorf ist den 22sten Januar c. zum
Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgericht in Torgau,

der Bureau-Diätar Friedrich Gotthilf Ehring ist den 23sten Januar c.
um Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Eisleben,

der Civil-Supernumerar Friedrich Wilhelm Große ist den 28sten Dezem-
er pr. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Torgau ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Stubenrauch in Schleusingen ist den 10ten
Januar c. vom 1sten Mai c. an,

der Botenmeister Johann Friedrich Hartung bei dem Kreisgericht zu Tor-
gau ist den 17ten Januar c. vom 1sten April c. an mit Pension in den Ruhe-
stand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Gäbler in Schleusingen ist den 31sten
Dezember pr. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halle a. S. versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 73. Patentaufhebung.

Daß dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20sten Novem-
er 1848 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachge-
wiesenen Zusammensetzung
st erloschen.

Nro. 74. Patentertheilung.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1sten Februar 1851
in Patent
auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß
von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-
sammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
uf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußi-
chen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

Nro. 75. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmitt in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Mona Januar 1851.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	21	6	1	23	—	1	23	9	1	19	10	1	26	3	1	22	10
Roggen .	—	1	10	—	1	14	10	1	14	2	1	12	6	1	12	10	1	12	10
Gerste . .	—	1	1	3	1	2	10	1	3	—	1	1	9	1	10	—	1	3	9
Hafer . .	—	—	20	6	—	23	—	—	23	6	—	22	4	—	25	—	—	22	10
Erbsen . .	—	1	12	—	1	15	2	1	13	4	1	10	—	1	21	2	1	14	4
Linsen . .	—	1	24	6	1	19	10	1	17	6	1	15	—	1	21	2	1	19	7
Bohnen .	—	1	20	—	1	12	8	1	12	9	1	22	6	—	—	—	1	17	—
Kartoffeln .	—	—	20	—	—	19	2	—	22	6	—	15	—	—	—	—	—	19	2
Hirse . .	Pfund.	—	1	2	—	1	2	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	5
Rindfleisch .	—	—	2	9	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	2	10	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	2	—	2	4	—	2	—	—	2	4	—	2	6	—	2	3
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	2	11
Eier . .	Schock.	—	15	3	—	16	10	—	17	—	—	14	6	—	20	—	—	16	9
Butter . .	Pfund.	—	4	9	—	5	—	—	5	6	—	4	8	—	5	—	—	5	—
Oel . .	Quart.	—	8	8	—	8	8	—	9	—	—	8	8	—	9	—	—	8	10
Bier . .	—	—	—	11	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	11
Branntwein	—	—	3	3	—	4	6	—	4	4	—	4	8	—	3	8	—	4	1
Heu . .	Ctnr.	—	27	6	—	24	6	1	2	6	—	20	—	—	—	—	—	26	2
Stroh . .	Schock.	5	22	6	4	18	9	6	15	—	4	—	—	8	—	—	5	23	3

Erfurt, den 6ten Februar 1851.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 22sten Februar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 76.
Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches Seitens der Realschulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14ten October v. J. — Amtsblatt Stück 47. S. 335. de 1850 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische, } in Berlin,
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule } in Berlin,
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule, und
6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8ten Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 77.
Schiedsmanns-Institut.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf den Antrag der städtischen Behörden die Wiedereinführung des wegen Mangels an Theilnahme seit einigen

Jah-

844. A. 3. 2.

Jahren unterbrochen gewesenen Schiedsmanns-Instituts in der Stadt Langensalza genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 17ten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 78. Depositalverwaltung.

Es wird zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Mittwoch Vormittags 10 Uhr von
dem Kreisgerichts-Rath Gerling,
dem Büreau-Assistenten Kaup,
dem Rendanten Oßwald
vorgenommen werden, und daß für das Depositum bestimmte Einzahlungen gültigerweise nur an diese drei Beamte zusammen erfolgen können. In der Regel müssen die Gelder vor der Einzahlung gehörig offerirt werden, damit dem Depositorio die Anweisung zur Annahme ertheilt werden kann, und nur in einzelnen Fällen ist eine vorläufige Asservation zulässig.

Worbis, den 10ten Februar 1851.

Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

Nro. 79. Post-Angelegenheit.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß der Abgang der Personenpost von Mühlhausen nach Cassel aus ersterem Orte, welcher bisher um 5 Uhr Abends erfolgte, vom 15ten d. M. ab auf 6½ Uhr Abends festgesetzt worden ist.

Erfurt, den 13ten Februar 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
gez. Rudolphi.

Nro. 80. Bergwerks-Angelegenheit.

Unter dem 10ten v. M. ist die auflüstige Eisensteinzeche „Erzengel" bei Gefell, mit einer gestreckten Fundgrube, an den Schieferdeckermeister Thümmel zu Hof verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 25sten v. M. höheren Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5ten Februar 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stellen.

Nro. 81.

Der Pfarrer Zangenberg zu Beyernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, tritt mit dem 1sten Februar d. J. in den Ruhestand. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Der

Der Pfarrer Griesbach zu Pleismar in der Diöces Eckardtsberga tritt mit dem 1sten Mai d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Besitzer des Rittergutes Gößnitz.

Durch das Ableben des Pfarrers Fischer ist die Pfarrstelle zu Pechau, in der Diöces Möckern erledigt worden, sie ist Königlichen Patronats.

Der Superintendent und Oberprediger Becker zu Tangermünde ist am 14ten v. M. gestorben. Das dadurch erledigte Oberpfarramt ist landesherrlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 82.

Der interimistische Ortsvorstand zu Groß-Bodungen, Apotheker Hentschel, ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts im Bezirke der Gerichts-Commission zu Groß-Bodungen commissarisch bestellt worden.

Der Referendarius von Borries ist zum Gerichtsassessor ernannt und aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt worden;

der Referendarius Butze ist zum Gerichtsassessor und

die Auskultatoren Körte und Gustmann sind zu Referendarien ernannt, letzterer ist zugleich auf seinen Antrag aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Zurücktrittes in denselben entlassen.

In Stelle des verstorbenen Oekonomie-Commissarius Struensee ist der Oekonomie-Commissarius Mentzel als Spezial-Commissarius in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen vom 1sten Februar c. ab zu Mühlhausen stationirt worden.

Die wiederhergestellte zweite Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. zu Halberstadt, Diöces Halberstadt, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Carl Friedrich Ferdinand Uhlenhuth verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Görmar, Diöces Mühlhausen, ist der Predigtamts-Candidat Ernst Ludwig Schreiber berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lengefeld mit Wettelroda, Diöces Sangerhausen, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Gottlieb Kühne verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zweymen mit Kötschlitz, Diöces Schkeuditz, ist der Predigtamts-Candidat Theodor Haring berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Dom-Predigerstelle zu Naumburg ist der Predigtamts-Candidat Franz Friedrich August Mitzschke berufen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seeburg mit Aseleben und Rollsdorf, Dióces Gerbstedt, ist der Predigtamts-Candidat Johann Franz Wilhelm Uhle berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, Dióces Mühlhausen, ist der Predigtamts-Candidat Anton Albert Ferdinand Justus Schmidt berufen worden.

Der Schullehrer Joseph Pfeil, bisher zu Schachtebich, ist als Schullehrer und Küster der katholischen Gemeinde Hundeshagen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer Franz Bastian, bisher zu Bischhagen, ist als Schullehrer und Küster zu Schachtebich, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Christian Lange ist als zweiter Knabenlehrer und Kantor der evangelischen Gemeinde Günstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Christoph Gottlieb Herrmann Raßloff ist als zweiter Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule in Weißensee angestellt worden.

Der Schullehrer Wilhelm Eduard Lange, bisher zu Breitenbach, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Lützensömmern, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 83. Patentertheilung.

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8ten Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 84. Desgl.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9ten Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 1sten März 1851.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 85. Belohnung für Rettung der Schein-Todten. 500. A. 1.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 22sten September 1847 (Amtsblatt S. 231. ff.) dahin näher zu erläutern, daß die für Rettungs- und Wiederbelebungsversuche der Scheintodten festgesetzte Prämie von resp. 10, 5 und 2½ Thlr. nicht an Jeden gezahlt wird, der zu den genannten Versuchen beiträgt, sondern daß dieselbe nur von demjenigen zu beanspruchen ist, der entweder ausschließlich oder zuerst und am längsten mit der Wiederbelebung beschäftigt war. Im Falle mehrere gemeinschaftlich und gleichzeitig thätig waren, wird die Prämie an sie vertheilt, so zwar, daß die bestimmte Summe immer nur einem bezahlt wird. Insofern Medizinal-Personen nicht besondere Verpflichtungen haben, aus denen sie derartige Wiederbelebungsversuche unentgeldlich machen müssen, haben sie gleichfalls das Recht, die für solche Versuche festgesetzte Prämie zu fordern und je nachdem sie allein oder gemeinschaftlich mit andern Personen thätig gewesen sind, erhalten sie resp. 10 oder 5 Thlr. allein, oder den ihnen aus der Vertheilung zustehenden Antheil der bewilligten Summe.

Erfurt, den 17ten Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 86. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im 4ten Quartale 1850 sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Predigtamts-Candidaten:

1) Johann August Gottlob Wilhelm Balzer, gebürtig aus Eisleben,
2) Hermann Wilhelm Hertting, gebürtig aus Plathe,
3) Friedrich Alwin Merker, gebürtig aus Schweinitz,
4) Julius Theodor Meyer, gebürtig aus Schlieben,
5) Carl Oscar Rönk, gebürtig aus Gr. Gottern,
6) Carl Eduard Stephan, gebürtig aus Magdeburg,
7) Johann Franz Wilhelm Uhle, gebürtig aus Helbra,

8) Gustav Heinrich August Caesar, gebürtig aus Wülfingerode,
9) Hermann Julius Haerter, gebürtig aus Annaburg,
10) Heinrich Leonhard Heubner, gebürtig aus Wittenberg,
11) Johann Franz Gustav Klaeber, gebürtig aus Bochow,
12) Johann Augustin Carl Markscheffel, gebürtig aus Allerstedt,
13) Friedrich August Peters, gebürtig aus Dreileben,
14) Friedrich Franz Schöbe, gebürtig aus Schmerz,
15) Heinrich Gottfried Hermann Schulze, gebürtig aus Walschleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 12ten Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 87. Verwerthung der Coupons der von der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse ausgefertigten Schuldverschreibungen.

Zur Beseitigung verschiedener Zweifel, betreffend die Verwerthung der Coupons der von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen wird auf §. 8. des Reglements der Eichsfeldischen Tilgungskasse vom 9ten April 1845 — Gesetzsammlung de 1845 Seite 410. — aufmerksam gemacht.

Dieser Paragraph lautet wörtlich wie folgt:

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an, zu berechnende Perioden Zinscoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Coupons, an dessen Inhaber aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Coupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Coupons die Ausreichung neuer Coupons. Ist der letzte Coupon ausgegeben oder verloren gegangen, so muß vor Ausreichung neuer Coupons die Obligation der Regierung vorgelegt werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§ 7.) so werden zwar die noch laufenden Coupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Coupons vorlegt, der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinscoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

Heiligenstadt, den 10ten Februar 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 8ten März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten Februar c. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung Nro. 8. enthält unter

Nro. 3347. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz;

Nro. 3348. die Bekanntmachung über die unterm 23sten Dezember 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau;

Nro. 3349. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor;

Nro. 3350. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig;

Nro. 3351. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen;

Nro. 3352. die Bekanntmachung über die unterm 8ten Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle, vom 23sten Januar 1851;

Nro. 3353. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammen getretenen Aktiengesellschaft, vom 24sten Januar 1851;

Nro. 3354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1851, betreff. die dem Grafen Frh. Gustav v. Saurma und dessen Besitz-Nachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains

über Bergel, Ottag und Zeltsch bis zur Luskowitzer Feldgrenze, sowie die demselbe in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.
Erfurt, den 4ten März 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 89.
Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn.

Denjenigen Personen, welche nach §§. 9. und 10. des Bahn-Polizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn von dem Verbot, das Planum der Bahn nebst Zubehör und die Bahnhöfe mit den dazu gehörigen Gebäuden zu betreten, ausgenommen sind, werden fortan auch der erste und der zweite Kommandant von Erfurt, der Ingenieur-Offizier vom Platz und der betreffende Ingenieur-Offizier des Postens, sowie der Artillerie-Offizier des Platzes nebst dem Zeug-Offizier beigezählt.

Berlin, den 22sten Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 90.
Vermächtnisse und Schenkungen.
431. A. 2.

Nach den für 1850 eingegangenen Anzeigen sind in dem Erfurter Regierungs-Bezirk folgende Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) der Kirche zu Wichtshausen im Kreise Schleusingen, schenkten:
a. Catharina Barbara Güth ein Kanzeltuch in Sammet mit Silberfranzen,
b. Maria Catharina Endter eine Bekleidung des Taufsteins in blaubraunem Kattun,
c. Christiane Weißbrodt, eine dergleichen in rothbraunem Kattun.

2) Die Kirche zu Dillstedt, in demselben Kreise, erhielt von Wolfgang Straube einen Teppich auf den Altartritt.

3) Eine ungenannte Wohlthäterin, von welcher bereits im Jahre 1849 der Barfüßer-Kirche in Erfurt 500 Thlr. zur Herstellung der Orgel geschenkt worden, fügte diesem Geschenk Behufs Deckung der bezüglichen Kosten noch weitere 775 Thlr. hinzu.

4) Der Kirche zu Marolterode, Kreises Langensalza, sind aus dem Ertrage der von dem Presbyterium unter den dortigen Einwohnern gesammelten freiwilligen Beiträge:
a. zwei Kanzelvorhänge von rothem türkischen Kattun mit Franzen,
b. eine vollständige Kanzelbekleidung von Scharlachtuch mit Franzen,

c. eine

c. eine vollständige Altar- und Taufstein-Bekleidung von blauem Tibet mit weißen Franzen

überwiesen worden.

5) In Frienstedt, Kreises Erfurt, wurde von unbekannter Hand die Summe von 34 Thlr. 25 Sgr. theils zur Verbesserung der Orgel, theils zur Verschönerung der Kirche überwiesen.

6) Zu Gottstedt, in demselben Kreise, haben die Grundbesitzer den Ertrag der Jagdnutzung mit 15 Thlr. 9 Sgr. zur Instandsetzung der Kirche bestimmt.

7) Zu Nottleben, in demselben Kreise, schenkten der Einwohner Ludwig Ernst Brand 2 Thlr. zum Ankauf von Büchern für arme Kinder, die Jungfrau Lisette Auguste Thusnelde Eberhardt der Kirche ein Paar Blumenvasen.

8) Der zu Mühlhausen verstorbene Gastwirth Tobias Christian Rinneberg vermachte der Hauptkirche B. M. V. daselbst ein Kapital von 100 Thlr. Behufs Verwendung der Zinsen für nützliche Zwecke.

9) Im Kreise Schleusingen schenkten:

a. der Nagelschmiedemeister Martin Recknagel zu Albrechts der dasigen Kirche nach überstandener schwerer Krankheit eine werthvolle Altarbekleidung,

b. die Geschwister Krämer zu Suhlaerneundorf der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von grüner Seide mit Goldfranzen im Werthe von 30 Thlr.,

c. Christiane Therese Wackes ebendaselbst der Kirche zwei Vasen mit künstlichen Blumen zur Verzierung des Altars im Werthe von 4 Thlr.,

d. eine ungenannte Frau zu Benshausen der Kirche 6 Thlr. als erste Anlage zur Beschaffung eines Kronleuchters,

e. ein ungenannter preußischer Krieger der Kirche daselbst zwei große Altarlichte als Aeußerung des Dankes für Erhaltung seines Lebens bei dem Kampfe in Baden.

10) Dem katholischen Krankenhause zu Erfurt wurden von der Ehefrau des Stellmachers Johann Jacob Schmidt, Anna Margaretha geborne Föllmer 100 Thlr. vermacht.

11) In den Bezirken des bischöflichen geistlichen Gerichts zu Erfurt und des bischöflichen geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt wurden zu Jahresgedächtnissen und resp. Andachten den betreffenden Ortskirchen vermacht resp. geschenkt von:

a. Theresia Gebel zu Witterda 50 Thlr.,

b. Caspar John ⅛ Acker Land,

c. Jakob Eicke zu Lüderode 20 Thlr.,

d. Arnold Hohmann daselbst 25 Thlr.,
e. Johannes Claus zu Bickenriede 39 Thlr. 19 Sgr.,
f. Conrad Meysing zu Rustenfelde 50 Thlr.,
g. Marie Franziska Digmann zu Heuthen 15 Thlr.,
h. Simon Sander und einem Ungenannten zu Küllstedt je 100 Thlr. für den Caplaneifonds,
i. Christina May zu Silberhausen 50 Thlr.,
k. Joseph Prieß zu Hildebrandshausen 20 Thlr.,
l. Christian Gaßdorf zu Heuthen 100 Thlr.,
m. dem Oberlehrer Seyberwitz zu Heiligenstadt 40 Thlr.,
n. dem Dekan Meyer zu Teistungen 30 Thlr.,
o. Georg Mock zu Küllstedt und Martin Hillmann daselbst für den Caplanei-Fonds resp. 100 Thlr. und 40 Thlr.,
p. der Wittwe des Nikolaus Laubhold zu Martinfeld für den Caplaneifonds 900 Thlr.,
q. Philipp Thelemann zu Heiligenstadt 40 Thlr. und zwar der Aegidien-Kirche,
r. Anna Margaretha Voigt zu Arenshausen 40 Thlr.,
s. Marie Elisabeth Marx zu Geisleden 40 Thlr.,
t. Magdalene Menge zu Günterode 30 Thlr.,
u. Valentin Schilling zu Beberstedt 40 Thlr.,
v. zu Heiligenstadt von Heinrich Klee und Appollonia Hoeltzig der Aegidien-Kirche resp. 50 Thlr. und 40 Thlr. und von Anna Margarethe Schmidt der Marien-Kirche 100 Thlr.,
w. Johann Franz Marx zu Heyenrode 40 Thlr.,
x. Christian Schröder zu Breitenbach 80 Thlr.,
y. Georg Wilhelm Mathias zu Küllstedt für den Frühmeß-Fonds 20 Thlr.,
z. A. Marie Wolf zu Wilbich 20 Thlr.,

12) In denselben Bezirken vermachten zu gleichen Zwecken
a. Jungfrau Elisabeth Schmidt zu Erfurt der Severi-Kirche daselbst 70 Thlr.,
b. die Gunkelschen Eheleute zu Erfurt der St. Crucis-Kirche daselbst 50 Thlr,
c. der Bischof Jacob Joseph zu Hildesheim der Kirche zu Dingelstädt 50 Thlr.

Erfurt, den 24sten Februar 1851.

Nro. 91. Berichtigung eines Druckfehlers.

In unserer Bekanntmachung vom 17ten Februar muß es im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 59. Zeile 8. heißen:

„.... so zwar, daß die bestimmte Summe immer nur e i n m a l bezahlt wird."

und nicht: „nur e i n e m bezahlt wird." Erfurt, den 5ten März 1851.

Bekannt.

Bekanntmachung.

Nro. 92. Empfehlung.

An die, in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten December pr. bezeichnete

Sammlung der Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, vom 26sten Januar 1849 bis 11ten Juni 1850,

reiht sich ein amtlicher Abdruck der

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths,

wovon das 1ste Heft (vom Juli 1850 bis Ende des Jahres) so eben in der Besserschen Buchhandlung zu Berlin erschienen und für den Preis von 8 Sgr. zu haben ist. Die in unserer obigen Amtsblattbekanntmachung bereits angegebenen Gründe bestimmen uns, die Herren Geistlichen der Provinz auch auf diese Sammlung aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 25sten Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 93.

Durch das Ableben des Pfarrers Kortum ist die Pfarrstelle zu Schwanebeck, landesherrlichen Patronats, vacant geworden.

Durch das Ableben des Pfarrers Ulisch ist die Pfarrstelle zu Döbernitz, in der Dioces Delitzsch, vacant geworden. Patron derselben ist der Graf Hohenthal-Döbernitz.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 94.

Durch Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn v. d. Heydt Excellenz vom 22sten Februar c. — ist der Berg-Eleve Demler vom 1sten Februar c. ab an Stelle des früher in diesem Amte fungirenden Berggeschwornen Kirchner — zum Berggeschwornen im Magdeburgschen Bergamts-Bezirke ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunktur zu Werningsleben mit Waltersleben, Dioces Erfurt, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann August Voigt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stadt Hadmersleben, Dioces Wanzleben, ist dem Diaconus zu Sandau, Christian Wilhelm Schuster, verliehen worden. Das Diaconat zu Sandau ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Plathe mit Brunau und Molitz, Dioces Gloͤtze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Wilhelm Hertting berufen worden.

Das erledigte evangelische Diaconat zu Barby, Dioces Calbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer zu Klinke, Dioces Gardelegen, Conrad Alexander Friedrich Dransfeld, verliehen worden. Ueber das dadurch vacant werdende Pfarramt zu Klinke ist bereits disponirt.

Dem Gymnasiallehrer Dr. August Haacke zu Nordhausen ist das Praͤdikat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 95. Uebernahme einer Agentur.

Der landraͤthliche Secretair J. Rambeau zu Heiligenstadt ist als Agent der Gothaischen Lebens-Versicherungsbank fuͤr die Stadt Heiligenstadt und Umgegend bestaͤtigt worden.

Erfurt, den 6ten Februar 1851.

Koͤnigliche Regierung.

Nro. 96. Uebernahme einer Agentur.

Dem Teppichfabrikanten Carl Schaefer zu Dingelstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Februar 1851.

Koͤnigl. Regierung.

Nro. 97. Patentaufhebung.

Das dem Apotheker Pierlotz Feldmann zu Aachen unterm 6ten April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

ist erloschen.

(Hierbei ein oͤffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 15ten März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 98. Verbot.

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift: „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 (Gesetzsammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1sten März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Indem vorstehendes Verbot zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeibehörden des Bezirks angewiesen, vorkommenden Falls die Beschlagnahme der darin bezeichneten Zeitschrift zu bewirken.

Erfurt, den 7ten März 1851.

Nro. 99. Freiwilliger Eintritt in die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Nach Inhalt einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten April 1844 soll der Eintritt in die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam — deren Bestimmung ist: Unteroffiziere für die Armee auszubilden — von jetzt ab ein freiwilliger sein, indem bei den bisher schon eingegangenen zahlreichen Privatgesuchen um Aufnahme in die gedachte Abtheilung darauf zu rechnen ist, daß sich dergleichen Freiwillige in genügender Zahl in den Provinzen finden werden.

Um jedoch diesen Ersatz durch Freiwillige in einer für das Institut und für das Bedürfniß der Armee zweckmäßigen Weise zu regeln, hat das Königl. Kriegsministerium in Gemäßheit weiterer Allerhöchster Befehle den Modus für die Annahme solcher Freiwilligen in nachstehender Weise näher bestimmt:

Nachricht

für diejenigen Freiwilligen, welche in der Schulabtheilung des Königl. Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur seiner Heimath in dem Zeitraum vom 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Kommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

   a. den Taufschein,
   b. Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d. den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

Imgleichen mit 2 Rthlrn., um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatz-Mannschaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nicht-Einberufnng bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Berlin, den 29sten Mai 1844.

Das Kriegs-Ministerium.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Erfurt, den 6ten März 1851.

Nro. 100. Kreis-Prüfungs-Commission. 1222. A. 1.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Kreis Erfurt in hiesiger Stadt eine Kreis-Prüfungs-Commission für das Müllergewerk unter dem Vorsitz des Landraths von Hanstein in's Leben getreten ist.
Erfurt, den 28sten Februar 1851.

Nro. 101. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 1782. A. 2.

In der Stadt Mühlhausen ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden, was in Gemäßheit des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Erfurt, den 4ten März 1851.

Nro. 102.
Gerichtscommissionen in Weißensee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Königl. Kreisgerichts-Deputation in Weißensee mit dem 1sten d. M. aufgehört hat, dagegen zwei Gerichts-Kommissionen daselbst in Funktion getreten sind, von denen die erste, verwaltet durch den Herrn Kreisrichter Predari, die Ortschaften Weißensee, Schilfa, Gangloffsömmern, Lützensömmern, Kutzleben, Grüningen und Ottenhausen zu ihrem Gerichtsbezirke, während die zweite, von dem Herrn Obergerichts-Assessor Schlomka interimistisch verwaltet, die Ortschaften Kindelbrück, Stift Griesstedt, Waltersdorf, Scherndorf, Schönstedt, Günstedt, Nausis, Herrenschwenda, Rieder- und Obertopfstedt, Frömmstedt, Oberbösa und Bonnroda so wie Riethgen zu dem ihrigen zählt.

Der Kreis Gebesee mit dem Orte gleichen Namens, Henschleben, Vehra, Straußfurt, Stoedten, Groß- und Kleinballhausen und Schwerstedt, ist dem unmittelbaren Bezirke des hiesigen Kreisgerichts zugelegt, und sollen demnächst monatlich Gerichtstage in Gebesee durch den Herrn Kreisrichter Lampugnani abgehalten werden, worüber eine weitere Benachrichtigung vorbehalten bleibt.

Erfurt, den 5ten März 1851.

Königl. Kreisgericht.

Nro. 103.
Deposital-Verwaltung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Deposital-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Sonnabende, von 9 Uhr Vormittags an, von der Deposital-Kommission, bestehend aus dem

1) Kreisrichter Schönemann,
2) Bureau-Assistent Köhler,
3) Rendanten Hollmig,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Deposital-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt und geschieht die Asservation von Deposital-Gegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 1sten März 1851.

Königl. Kreisgericht.

Die

Der Ackermann Bonifaz Nürnberg aus Neustadt ist durch das Erkenntniß des Criminal-Senats Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 25sten Februar d. J. des vorsetzlichen Meineides aus gewinnsüchtiger Absicht für schuldig erachtet und deshalb zu einem Jahr Zuchthausstrafe, zu einer Geldbuße von Vierzig Thalern, welcher im Unvermögensfalle vier Wochen Zuchthaus zu substituiren, zum Verluste der National-Cocarde und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt, auch ist angeordnet, daß sein Name als der eines meineidigen Betrügers öffentlich bekannt gemacht werde.

Nro. 104. Warnung.

Dies wird nach der Bestimmung gedachten Erkenntnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Worbis, am 4ten März 1851.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Erledigte Stelle.

Der Pfarrer Scholber zu Theisen, in der Dioces Lissen bei Naumburg, tritt mit dem 1sten Mai d. J. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Theisen ist Königlichen Patronats.

Nro. 105.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Auskultator Stamm und der Referendar Dahlström sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt, und der Referendar Schollmeyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das des Kammergerichts versetzt.

Nro. 106.

Die Auskultatoren Stolzmann, Dalcke und Schröder sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendar von Keffenbrinck ist auf seinen Antrag, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der seitherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Ludwig Albert Maaß ist in Folge bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissarius befördert und demselben die Special-Commission zu Weißensee, welcher er früher bereits interimistisch vorgestanden, nunmehr definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Polkritz, in der Dioces Werben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uchtenhagen, Friedrich Ludwig Seiler verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Uchtenhagen ist der Gutsbesitzer Herr von Jagow auf Calberwisch.

Die

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Karl Friedrich Drasdo in Weißenfels ist den 3ten Februar c. zum Direktor des Kreisgerichts in Zeitz Allerhöchst ernannt.

Dem Kreisgerichtsrath Karl August Daniel Scheele in Zeitz ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension, vom 1sten März c. an, den 11ten Februar c. Allerhöchst ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Heine in Mücheln ist den 12ten Februar c. als Gerichts-Kommissarius nach Freiburg versetzt.

Der Obergerichts-Assessor Georg Friedrich August Paszschke ist den 24sten Januar c. zum Kreisrichter in Sangerhausen,

der Gerichts-Assessor Maximilian Arnold Robert Hölzke ist zum Kreisrichter in Neuhaldensleben,

der Referendar und Kreisgerichts-Secretair Jehne zu Prettin ist den 30sten Januar c. zum Kreisrichter in Flatow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Zempelburg, ernannt.

Es sind der Appellationsgerichts-Referendarius Karl Friedrich August Eduard Wilhelm Dahlström und der Auskultator Alwin Eduard Johann Fricke den 11ten resp. 25sten Februar c. von dem Appellations-Gericht in Naumburg zu dem in Halberstadt, der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Salzmann den 17ten Februar c. zum Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Auskultator Friedrich Karl Christian Hans von Oertzen in Naumburg ist den 22sten Februar c. zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.

Der Kandidat der Rechte Reinhold Stämler ist den 31sten Januar c. zum Appellationsgerichts-Auskultator angenommen, den 14ten Februar c. aber von Naumburg an das Königliche Kammergericht zu Berlin, nach seinem Antrage, entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Karl Rudolph Jacobi und Alfred Gräßner in Naumburg sind den 11ten und 12ten Februar c. zu Auskultatoren angenommen.

Die Hülfsboten und Exekutoren Friedrich Andreas Hartmann, Ernst Weißroth, Johann August Ferdinand Knoblauch, Wilhelm Herzberg, sind zu Gerichtsboten und Exekutoren bei dem Kreisgericht in Suhl, die beiden letzten mit der Funktion in Schleusingen, den 29sten Januar c. bestellt.

Der Justiz-Kommissar und Notar Karl Friedrich Wilhelm Kobert in Bitterfeld ist durch Erkenntniß 2ter Instanz seines Amtes entsetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blösien mit Reipisch, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schkopau, Gottlob August

gust Schinke verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarre zu Schkopau ist der Stifts-Direktor von Trotha, welcher über die Stelle bereits disponirt hat.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 107. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Wilhelm Oestreich zu Nordhausen, ist die Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versicherungsbank in Berlin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 1sten März 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 108. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Buddensieg zu Tennstedt ist die Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versichetungs-Bank in Berlin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 1sten März 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 109. Uebernahme einer Agentur.

Dem Clodwig Weingärtner hierselbst, ist die Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 5ten März 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 110. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27sten Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 111. Patentaufhebung.

Das dem Fabrikbesitzer Borsig in Berlin unter dem 7ten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen,

ist aufgehoben.

Dem

Nro. 112. Patentertheilung.

Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ist unter dem 2ten März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 22sten März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 113.**

Nro. 3355. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14ten März 1822 und in dem §. 43. der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3ten Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile;

Nro. 3356. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont, wegen Bestellung des Königl. Preuß. Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1sten Februar 1851; ratifizirt den 8/28sten Februar 1851;

Nro. 3357. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe;

Nro. 3358. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt;

Nro. 3359. die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1851 über die unterm 17ten

 Februar

Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins; vom 7ten September 1849; und

Nro. 3360. das Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen, vom 24sten Februar 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 114.
Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31sten December v. J. den Vertrag vom 21sten October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8ten März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 115.
Bezirks-Commission behufs Bildung der Gemeindebezirke.
376. Pr.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 147. und 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Minister des Innern für die, Behufs der

Bil-

Bildung der Gemeinde-Bezirke für den Regierungsbezirk Erfurt zu errichtende Bezirks-Commission

A. Aus den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern:

zu Mitgliedern:

1) der Königl. Landrath a. D. Freiherr von Münchhausen zu Straußfurt, im Kreise Weißensee,
2) der Königl. Forstmeister a. D. von Hanstein zu Beuern, im Kreise Worbis, und
3) der Rittergutsbesitzer von Arnstädt zu Gr. Wechsungen, im Kreise Nordhausen;

zu Stellvertretern:

1) der Rittergutsbesitzer von Henning zu Ringleben, Erfurter Kreises,
2) der Rittergutsbesitzer Ober-Amtmann Diederichs zu Clettenberg, im Kreise Nordhausen, und
3) der Rittergutsbesitzer Lorenz zu Geismar, Kreises Heiligenstadt;

B. aus den bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern:

zu Mitgliedern:

1) der Schulze Lange-Kästner zu Gispersleben, Erfurter Kreises,
2) der Schulze Schweickert zu Dingelstedt, im Kreise Heiligenstadt, und
3) der Schulze Bötticher zu Pustleben, im Kreise Nordhausen;

zu Stellvertretern:

1) der Schulze Landmann in Großgottern, im Kreise Langensalza,
2) der Schulze Batteroth zu Kleinbartloff, Kreises Worbis, und
3) der Schulze Schilling zu Beberstedt, im Kreise Mühlhausen;

C. für die Städte:

zu Mitgliedern:

1) der Bürgermeister Diethold, zu Sömmerda,
2) der Bürgermeister Althaus zu Heiligenstadt, und
3) der Bürgermeister Baumgarten zu Ellrich, Kreis Nordhausen;

zu Stellvertretern:

1) der Stadtverordneten-Vorsteher Frenzel zu Erfurt,

2) der Königl. Kreis-Gerichts-Rath und Stadtverordneten-Vorsteher Leineweber zu Mühlhausen, und

3) der Senator Hoffmann zu Schleusingen

ernannt worden sind.

Erfurt, den 10ten März 1851.

Nro. 116. Verbot. 1443. A. 1.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22sten Juni 1848 und 18ten Mai 1850 und auf Grund der §§. 6 unter f. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verbieten wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes den Fabrikanten und Händlern nicht nur den Verkauf von arsenikhaltigen Tapeten und Zeugen, sondern auch deren Halten auf den Lägern bei einer Geldstrafe von 10 Thlrn. und weisen die Polizeibehörden unseres Bezirks an, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Erfurt, den 13ten März 1851.

Nro. 117. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 2221. A. 2.

Nachdem die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. am 10ten Januar c. in der Stadt Langensalza beendigt worden ist, wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 156 ibid. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten März 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 118. Ermittelung und Feststellung des Werths des streitigen Gegenstandes in Prozessen.

Die Verordnung vom 21sten Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 297.) enthält umfassende Bestimmungen darüber, wie der Werth des streitigen Gegenstandes in Prozessen ermittelt und festgestellt werden soll; es ist zugleich in dem §. 5. die Nothwendigkeit dieser Ermittelung hervorgehoben, und in dem §. 6. das zu beobachtende Verfahren näher bestimmt. Sie liegt in allen Fällen dem Richter erster Instanz ob.

Ungeachtet diese Bestimmungen schon wiederholt, namentlich durch die Ministerial-Verfügungen vom 15ten März 1847 (Just.-Min.-Bl. S. 91.) und vom 10ten Juli 1849 (Just.-Min.-Bl. S. 344.) in Erinnerung gebracht sind, so werden dieselben doch sehr oft noch nicht beobachtet.

Wir sind deshalb veranlaßt, nochmals darauf aufmerksam zu machen, und weisen die sämmtlichen Gerichte unseres Departements hierdurch an, schon bei den ein-

eingehenden Klagen, sie mögen zum Protokoll aufgenommen oder schriftlich eingereicht werden, jene Vorschriften zu beachten.

Wenn daher in einer Klage der Werth des Streitobjekts nicht hinreichend ersichtlich gemacht oder ausdrücklich angegeben ist, so wird die Klage nicht einzuleiten sein, so lange dieselbe nicht zuvor in dieser Beziehung vervollständigt ist.

Naumburg, den 7ten März 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 119. Der Diaconus Börner zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, tritt in den Ruhestand. Patrone der Stelle sind die Besitzer der Rittergüter Brandenstein, Burg-Ranis, Gräfendorf, Rockendorf und Wöhlsdorf.

Mit dem 1sten April d. J. wird der Domprediger zu Magdeburg, Ober-Consistorialrath Dr. Mänß, in Folge seines Antrags in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Besetzung kommende Domprediger-Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch das Ableben des Pfarrers Heege ist die Pfarrstelle zu Roeglitz, in der Diöces Schkeuditz, vacant geworden. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Pastor Müller zu Oebisfelde, Diöces Weferlingen, ist am 28sten v. Mts. gestorben. Patron der Stelle ist Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Homburg, als dessen Commissarius der Geheime Hofrath von Brandenstein zu Hötensleben fungirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 120. Des Königs Majestät haben dem bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellten Regierungs-Sekretair Parrhysius das Prädikat als Kanzlei-Rath beizulegen geruhet.

Dem Regierungs-Referendarius Graf von Hacke ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienst-Verhältnisse als Referendarius der hiesigen Königlichen Regierung ertheilt worden.

Der Feldmesser Friedrich Andreas Ernst Henning zu Mühlhausen ist auf sein Ansuchen, und nachdem er sich über seine Qualification gehörig ausgewiesen, unter der Zahl der zur freien Praxis im diesseitigen Regierungsbezirk befugten Feldmesser aufgenommen.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Apollensdorf, in der Diöces Wittenberg, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger Carl Gustav Schlegel verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 121. Uebernahme einer Agentur.

Dem ehemaligen Gerichts-Kanzellisten Müller in Wahlhausen, ist die Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten März 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7ten März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion der Achsenschenkel für Wagen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 29sten März 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 123.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3361. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königl. Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22sten Februar 1851; ratifizirt den 3/6. März 1851.

Erfurt, den 22sten März 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 124. Vergütigung der Kriegsleistungen. 457. Pr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 28sten December v. J. Seite 11. des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort angegebenen Vergütigungspreise für sämmtliche, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten November v. J. statt gehabte Lieferungen, auch wann dieselben erst seit dem Anfang dieses Jahres ausgeschrieben oder erfolgt sind, zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 18ten März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
gez. Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 125. Wahl des Gemeinde-Vorstandes in Schleusingen. 2151. A. 2.

Der Gemeinde-Rath in Schleusingen hat den früheren Bürgermeisterei-Verweser Thielow zum Bürgermeister auf 12 Jahre, den früheren Senator, Fabrikanten Christian Hoffmann zum Schöffen und Beigeordneten, den früheren Senator

nator, Gasthofsbesitzer August Menz und den Kupferhammerbesitzer Ferdinand Thiel zu Schöffen auf 6 Jahre erwählt, und sind der Bürgermeister Thielow und der Beigeordnete Hoffmann als solche bestätigt worden. Der Bau-Senator Harnisch ist in seiner zeitherigen Stellung verblieben.

Erfurt, den 19ten März 1851.

Nro. 126. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 2181. A. 2.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. ist am 10ten d. Mts. in Woffleben, Gudersleben, Obersachswerfen, Branderode, Tettenborn und Mackenrode und am 11ten d. M. in Limlingerode, Stöckey, Werningerode, Schiedungen, Clettenberg und Holbach, sämmtlich im Kreise Nordhausen belegenen Ortschaften, beendigt worden, was in Gemäßheit der Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 17ten März 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 127. Postangelegenheit.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten Februar d. J. wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß in den Sommermonaten vom 1sten April bis ult. September in dem Hannoverschen Dorfe Rothesitte am Wilke'schen Gasthause Reisenden der Zutritt zu den, den genannten Ort passirenden, Posten gestattet worden ist. Die Entfernung beträgt:

von Rothesitte bis Nordhausen 2½ Meile,
von Rothesitte bis Benneckenstein 1 Meile.

Erfurt, den 21sten März 1851. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Rudolphi.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 128.

Der dem hiesigen Regierungs-Collegio angehörige Regierungs-Assessor Ehrenberg ist am 15ten März d. J. zu Berlin verstorben.

Der zeitherige Oberförster Seidel zu Schleusinger-Neundorf ist auf die Oberförsterstelle zu Tegel, im Regierungsbezirke Potsdam, versetzt, und dessen Stelle zu Schleusinger-Neundorf dem Oberförster Grafen Matuschka vom 1sten April c. ab übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nro. 129. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Sander zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg ertheilt worden. Erfurt, den 14ten März 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 5ten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 130.
Verbot des Spielens in fremden Lotterien von Seiten Preußischer Unterthanen.
1472. A. 1.

Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß die öffentlichen Blätter mehr oder weniger verhüllte Aufforderungen zur Betheiligung an fremden Lotterien gebracht haben.

Wir sehen uns daher genöthigt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehenden, mit Androhung einer namhaften Geldstrafe verbundenen, Verbote des Spielens in fremden Lotterien von Seiten preußischer Unterthanen in keiner Weise aufgehoben sind, und daß namentlich die Verordnung vom 5ten Juli 1847 in voller Wirksamkeit besteht.

Indem wir deshalb Jeden vor der Betheiligung an fremden Lotterien von Neuem warnen, machen wir ganz besonders darauf aufmerksam, daß auch der Ankauf von Aktien oder Promessen zu einzelnen Obligationen fremdherrlicher Lotterie-Anleihen alsdann unter das mit Strafe bedrohte Verbot des Spielens in fremden Lotterien fällt, wenn der Käufer einer solchen Aktie oder Gewinn-Promesse irgend wie Gefahr läuft, den als Einsatz zu betrachtenden Ankaufspreis zu verlieren. Die Strafbarkeit dieser Handlung wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß die betreffenden Lotterie-Anlehen von einem oder dem andern deutschen Bundesstaate ausgehen oder garantirt sind, und daß der Ankauf einer wirklichen, nicht als Lotterie-Loos, sondern als Cours habendes Staatspapier anzusehenden Obligation einer solchen Staats-Lotterie-Anleihe für erlaubt gelten muß.

Die verantwortlichen Herausgeber von Tageblättern werden hierbei noch besonders darauf hingewiesen, daß sie durch Aufnahme von Anzeigen, durch welche der-

dergleichen Promessen zu einzelnen Ziehungen fremder Lotterie-Anleihen oder Loose zu wirklichen fremden Lotterien ausgeboten werden, sich der Aufforderung oder Aufreizung zu einer strafbaren Handlung schuldig machen, und unter Umständen sich einer gerichtlichen Verfolgung auf Grund der §§. 12 und 13. der Verordnung vom 30sten Juni 1849 aussetzen.

Erfurt, den 24sten März 1851.

Nro. 131. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. **2276. A. 2.**

Am 14ten d. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in den im Kreise Nordhausen belegenen Ortschaften Herreden, Hochstedt, Hörningen, Mauderode, Liebenrode und Steinsee beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 20sten März 1851.

Nro. 132. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. **2414. A. 2.**

Die am 18ten d. M. erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der im Kreise Schleusingen belegenen Ortschaft Heidersbach wird nach Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten März 1851.

Nro. 133. Wegebesserungen durch Lesesteine. **1715. A. 3.**

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind im verflossenen Jahre von den Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks 56,518½ Fuder Feldsteine von den Aeckern abgelesen und nebst einer bedeutenden Menge von Bruch- und Pflastersteinen, Kies, Schutt und Erde zur Verbesserung der Verbindungs-, Feld- und Ortswege verwendet worden.

Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden ausgezeichnet:

1) im Kreise Nordhausen.

Benneckenstein, welches 350 zweispännige; Friedrichsrode, welches 191 ein- und 37 zweispännige; Groß-Berndten mit Dietenborn, welches 450 ein- und 370 zweispännige; Kl. Berndten, das 462 ein- und 38 zweispännige, Niedergebra, das 32 ein-, 64 zwei- und 48 vierspännige, sowie 52 zweispännige Fuhren mit Kühen und endlich Wollersleben, welches 120 ein-, 130 zwei-, 54 vier- und 40 zweispännige Kühe-Fuhren Lesesteine zur Wegebesserung verwendet hat.

2) Im

2) Im Kreise Worbis

hat Birkungen 50 ein-, 540 zwei-, 58 drei- und 54 vierspännige; Bischofferode 254 zweispännige; Bockelnhagen 30 zwei- und 190 vierspännige; Boesekendorf 50 zwei-, 30 drei- und 100 vierspännige; Craja 210 dreispännige; Deuna 400 zwei-, 126 drei- und 200 vierspännige Fuder Feld- und außerdem 242 Ruthen Bruchsteine zu gleichem Zweck verwendet; ferner Ecklingerode 104 zwei-, 10 drei- und 88 vierspännige; Gerterode 175 ein- und 245 zweispännige; Holungen 87 ein-, 123 zwei- und 93 dreispännige; Hundeshagen 135 zwei-, 60 drei- und 45 vierspännige; Hüpstedt 126 ein- und 216 zweispännnige; Kallmerode 356 zweispännige; Kl. Bartloff 163 zwei- und 30 dreispännige; Leinefelde 20 ein-, 150 zwei- und 30 vierspännige; Lüderode 200 zweispännige; Neuendorf 351 zweispännige; Niederorschel 314 ein-, 232 zwei-, 40 drei- und 24 vierspännige Fuder Feldsteine und außerdem 54 Schachtruthen Bruchsteine zu gleichem Zwecke verwendet; endlich sind in Steinbach außer 48½ □Ruthen Bruchsteine, 314 ein-, 232 zwei-, 40 drei- und 24 vierspännige; in Tastungen 240 zwei- und 14 vierspännige; in Wehnde 183 zwei- und 51 vierspännige und in Wingerode 800 zwei und 50 dreispännige Fuder Lesesteine zu demselben Zweck verwendet worden.

3) Im Kreise Heiligenstadt.

Burgwalde hat 54 zwei-, 78 drei- und 70 vierspännige Fuhren Steine; Ershausen 120 zwei-, 30 drei-, 96 vierspännige Fuhren Steine und 110 zwei-, 28 drei- und 96 vierspännige Fuhren Kies; Geisleden 1600 zweispännige Fuhren Steine; Geismar 200 zwei-, 30 vierspännige Fuhren Steine und 384 zwei- und 24 vierspännige Fuhren Kies; Gerbershausen 106 zwei-, 144 drei- und 89 vierspännige Fuhren Steine; Heuthen 1700 zweispännige Fuhren Steine; Kefferhausen 263 zwei- und 80 dreispännige Fuhren Steine; Kelle 170 zwei-, 42 drei- und 60 vierspännige Fuhren Steine; Kirchgandern 200 zwei- und 200 vierspännige Fuhren Kies; Kreuzeber 576 zwei- und 48 dreispännige Fuhren Steine; Krombach 144 zwei-, 36 drei- und 54 vierspännige Fuhren Steine; Lengenfeld 180 zwei- 39 drei- und 30 vierspännige Fuhren Steine; Lenterode 220 zwei-, 120 drei- und 80 vierspännige Fuhren Steine; Lutter 71 zwei-, 50 dreispännige Fuhren Steine und 100 zwei- und 80 dreispännige Fuhren Kies; Marth 50 vierspännige Fuhren Steine und 300 drei- und 50 vierspännige Fuhren Kies; Martinfeld 263 zwei-, 134 drei und 36 vierspännige Fuhren Steine und 63 zwei-, 36 drei- und 60 vierspännige Fuhren Kies; Rengelrode 200 drei- und

 232 vier-

232 vierspännige Fuhren Steine; Rimbach 295 vierspännige Fuhren Steine, Rustenfelde 108 drei=, 402 vierspännige Fuhren Steine, 18 drei= und 72 vierspännige Fuhren Kies; Uder 20 zwei=, 110 drei=, 211 vierspännige Fuhren Steine, 8 zwei=, 10 drei= und 30 vierspännige Fuhren Kies; Wüstheuterode 324 zweispännige Fuhren Steine, und 72 zweispännige Fuhren Kies zur Besserung der Wege verwendet.

4) Im Kreise Mühlhausen

sind von Beberstedt 200, Bickenriede 270, Büttstedt 237, Dachrieden 310, Doerna 288, Effelder 363, Eigenrieden 350, Eigenrode 208, Falken 500, Faulungen 212, Horsmar 461, Kaisershagen 264, Küllstedt 250, Reiser 250, Schnellmannshausen 243, Silberhausen 800, Struth 275 und Windeberg 216 zweispännige Fuhren Steine zu demselben Zwecke verwendet worden.

5) Im Kreise Langensalza

hat Bruchstedt 100 ein= und 250 zweispännige; Flarchheim 250 ein= und 50 zweispännige; Großengottern 640 ein= und 186 zweispännige; Großvargula 418 ein= und 258 zweispännige; Haussömmern 163 ein=, 40 zwei= und 24 dreispännige; Kirchheilingen 174 ein=, 78 zwei=, 12 drei= und 30 vierspännige; Mittelsömmern 310 ein= und 72 zweispännige; Nägelstedt 120 ein=, 54 zwei=, 52 drei= und 86 vierspännige; Neunheilingen 984 einspännige; Schönstedt 298 ein= und 112 zweispännige, und Zimmern 56 ein=, 92 zwei=, 43 drei= und 40 vierspännige Fuhren Steine zu gleichem Behuf verwendet.

6) Im Kreise Weißensee

sind von Frömmstedt 79 zweispännige Fuhren Lesesteine, 25 Fuhren Bruchsteine und 253 Fuhren Kies; Günstedt 340 Fuhren Lesesteine und 96 Fuhren Kies; Niedertopfstedt 70 Fuhren Lesesteine und 197 Fuhren Steinschutt; Oberbösa 180 Fuhren Lesesteine; Schwerstedt 130 Fuhren Lesesteine, 130 Fuhren Bruchsteine und 49 Fuhren Kies zu demselben Zweck verwendet worden.

7) Im Kreise Erfurt.

Alach hat 225, Bechstedtwagd 360, Bindersleben 540, Büßleben 586, Dachwig 157 zweispännige Fuhren Steine und 390 zweispännige Fuhren Kies;

Eg=

Egstedt hat 460, Elxleben 285 zweispännige Fuhren Steine und 994 einspännige Fuhren Kies; Ermstedt 412, Friedrichsdorf 200, Frienstedt 432 zweispännige Fuhren Steine; Gispersleben Kiliani 280, Gispersleben Viti 280, Ilversgehoven 440 zweispännige Fuhren Kies; Kirchheim 500 zweispännige Fuhren Steine und 76 zweispännige Fuhren Kies; Kleinrettbach 240 vierspännige Fuhren Steine und 204 vierspännige Fuhren Kies; Melchendorf 375 zweispännige Fuhren Steine; Möbisburg 149 zwei- und 133 einspännige Fuder Steine; Mühlberg 2026 vierspännige Fuhren Steine; Niedernisse 250 zweispännige Fuhren Steine und 300 dergleichen Fuhren Kies; Ringleben 900 zweispännige Fuhren Kies; Tiefthal 300 zweispännige Fuhren Steine, 385 zweispännige Fuhren Kies; Wandersleben 1750 vierspännige Fuhren Kies; Werningsleben 150 zweispännige Fuhren Steine, 400 zweispännige und 185 einspännige Fuhren Kies; Windischholzhausen 200 zweispännige Fuhren Steine und 46 zweispännige Fuhren Kies; und Zimmern supra 344 zweispännige Fuhren Steine zur Verbesserung der Wege verwendet.

8) Im Kreise Schleusingen

hat an Schachtruthen Heckengereuth 160 Feld-, 140 Bruchsteine und 42 Kies und Schutt; Oberrod 114 Feld-, 186 Bruchsteine und 24 Kies und Schutt; Rohr 339 Feld-, 47 Bruchsteine und 747 Kies und Schutt; Schönau 30 Feld-, 540 Bruchsteine und 430 Kies und Schutt; Waldau 350 Feld-, 170 Bruchsteine und 250 Kies und Schutt zu gleichem Zwecke verwendet.

9) Im Kreise Ziegenrück

sind von Altenbeuthen 251, Bodelwitz 219, Croelpa 240, Eßbach 300, Goeßitz 608, Liebengrün 350, Paßka 396, Reitzengeschwenda 227, Seisla 220, Wernburg 396, Ziegenrück 400, und Rittergut Woehlsdorf 600 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgelesen und zur Wegebesserung verwendet worden.

Indem wir das Bestreben der betreffenden Ortsvorgesetzten und Gemeindeglieder, die Aecker von den Steinen zu befreien, und die Orts- und Verbindungswege zu verbessern, belobend anerkennen, hoffen wir, daß der im Allgemeinen gesteigerte Eifer zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht erkalten und diejenigen Gemeinden, welche sich bisher weniger thätig bewiesen haben, dem guten Beispiele nacheifern werden. Den Herren Landräthen aber empfehlen wir darauf zu sehen,

und

und dahin zu wirken, daß die Arbeiten zweckmäßig ausgeführt und die gebesserten Wege sorgfältig unterhalten werden.

Erfurt, den 20sten März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 134.
Bestätigung der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten Februar d. J. die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen zu bestätigen, und diesem Vereine die Korporationsrechte, soweit dieselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, Allergnädigst zu verleihen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 24sten März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Nobbe.

Nro 135.
Post-Angelegenheit.

Vom 1sten April c. ab kommen die Bestimmungen des deutsch-östreichischen Postvereins-Vertrages über die Taxirung der Briefpost-Gegenstände und die Erhebung des Porto's auch für die Sendungen zwischen Preußen und dem Fürstlich Reußischen Postbezirke in Anwendung. Demzufolge wird das Porto für derartige Sendungen, sowohl in Bezug auf die Entfernung, als auch auf das Gewicht nach den Vereins-Progressions-Sätzen erhoben und für die unfrankirten Briefe ist der vorgeschriebene Portozuschlag zu zahlen. Auch kommen die Freimarken bei dieser Correspondenz in gleicher Weise in Anwendung, wie bei der Correspondenz nach dem übrigen Vereinsgebiete.

Erfurt, den 31sten März 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Rudolphi.

Nro. 136.
Auflösung der Kreisgerichts-Deputation zu Schleusingen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Auflösung der zu dem Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts und zum Kreisgerichte zu Suhl gehörig gewesenen Kreisgerichts-Deputation zu Schleusingen am 1sten dieses Monats erfolgt ist.

An

An deren Stelle sind zwei Gerichts-Kommissionen, welche beide ihren Wohnsitz in Schleusingen haben, getreten.

Von den zu dem Bezirke der früheren Deputation gehörig gewesenen Ortschaften sind nur die Dörfer: Schmiedefeld, Stützerbach, Vesser, Altendambach und Hirschbach dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Suhl zugelegt worden.

Naumburg, den 18ten März 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 137. Schiedsmänner-Verpflichtung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Periode von jetzt bis zum 1sten August 1853 im Kreise Heiligenstadt:

1) für den 1sten Bezirk, der Schulze Sachse zu Reinholterode,
2) = = 2ten = = = Arand zu Burgwalde,
3) = = 3ten = = = Westerberg zu Birkenfeld,
4) = = 4ten = = Gastwirth Stallknecht zu Wahlhausen,
5) = = 5ten = = Schulze Döring zu Rüstungen,
6) = = 6ten = = Gastwirth Heinrich Pudenz zu Ershausen,
7) = = 7ten = = Oeconom Johannes Herwig zu Geismar,
8) = = 8ten = = Schulze Marx zu Geisleden,
9) = = 9ten = = Fabrikant Georg Hartmann zu Dingelstädt,

als Schiedsmänner, theils neu, theils wiedergewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 17ten März 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 138.

Mit Bezug auf die sub Nro. 71. im 7ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberprediger Thilo zu Wegeleben am 14ten v. M. gestorben ist.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 139.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der Aufhebung der Berggerichte, Allerhöchst geruht, dem Justitiarius Weiß — bei den Bergämtern zu Eisleben und Wettin — unter dem 15ten März a. c. den Amts-Charakter als „Bergrath" zu verleihen.

Der

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Krackow, zu Erfurt, ist, nachdem er sich durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation unterm 20sten Juli v. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen hat, am 11ten März c. als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Bekanntmachung.

Nro. 140.
Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20sten März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 12ten April 1851.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 141.**

Nro. 3362. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1851, wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

Nro. 3363. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; vom 10ten März 1851.

Nro. 3364. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4ten Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend; vom 21sten März 1851.

Erfurt, den 9ten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 142. Verbot. 2014. A. 1.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:
„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim“
welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30sten März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Indem wir vorstehendes Verbot zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden des Bezirks an, vorkommenden Falls die Beschlagnahme der darin verbotenen Schrift zu bewirken.

Erfurt, den 4ten April 1851.

Nro. 143.
Bewilligung von Roß- und Viehmärkten für die Stadt Langensalza.
1783. A. 3.

Der Stadt Langensalza ist von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten die Abhaltung eines viermal jährlich, am 2ten Dienstage nach Fastnacht, am 20sten Juni, am 21sten September und 25sten October stattfindenden, immer nur einen Tag dauernden, Roß- und Viehmarktes gestattet worden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 31sten März 1851.

Nro. 144.
Verbot des Argentans oder Neusilbers zu Gefäßen und Instrumenten in Apotheken.
1940. A. 1.

In einigen Apotheken des Regierungsbezirks Münster sind bei der Revision Instrumente und Gefäße, aus Argentan oder Neusilber gearbeitet, gefunden worden. Der Herr Minister der rc. Midicinal-Angelegenheiten hat sich deshalb veranlaßt gefunden, bei der Gefährlichkeit dieser künstlichen, aus Kupfer, Zink und Nickel zusammengesetzten Metallmischung, die Anwendung der daraus gefertigten Utensilien in den Apotheken gänzlich zu verbieten.

Indem wir dies Verbot hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herrn Kreisphysiker gleichzeitig an, über die Aufrechthaltung desselben pflichtmäßig zu wachen.

Erfurt, den 2ten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 145.

Der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 26sten dieses Monats gemäß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1sten Mai c. in Wirksamkeit tretende, von dem Bank-Comtoir in Cöln ressortirende, Bank-Agentur in Siegen folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Siegen und Ankauf von Wechseln, die in Berlin oder an andern inländischen Plätzen, wo Filial-Anstalten der preußischen Bank bestehen, zahlbar sind.

2) Besorgung des Inkassas und Accepts von Wechseln auf Siegen.

3) An-

3) Annahme von Wechseln auf inländische Plätze, wie ad 1. erwähnt, und von verlooseten oder sonst zahlbaren öffentlichen Papieren, zur Einziehung und Zahlung des Betrages nach Eingang.

4) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank in Berlin und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Agentur.

5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoire zu Cöln, mit der Maaßgabe, daß die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen, Seitens der Deponenten, direkt an das gedachte Bank-Comtoir zu richten sind.

6) Vermittelung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere, für Rechnung von Behörden und Anstalten.

Die Verwaltung der Bank-Agentur ist dem Bank-Agenten, bisherigen Kaufmann Giesler in Siegen und dem Buchhalterei-Assistenten Broustin gemeinschaftlich übertragen und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Agentur erforderlich.

Berlin, den 27sten März 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Nro. 146. Die Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Mit Rücksicht auf die §§. 5. 32. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Nro. 3234.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen aus

1) dem Regierungs-Rath Böhm, als Director,
2) dem Regierungs-Rath Brenning, als provisorischen zweiten Mitgliede, und
3) dem Provinzial-Rentmeister Zimmerhäckel

besteht, und die auszugebenden Rentenbriefe von den genannten drei Beamten gültig vollzogen werden.

Magdeburg, den 5ten April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Nro. 147.

Schiedsmänner-Verpflichtung.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Langensalza sind, und zwar:
a. für den Marktbezirk, der Rittmeister außer Dienst von Mandelsloh,
b. für den Neustädter Bezirk, der Schullehrer Kaiser,

gewählt und gehörig verpflichtet.

Naumburg, den 1sten April 1851.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Nro. 148.

Vernichtung ausgeloosester Schuldverschreibungen 2c. der Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 bringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Königlichen Kreisgerichts:

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, als:

Nro. 20.	über	500	Thlr.
= 92.	=	5	=
= 137.	=	5	=
= 167.	=	25	=
= 171.	=	200	=
= 196.	=	50.	=
= 222.	=	10	=
= 223.	=	10	=
= 229.	=	300	=
= 236.	=	50	=
= 238.	=	50	=
= 240.	=	25	=
= 245.	=	5	=
= 246.	=	5	=
= 269.	=	500	=
= 321.	=	500	=
= 340.	=	50	=
= 378.	=	5	=
= 386.	=	500	=
= 396.	=	100	=
= 397.	=	100	=
= 407.	=	10	=
zusammen	über	3005	Thlr.

sind

sind nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nro. 2. 3. und 4. am 14ten März 1851 vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung attestirt wird.

Heiligenstadt, den 15ten März 1851.

(L. S.)

Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.
Strecker.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 27sten März 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Nro. 149. Die Auflösung der Kreis-Gerichts-Deputation zu Weißensee.

Die bisherige Kreisgerichts-Deputation zu Weißensee ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers am ersten März d. J. aufgelöst worden. An deren Stelle sind zwei Gerichts-Commissionen getreten, welche beide ihren Sitz in Weißensee haben, und die früher zum Jurisdictionsbezirk der Deputation gehörigen Ortschaften, mit Ausschluß der Stadt Gebesee und der Dörfer Henschleben, Vehra, Straußfurth, Stoedten, Großballhausen, Kleinballhausen, Schwerstedt, — die dem unmitttelbaren Bezirke des Kreisgerichts Erfurt zugeschlagen sind, — umfassen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 31sten März 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 150.

An Stelle des seiner Functionen als Polizei-Anwalt enthobenen frühern Bürgermeisters Hoffmann in Tennstedt ist der dortige Senator Neunes zum Polizeianwalt und der Kämmerer Kettenbeil zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Der Kreis-Sekretair Rademann zu Worbis ist an Stelle des bisherigen, von seinen Funktionen entbundenen Polizei-Anwaltes Weinrich, zum Polizei-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Worbis commissarisch ernannt worden.

Der Feldmesser Gottfried Eduard Wilhelm Leutsch zu Erfurt ist auf sein Ansuchen in die Zahl der im diesseitigen Bezirk zur freien Praxis berechtigten Feldmesser aufgenommen.

Dem

Dem Schulamts-Candidaten Franz Hermann Albrecht aus Großenlupnitz im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Wendt ist zum Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius von Wurmb ist zum Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Bech in Cölleda ist den 11ten Februar c. an das Kreisgericht in Zeitz versetzt und zugleich mit den Functionen des Vorsitzenden der 2ten Abtheilung beauftragt.

Der Kreisrichter Metzner zu Weißenfels ist an das Kreisgericht zu Zeitz, vom 1sten März c. an, versetzt.

Die Kreisrichter Wunderlich in Cölleda, Boße in Schmiedeberg, Ditmar und Schönemann in Suhl, Rabe und Neubauer in Naumburg, Genzsch in Merseburg, Freund und Wieruszewsky in Halle und Gruber in Seyda sind durch Allerhöchste Patente vom 17ten Februar c. zu Kreisgerichts-Räthen,

der Obergerichts-Assessor Karl Ernst Panse ist den 25sten Februar c. zum Rechts-Anwalt bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Cölleda und Heldrungen und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg mit dem Wohnsitze in Cölleda,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Jungwirth ist den 17ten Februar c. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Torgau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau,

der Appellationsgerichts-Referendar Johann Friedrich Manitius ist den 14ten März c. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Querfurt und Gerichts-Kommissar in Mücheln ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Referendar Karl Wolf Lothar von Wurmb ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung die erbetene Entlassung den 27sten März c. ertheilt.

Der Referendar Friedrich Wilhelm Paschke ist den 11ten März c. von dem Kammergerichte in Berlin, der Referendar Johann Theodor Schröder und der Auskultator Wilhelm August Tiemann den 17ten resp. 29sten März c. von dem Appellationsgerichte in Halberstadt und der Auskultator Karl August Arnold Robolsky den 13ten März c. von dem in Magdeburg zu dem nach Naumburg versetzt.

Der

Der Auskultator Ferdinand Hoffmann zu Naumburg ist den 13ten März c. zum Appellationsgerichts-Referendar befördert.

Der Salarien-Kassen-Rendant Karl Maximilian Meißner zu Torgau ist den 11ten März c. zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Halle a./S. an des pensionirten Rechnungs-Rathes Jeremias Stelle,

der Büreau-Assistent Karl Friedrich Anton Zschüschner in Lützen, ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte in Torgau mit der Funktion als Büreau-Beamter bei der Kreisgerichts-Kommission zu Prettin den 27sten Februar c.,

der frühere gräflich stolbergische Landgerichts-Sekretair, bisherige Büreau-Assistent Karl August Donath ist zum Kreisgerichts-Sekretair in Sangerhausen,

der Büreau-Diätar Johann Christian Müller in Halle ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen mit der Function als 1ster Büreau-Beamter bei der Kreisgerichts-Kommission zu Heringen,

der Büreau-Diätar Johann Friedrich Langhammer zu Merseburg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst mit der Function bei der Kreisgerichts-Kommission II. in Lützen den 12ten März c. ernannt.

Der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Johann Gottlob Lehmann bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda ist den 28sten Februar c. vom 1sten Juli c. an,

die Kreisgerichtsboten und Executoren Kopp zu Suhl, Bachmann zu Cölleda und der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Beyer zu Querfurt sind den 28sten Februar, 8ten März und 13ten März c. vom 1sten April resp. 1sten Juli d. Js. an, pensionirt.

Der Kreisgerichtsbote Holzweisig zu Halle ist auf seinen Antrag den 15ten März c. entlassen.

Der Hülfsbote, invalide Sergeant Ernst Leuschner ist den 25sten März c. zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Eisleben ernannt.

Der Kreisgerichts-Kanzlist Johann Christian Henze in Wittenberg ist den 12ten März c. gestorben.

Der Appellationsgerichts-Direktor Weiter zu Halberstadt ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Paderborn ernannt.

Der Auscultator Fricke ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, in das des Appellations-Gerichts zu Halberstadt versetzt.
Dem Rechtsanwalt und Notar Bader zu Mühlhausen ist der Charakter als Justizrath verliehen.



Der

Der Obergerichts-Assessor Albert zu Halberstadt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste ausgeschieden. Der Auscultator Brauns daselbst ist zum Referendarius ernannt. Der Referendar von Hoff daselbst ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Rücktritts in denselben, entlassen worden.

Bekanntmachung.

Nro. 151. Uebernahme einer Agentur.

Dem Lotterie-Collecteur und Kaufmann Frühberg in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten März 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 19ten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 152. Verbot.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift:
Demokrota polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou Rue grande isle Nr. 6.
wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehendes Verbot wird mit der Aufgabe an die Polizeibehörden des Bezirks veröffentlicht: die darin bezeichnete Zeitschrift überall, wo sie sich vorfindet, wegnehmen zu lassen.

Erfurt, den 12ten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 153. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Landrath a. D. Karl von Seebach ist für den Jacobibezirk der Stadt Langensalza zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.

Naumburg, den 11ten April 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 154.

Der Regierungs-Referendarius Fournier ist auf seinen Antrag aus seinem Dienst-Verhältnisse bei der hiesigen Königlichen Regierung entlassen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leuna, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer Carl Friedrich Wilhelm Fessel zu Breitenstein bei Stolberg a./H. verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Breitenstein wird, vermöge Reverses, von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sudenburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Crüssau, Diöces Burg, Carl Hirschberg, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Crüssau wird, vermöge Reverses, von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Dem Predigtamts-Candidaten Ludwig Theodor Hermann Knoke aus Schmedenstedt, im Königreich Hannover, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Bierene ist als Knaben-Schullehrer, Küster, Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde Haynrode, Kreises Worbis, angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 155. Uebernahme einer Agentur.

Der Privatschreiber Eugen Stahl hierselbst, ist als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden.

Erfurt, den 3ten April 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 26sten April 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 156.

Nro. 3366. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Das daselbst an demselben Tage ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3367. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratinger-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3368. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24sten März 1851.

Nro. 3369. das Allerhöchste Privilegium wegen Emmission von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24sten März 1851.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3370. die Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln; vom 29sten März 1851.

Erfurt, den 21sten April 1851.

Mini-

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 157. Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden, Gebieten, durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen, und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm 31sten Januar / 27sten Februar d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien 2c.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen:

a) aus dem Preußischen Porto,
b) aus dem Belgischen Porto und
c) aus dem Französischen resp. Englischen Porto,

nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bestimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten zur Päckereibeförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Declaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1) den Namen des Empfängers,
2) den des Bestimmungsortes,
3) die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4) die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarif einzeln aufgeführt,
5) das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6) das Datum der Declarationen, und
7) den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Declaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen statt in Packeten ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird soviel als möglich erst am Bestimmungsorte, im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagen-Räumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Bureaus expedirt werden können, was von der weitern Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit

 wel-

welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 158.
Verbot.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851.
2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften, mit besonderem Hinblick auf das vorliegende Werk. V. G. Irok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851.

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12ten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Unter Mittheilung des vorstehenden Rescripts werden die Polizeibehörden aufgefordert, die darin bezeichneten Schriften überall, wo sie sich vorfinden, in Beschlag nehmen zu lassen.

Erfurt, den 16ten April 1851.

Nro. 159.
Verbot.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung."

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15ten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch mit der Aufgabe bekannt gemacht: die darin bezeichnete Tagesschrift überall, wo sie sich vorfindet, fortnehmen zu lassen.

Erfurt, den 18ten April 1851.

Durch

Nro. 160.

Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung.

Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 2ten v. M. ist der Grundsatz festgestellt worden,

daß es für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J. (Stück 2. des Amtsblatts) werden die Beamten des diesseitigen Regierungsbezirks hierauf aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 11ten April 1851.

2727. A. 2. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 161. Postangelegenheit.

Als fernere Anhalt-Punkte der Schleusinger-Ilmenauer Personenpost sind festgesetzt worden:

1) Gasthaus zum Meyersgrund, 3 Meilen von Schleusingen und 1 Meile von Ilmenau.

2) Gasthaus beim Dorfe Cammerberg, 3½ Meilen von Schleusingen, und ½ Meile von Ilmenau.

Erfurt, den 16ten April 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

Rudolphi.

Nro. 162. Die Blei- und Kupfererz-Zeche „Friedrich" bei Benneckenstein.

Unter dem 25sten v. M. ist die Blei- und Kupfererz-Zeche „Friedrich" bei Benneckenstein mit 1 Fundgrube und 12 Maaßen an den Factor Martini zu Rothenburg verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 7ten d. Mts. höheren Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14ten April 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 163.

Der Oberförster von Waldow ist als Hülfs-Arbeiter und Vertreter des Forst-Inspektors für die Forst-Inspection Mühlhausen, bei der Königl. Regierung eingetreten.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horsmar, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Eigenrieden, Christian Reinhard Schuchardt verliehen worden. Patron der dadurch vakant gewordenen Pfarrstelle zu Eigenrieden ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 164. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, soweit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 165. Desgl.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillnitz zu Berlin ist unter dem 10ten April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 166. Desgl.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8ten April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 167 Desgl.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren, zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 168. Patentaufhebung.

Das dem Leopold Franke zu Weddersleben unterm 30sten Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 3ten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 169.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3371. die Bestätigung des Nachtrags zum Statut des A. Schaffhausenschen Bank-Vereins; vom 24sten März 1851.

Nro. 3372. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten; vom 29sten März 1851.

Nro. 3373. den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen; vom 17ten Mai 1850; ratifizirt den $\frac{\text{24sten März}}{\text{1sten April}}$ 1851.

Erfurt, den 28sten April 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 170. Die bei den Preuß. Postanstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- oder Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich u. nach Großbrittannien.

Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden, Gebieten, durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen, und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist

 zwischen

zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm 31sten Januar / 27sten Februar d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien ꝛc.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen:

a) aus dem Preußischen Porto,
b) aus dem Belgischen Porto und
c) aus dem Französischen resp. Englischen Porto,

} nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bestimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten zur Päckereibeförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Declaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1) den Namen des Empfängers,
2) den des Bestimmungsortes,
3) die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4) die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarif einzeln aufgeführt,
5) das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6) das Datum der Declarationen, und
7) den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat

Hat der Absender von einer solchen Declaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen statt in Packeten ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird soviel als möglich erst am Bestimmungsorte im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagen-Räumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Bureaus expedirt werden können, was von der weitern Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 171. Verbot. 691. Pr.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) der deutsche Militairstaat vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. C. Kieslings Separat-Conto.

2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewald's Buchhandlung 1851,

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850, für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23sten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch mit der Aufgabe bekannt gemacht: die Beschlagnahme der darin bezeichneten beiden Schriften überall, wo sie sich vorfinden, zu veranlassen.

Erfurt, den 25sten April 1851.

Nro. 172. Chaussee-geld-Erhebung. 1507. A. 8.

Nachdem die Gemeinde Clettenberg und die Stadt Sachsa den zwischen Neuhof und der Nordhausen-Nixeyer Chaussee belegenen Theil der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg bis zur gedachten Chaussee auf ihre Kosten und nur mit einem aus Staatsmitteln gewährten Zuschusse von 6000 Thlr. für die Meile chausseemäßig ausgebaut und die Unterhaltung derselben übernommen haben, auch diese Wegestrecke dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so steht den genannten Gemeinden auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15ten Juni 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 pag. 294.) die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile, nach folgenden Hebesätzen zu erheben.

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen: als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . . 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16ten April 1851.

Der

Nro. 173. Wahl eines Abgeordneten zur 1sten Kammer. 2203. A. 3.

Der Abgeordnete zur Ersten Kammer für den 1sten Erfurter Wahlbezirk, Kreisgerichts-Direktor Bergmann, ist in Folge seiner Beförderung im Staatsdienste aus der Kammer ausgeschieden und es muß daher eine Ersatzwahl an seiner Stelle vorgenommen werden.

Indem wir dies bekannt machen, bemerken wir zugleich mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26sten Februar pr., daß der Landrath Frantz von uns zum Wahl-Commissarius ernannt, und die Stadt Worbis zum Wahlort bestimmt ist.

Erfurt, den 22sten April 1851.

Nro. 174. Baumanpflanzungen im Jahre 1850. 1926. A. 3.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind von den Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungs-Bezirkes auch während des verflossenen Jahres nicht unbedeutende Baum-Anpflanzungen gemacht worden.

Es sind nämlich überhaupt:

122,814 wilde Obstbäume gepflanzt,
63,535 dergleichen durch Propfen, Okuliren &c. veredelt,
57,283 schon veredelte Obstbäume verpflanzt, und
1,084,555 Nutz- und Brennholzbäume, einschließlich 28 Maulbeerstämmchen, angepflanzt, außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund besäet und einige Baumschulen neu angelegt.

Hierbei haben sich nachbenannte Ortschaften besonders ausgezeichnet:

A. Im Kreise Erfurt:

die Stadt Erfurt und mehrere Einwohner derselben, die Gemeinden: Andisleben, Bechstedtwagdt, Dachwig, Elxleben, Gispersleben Kiliani, Gispersleben Viti, Ilversgehofen, Kühnhausen, Möbisburg, Mühlberg, Nottleben, Tiefthal, Walterßleben, Wandersleben, Werningsleben, Windischholzhausen und Zimmern supra.

B. Im Kreise Nordhausen:

die Städte: Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich und Sachsa und mehrere Privatpersonen daselbst, ferner die Gemeinden, sowie mehrere Einwohner zu Ascherode, Branderode, Buhla, Clettenberg, Etzelsrode, Großberndten mit Dietenborn, Großwerther mit Schade, Günzerode, Haferungen, Hainrode, Herreden, Kl.-Berndten, Kl.-Bodungen, Kl.-Furra, Mackenrode, Niedergebra, Nohra mit Kinderode, Obersachswerfen, Pützlingen, Tettenborn, Werningerode, Woffleben und Wülfingerode.

C. Im Kreise Worbis:

die Stadt Worbis, die Gemeinden: Berlingerode, Beuern, Birkungen, Bischofferode, Bodenrode, Breitenworbis, Deuna, Gerterode, Großbodungen, Haynrode, Holungen, Hüpstedt, Kallmerode, Kirchohmfeld, Kl.-Bartloff, Neuendorf, Nieder-

Niederorschel, Steinbach und Wintzingerode, sowie mehrere Einwohner in den genannten Orten; ferner einzelne Privatpersonen in Brehme.

D. Im Kreise Heiligenstadt:

die Stadt Heiligenstadt und die Gemeinden Birkenfelde, Dingelstedt, Ershausen, Frienhagen, Geismar, Glasehausen, Großtöpfer, Günterode, Heuthen, Kalteneber, Kefferhausen, Kella, Kirchgandern, Kreutzeber, Krombach, Lenterode, Lindenwerra, Lutter, Marth, Martinfeld', Mengelrode, Pfaffschwende, Rengelrode, Reinholterode, Rohrberg, Rüstungen, Rustenfelde, Schachtebich, Sickerode, Siemerode, Thalwenden, Uder, Volkerode, Wahlhausen, Weßhausen, Wilbich und Wüstheuterode.

E. Im Kreise Mühlhausen:

die Städte: Mühlhausen und Treffurt, sowie mehrere Einwohner daselbst; die Gemeinden und einzelnen Privatpersonen zu Ammern, Bickenriede, Bollstedt, Diedorf, Dörna, Effelder, Falken, Felchta, Großgrabe, Höngeda, Hollenbach, Horsmar, Kaisershagen, Kleingrabe, Küllstedt, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Reiser, Silberhausen und Wendehausen; ferner die Gemeinden: Dachrieden, Heyerode und mehrere Einwohner zu Görmar, Großburschla, Lengefeld, Schnellmannshausen, Struth und Zella, sowie die Rittergüter Annrode und Breitenbich.

F. Im Kreise Langensalza:

die Gemeinden und einzelnen Privatpersonen zu Blankenburg, Bothenheilingen, Cammerforst, Clettstedt, Großurleben, Großvargula, Großwelsbach, Haussömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinvargula, Merxleben, Nägelstedt, Neuenheilingen, Schönstedt, Seebach, Sundhausen und Zimmern; ferner die Gemeinden Flarchheim, Kleinurleben, Marolterode, Mittelsömmern und Tottleben und mehrere Einwohner zu Bruchstedt, Großengottern, Hornsömmern und Ufhoven.

G. Im Kreise Weißensee:

die Städte: Weißensee, Gebesee, Sömmerda, Kindelbrück und einzelne Einwohner daselbst, die Gemeinden: Großballhausen, Günstedt, Lützensömmern, Schwerstedt, Wundersleben; ferner die Gemeinden und einzelne Privatpersonen zu Frömmstedt, Gangloffsömmern, Herrenschwende, Henschleben, Kutzleben, Naussitz, Niedertopfstedt, Oberbösa, Ottenhausen, Schallenburg, Straußfurth, Tunzenhausen, Waltersdorf, mehrere Einwohner zu Grüningen, Scherndorf und Wenigensömmern und endlich die Rittergüter zu Gangloffsömmern, Ottenhausen, Schilfa, Straußfurt und Wundersleben.

H. Im Kreise Schleusingen:

die Städte: Schleusingen und Suhl, sowie mehrere Einwohner daselbst, die Gemeinden und einzelne Privatpersonen zu Dillstedt, Geisenhöhn, Gerhardtsgereuth,

reuth, Heckengereuth, Oberrod und Wiedersbach; ferner die Gemeinden: Bischoffrod, Dietzhausen, Eichenberg, Erlau, Gethles, Heinrichs, Rappelsdorf, Schwarza, Wichtshausen und mehrere Einwohner von Hinternah, Neuhof, Rohr, Silbach und Steinbach.

I. Im Kreise Ziegenrück:

die Städte: Gefell und Ziegenrück, sowie mehrere Einwohner daselbst; ferner die Stadt Ranis und die Gemeinden und mehrere Privatpersonen von Eßbach, Gössitz, Moxa und Wilhelmsdorf, einzelne Privatpersonen von Altenbeuthen, Bahren, Blankenberg, Cülmla, Doblan, Drognitz, Gertewitz, Liebschütz, Neidenberga, Neuenbeuthen, Paska, Reitzengeschwenda, Rockendorf und Seisla und endlich die Rittergüter: Brandenstein, Burg-Ranis und Wöhlsdorf.

Wir geben den Ortsbehörden und Privatpersonen, welche sich sowohl bei Beförderung der Obstkultur, wie bei Anpflanzung von Nutz- und Brennhölzern ausgezeichnet haben, unsern Beifall zu erkennen, und hoffen, daß diejenigen Gemeinden, welche weniger Eifer bewiesen haben, so weit es die Oertlichkeit gestattet, baldigst nachfolgen werden.

Den Herren Landräthen aber empfehlen wir, zur Vermehrung der Baumanpflanzungen auf's Neue anzuregen, auch bei den Bereisungen der Kreise ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Gegenstand der Landeskultur zu richten.

Erfurt, den 22sten April 1851.

Nro. 175. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 761. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten rc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 28sten April 1851.

Nro. 176. Kreis-Prüfungs-Commissionen in Worbis. 2370. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 im Kreise Worbis für nachstehende Gewerke Kreis-Prüfungs-Kommissionen gebildet worden sind:

Bäcker, Müller, Färber, Schlosser, Klempner, Rad- und Stellmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Tischler und Stuhlmacher, Schneider, Sattler, Riemer und Täschner, Weber und Wirker, Grob- und Kleinschmiede, Fleischer, Schuh- und Pantoffelmacher.

Zum Vorsitzenden dieser Commissionen, deren Sitz in der Stadt Worbis ist, haben wir den dortigen Landrath Frantz ernannt. In

In Bezug auf das Verfahren und die Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen wird auf die im Stück 53. des Amtsblattes pro 1849 abgedruckte, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter'm 31sten März desselben Jahres erlassene Anweisung und auf unsere Bekanntmachung vom 4ten Dezember 1849 verwiesen. Erfurt, den 19ten April 1851.

Nro. 177. Empfehlung des Langensalzaer Schwefelbades.

Auch in dem verflossenen Jahre hat sich das Langensalzaer Schwefelbad als ein sehr kräftiges und vielfach heilsames bewährt; wir machen deshalb wiederholt auf dasselbe aufmerksam und empfehlen es besonders den Herren Aerzten zur Berücksichtigung. Erfurt, den 26sten April 1851.

1593. A. 1. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 178. Ausreichung neuer Zinscoupons Serie IV. Nro. 1. à 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten Juli d. J. ab, wird die Serie IV. Nro. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1sten Juli 1851/55 umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden. Berlin, den 11ten April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler. Nolcke.

Der Deputirte der Neumark.
C. G. v. Voß.

Nro. 179.

Es wird hierdurch, mit Rücksicht auf die, wegen Auflösung des Kreisgerichts zu Weißenfels, erlassene Bekanntmachung vom 1sten Januar dieses Jahres, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften: Oberwerschen, Unterwerschen, Nödlitz, Wildschütz und Köttichau, in Folge der dazu von dem Herrn Justiz-Minister ertheilten Genehmigung bei dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen, welchem sie bisher angehört haben, verbleiben.

Naumburg, den 24sten April 1851.

Königl. Appellationsgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 10ten Mai 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 180. Die bei den Preuß. Postanstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- oder Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich u. nach Großbritannien.

Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden, Gebieten, durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen, und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm 31sten Januar / 27sten Februar d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien 2c.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen:

a) aus dem Preußischen Porto,
b) aus dem Belgischen Porto und
c) aus dem Französischen resp. Englischen Porto,

nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bestimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten zur Päckereibeförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Declaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1) den Namen des Empfängers,
2) den des Bestimmungsortes,
3) die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4) die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarif einzeln aufgeführt,
5) das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6) das Datum der Declarationen, und
7) den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Declaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen statt in Packeten ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird soviel als möglich erst am Bestimmungsorte im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde

ver-

verschlossenen Wagen-Räumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Bureaus expedirt werden können, was von der weitern Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 181. Verbot. 718. Pr.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers 1850. (Leipzig bei Wilhelm Jurang.) Zwei Hefte.
2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25sten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch mit der Aufgabe bekannt gemacht: die darin bezeichneten Schriften überall, wo sie sich vorfinden, in Beschlag nehmen zu lassen.

Erfurt, den 29sten April 1851.

Nro. 182. Verbot. 775. C.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30sten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehendes Verbot wird hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht: die darin bezeichnete Schrift überall, wo sie sich vorfindet, in Beschlag nehmen zu lassen.

Erfurt, den 5ten Mai 1851.

Nro. 183. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 3251. A. 2.

Am 14ten d. M. ist in der Stadt Tennstädt die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156 ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 25sten April 1851.

Nro. 184. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes in Tennstädt. 3251. A. 2.

In der Stadt Tennstädt ist zum Bürgermeister der vormalige Senator Karl Jänisch und zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters der vormalige Senator Wilhelm Winzer erwählt und bestätigt worden. Als Schöffen sind erwählt: der Senator Gottfried Fischer, der Oekonom Heinrich Gottfried Frank und der Chemiker Henri Gerber.

Erfurt, den 25sten April 1851.

Nro. 185. Bezirkscommission Behufs Bildung der Gemeinde-Bezirke. 683. Pr.

In der Bekanntmachung vom 10ten v. M. ist irrthümlich der Ober-Amtmann Diederichs zu Clettenberg als stellvertretendes Mitglied der für den Erfurter Regierungs-Bezirk errichteten Bezirks-Commission Behufs Bildung der Gemeinde-Bezirke aus den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern aufgeführt worden. Unter Berichtigung dessen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rittergutsbesitzer Diederichs zu Haferungen, statt des obengedachten Ober-Amtmanns Diederichs als Stellvertreter der Bezirks-Commission ernannt worden ist.

Erfurt, den 28sten April 1851.

Nro. 186. Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher in Erfurt. 2568. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in hiesiger Stadt eine Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher errichtet worden ist.

Erfurt, den 29sten April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 187. Berichtigung der Beilage A.

Der in der Beilage A. Kolonne b. pag. 48. zu den Bestimmungen vom 26sten März 1846 über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-

Exa-

Examinations-Commissionen für die Eintritts- und Offizier-Prüfungen befindliche irrthümliche Vermerk, wonach die Klosterschule zu Rossleben zu den Stadt- und höhern Bürgerschulen gehören soll, wird dahin berichtigt, daß diese Schule bisher immer zu den Gymnasien gehört hat, und ihre Zöglinge mit dem Zeugniß der Reife zur Universität zu entlassen befugt ist, daher in der Kolonne d. hätte aufgeführt werden müssen.

zu den Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Commissionen.

Berlin, den 17ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. Leo. von Herwarth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28sten April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 188.
Kassations-Fähigkeit der Deposital-Beläge.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf die Anfrage vom 10ten Januar d. J.

ob die Beläge zu Deposital-Rechnungen, eventuell nach welcher Frist, kassirt resp. verkauft werden dürfen,

hierdurch veröffentlicht, daß das Reglement vom 7ten Mai 1844 sich wie in der Verfügung vom 31sten desselben Monats und Jahres (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 133.) ausdrücklich ausgesprochen worden ist, nicht auf Deposital-Kassen bezieht. In Rücksicht auf die Kassationsfähigkeit der Deposital-Beläge, als welche nicht blos die Mandate, sondern auch die bezüglichen Quittungen zu betrachten sind, kommt aber zweierlei in Betracht, nämlich:

1) daß dieselben als Konnex mit den betreffenden Vormundschafts- und anderen Akten, in welchen die Veranlassung zur Vereinnahmung und Verausgabung beim Depositorium entstanden ist, behandelt werden müssen, daß also keinenfalls die Kassation derselben früher als die jener Akten selbst erfolgen darf,
2) daß jedenfalls mit Hinsicht auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 14. §. 150 der Ablauf der zehnjährigen Frist abgewartet werden muß.

In Anbetracht des Gesichtspunkts zu 1. ist es vorweg nothwendig, die Beläge einer besondern Revision zu unterwerfen und davon diejenigen zur ferneren Aufbewahrung auszusondern, welche sich auf bleibende Stiftungssachen, Vormundschaften über Wahn- und Blödsinnige und andere Fälle beziehen, in welchen eine definitive, von den zuständigen Interessenten anerkannte Rechnungslegung innerhalb

der

der letzten 10 Jahre nicht stattgefunden hat. Mit Rücksicht ferner darauf, daß eine Vormundschaft bis zur erreichten Großjährigkeit der Kuranden überhaupt über 24 Jahre währen kann und diesem Zeitraum jene zehnjährige Frist hinzuzurechnen ist, eine mehrmals zu wiederholende Aussonderung in den einzelnen Jahrgängen der Beläge aber vermieden werden muß, erscheint es angemessen, die Kassation und die zu dem Ende nach obigen Andeutungen erforderliche Revision und Aussonderung der Deposital-Beläge erst nach Ablauf von 35 Jahren eintreten zu lassen.

Dem Königlichen Appellationsgericht bleibt überlassen, danach das dortige Kreisgericht auf dessen Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 14ten April 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu
Naumburg a./S. I. 239.

wird den Gerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 25sten April 1851.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Nro. 189.

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im J. 1850.

In dem verflossenen Jahre 1850 sind bei 53 Schiedsmännern des Erfurter und 292 des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 7518 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 5963 durch Vergleich, 551 durch Zurücktreten der Parteien und 842 durch Ueberweisung an den Richter beendigt, und 162 am Schluß des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Particulier Schäfer zu Erfurt,
2) der Müller Vollrath zu Andisleben,
3) der Ortsrichter Gießler zu Tröchtelborn,
4) der Bürgermeister Barth zu Weißensee,
5) der Rendant Wegner zu Sömmerda,
6) der Schullehrer Kade zu Bothenheilingen,
7) der Ortsrichter Kühn zu Schmiedefeld;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der pensionirte Gerichtssekretair Böttger zu Hettstedt,

2) der

2) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
3) der Bürgermeister Görschner zu Alsleben,
4) der Cossath Thonemann zu Oberrißdorf,
5) der Polizei-Commissar Hecker zu Tilleda,
6) der Kaufmann Artus zu Merseburg,
7) der Rendant Berger zu Schkeuditz,
8) der Polizeiamtmann und interimistische Bürgermeister Gottlöber zu Cölleda,
9) der Wagnermeister Wötzel zu Bibra,
10) der Ortsrichter Böhme zu Ziegelrode,
11) der Polizeiverwalter Benndorf zu Teuchern,
12) der Apotheker 1ster Classe Zuckschwert zu Schmiedeberg,
13) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben,
14) der Fleischermeister Zeising zu Roitzsch, und
15) der Bürgermeister Lucas zu Ortrand,

von denen der Gerichts-Secretair Böttger (B. 1.) 244 (darunter 106 verglichen,) der Bürgermeister Görschner (B. 3.) 204 (darunter 188 verglichen) und der Polizeiamtmann Gottlöber (B. 8.) 264 (darunter 150 verglichen) und die übrigen ein jeder mehr als 70 Sachen verhandelt haben.

Naumburg, den 25sten April 1851.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 190. Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der Schulze Johann Heinrich Wilhelm Könitzer in Drognitz ist für den 5ten Bezirk des Kreises Ziegenrück zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet. Naumburg, den 26sten April 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 191. Courswerth der vierprocentigen Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt.

Auf die mehrfach bei uns eingegangenen Anfragen, welchen Courswerth die von uns ausgegebenen vierprocentigen Schuldverschreibungen haben, ermangeln wir nicht, das betheiligte Publikum auf folgendes hier eingegangene Schreiben der Kaufmanns-Aeltesten zu Breslau:

„Auf die Anfrage der Hochlöbl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse „vom 9ten d. M. erwiedern wir ergebenst, daß Rentenbriefe allerdings schon „seit einiger Zeit in den hiesigen Börsenverkehr gekommen sind, und zuletzt „am 15ten d. M. mit 99½ Prozent bezahlt wurden."

Breslau, den 16ten April 1851.

Die geordneten Kaufmanns-Aeltesten.
Kreckel. Eichborn. Klocke.

mit

mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die in diesem Schreiben gedachten, von der Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien ausgegebenen Rentenbriefe ebenfalls vier Prozent Zinsen tragen.

Heiligenstadt, den 28sten April 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Erledigte Stelle.

Nro. 192. Die Oberpfarrstelle zu Teuchern, Ephorie Lissen, ist durch das erfolgte Ableben des Pastors Wiedemann erledigt. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer von Funcke zu Teuchern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 193. Der Regierungs-Assessor Frantz ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe ernannt und demselben das Landraths-Amt Worbiser Kreises verliehen.

Der Lehrer an der Realschule im Waisenhause zu Halle Dr. Julius Loth, ist als ordentlicher Lehrer der städtischen Realschule zu Erfurt angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Donndorf, in der Dióces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer Greuner zu Langenroda verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Langenroda ist der Freiherr von Werthern auf Wiehe.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Axien, in der Dióces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer zu Malitzschkendorf, Johann August Kühnast, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Malitzschkendorf wird diesmal, vermöge Reverses, von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Es sind versetzt:

der Post-Secretair Engelbrecht von Erfurt nach Liegnitz, der Post-Secretair Liebich von Liegnitz nach Erfurt, der Post-Conducteur Hoffmann von Langensalza nach Heiligenstadt, und der Post-Conducteur Krickau von Nordhausen nach Heiligenstadt. Der Post-Conducteur Werkmeister in Heiligenstadt ist gestorben,

und bestätigt ist:

der Post-Expedient Weber in Erfurt.

Der Feldmesser Carl Neukrantz zu Heiligenstadt, ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 17ten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 194.**

Nro. 3374. das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten; vom 14ten April 1851.

Nro. 3375. das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten; vom 14ten April 1851.

Nro. 3376. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach §. 42. der Bankordnung vom 5ten October 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bankkuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Nro. 3377. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte; vom 22sten April 1851.

Das daselbst am 7ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3378. das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte; vom 26sten April 1851.

Nro. 3379. das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; vom 30sten April 1851.

Nro. 3380. das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend, vom 30sten April 1851.

Erfurt, den 10ten Mai 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 195.

Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31sten December v. J. den Vertrag, vom vom 21sten October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a./M.,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respectiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30sten April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Nro. 196.

Pässe der Reisenden zu der Industrie-Ausstellung nach London.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königl. Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königl. Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger, als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6ten Mai 1851. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 197.

Vergütigung der in Folge der Allerhöch-

Im Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 28sten December vorigen Jahres im 1sten Stücke des diesjährigen Amts-

Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern, den von ersterem festgestellten Vergütigungs-Preisen für die von den Kreisen der Provinz Sachsen in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten November v. J. bewirkten Graupen- und Grütze-Lieferungen, wonach

der Centner Graupen auf 3 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
der Centner Gersten-Grütze auf 3 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.,
der Centner Buchweizen-Grütze auf 3 Thlr. 27 Sgr. und
der Centner Hafer-Grütze auf 4 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

zu stehen kommt, die Genehmigung ertheilt haben.

sten Verordnung vom 12. November 1850 bewirkten Graupen- u. Grütze-Lieferungen.

687. Pr.

Erfurt, den 9ten Mai 1851.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Nro. 198. Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika. 2369. A. S.

Nach amtlicher Anzeige des Königl. Consuls zu Liverpool sind die in Deutschland abgeschlossenen Contrakte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkühr der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil ausgesetzt sind, so machen wir gemäß höherem Auftrage und mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27sten Juni 1850 das Publicum hierauf aufmerksam, indem wir zugleich vor dem Abschlusse von Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer warnen.

Erfurt, den 1sten Mai 1851.

Nro. 199. Friedens-Dislocation. 2448. A. S.

Höherer Veranlassung zufolge bringen wir die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10ten d. M. bestätigte Friedens-Dislokation der Armee nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 7ten Mai 1851.

Friedens-Dislocation der Garde- u. Linientruppen der Königl. Armee.

Garde-Corps.

General-Kommando . . . . Berlin.
Kommando der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie . Berlin.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Division	. . . .	. . . .	Berlin.	
	1. Garde-Inf.-Brig.	. . . .	. . . .	Potsdam.	
		1. Garde-Reg. z. F.	. . . .	Potsdam.	
		2. Garde-Reg. z. F.	. . . .	Berlin.	
		Garde-Reserve-Infanterie-(Ldw.-)Reg.*)	. . . .	Berlin.	*) nach dem Eintreffen des 24. Infanterie-Regiments in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataill.	. . . .	Potsdam.	
	1. Garde-Kav.-Brg.	. . . .	. . . .	Potsdam.	
		Regiment Garde du Corps . . .	Regiments-Stab .	Potsdam.	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam.	
			3. Schwadron . .	Berlin.	
			4. Schwadron . .	Charlottenburg.	
		Garde-Husaren-Reg.	. . . .	Potsdam.	
		1. Garde-Ulan.-(Landwehr-)Regiment .	. . . .	Potsdam.	
2	2. Garde-Division	. . . .	. . . .	Berlin.	
	2. Garde-Inf.-Brig.	. . . .	. . . .	Berlin.	
		Kaiser Alexander-Grenadier-Reg. . .	. . . .	Berlin.	
		Kaiser Franz - Grenadier-Regiment	. . . .	Berlin.	
		Garde-Schützen-Bat.	. . . .	Berlin.	
	2. Garde-Kav.-Brg.	. . . .	. . . .	Berlin.	
		Garde-Kürassir-Reg.	. . . .	Berlin.	
		Garde-Dragoner-Reg.	. . . .	Berlin.	
		2. Garde-Ulan-(Landwehr-)Reg. . .	. . . .	Berlin.	
		Garde-Artillerie-Reg.	. . . .	Berlin.	
		Garde-Pionier-Abthl.	. . . .	Berlin.	

I. Armee-

I. Armee-Corps.

General-Kommando: Königsberg in Pr.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Division	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	
	1. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	
		3. Infanterie-Regim.	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon . .	Thorn.	
			2. Bataillon . .	Graudenz.	
		4. Infanterie-Regim.	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon . .	Königsberg i. P.	Das 4. Infanterie-Regiment erhält den Friedens-Ersatz und die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Landw.-Regm. und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon . .	Gumbinnen.	
	1. Kav.-Br.	. . . .	. . . .	Königsberg i. P.	
		3. Kürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadron.	Königsberg i. P.	
			2 Schwadronen .	Wehlau.	
		1. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadron.	Insterburg.	
			2 Schwadronen .	Tilsit.	
2	2. Division	. . . .	. . . .	Danzig.	
	2. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Danzig.	
		1. Infanterie-Regim.	. . . .	Danzig.	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		5. Infanterie-Regim.	. . . .	Danzig.	
	2. Kav.-Br.	. . . .	. . . .	Danzig.	
		5. Kürassier-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Elbing.	
			1 Schwadron . .	Saalfeld.	
			1 Schwadron . .	Osterode.	
			1 Schwadron . .	Deutsch-Eylau.	
		1. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Danzig.	
			1 Schwadron . .	Pr. Stargard.	
			1 Schwadron . .	Riesenburg.	
			1 Schwadron . .	Rosenberg.	
		33. Infanterie-Regm.	. . . .	Königsberg i. P.	zur 1 Division gehörig.
		1. komb. Res.-Bataill.	. . . .	Pillau.	
		1stes Jäger-Bataillon	. . . .	Braunsberg.	desgleichen.
		1. Artillerie-Regiment	Stab, 1. Abth. u. die 3 reitenden Batterien	Königsberg i. P.	
			2. Abtheilung . .	Danzig.	
			3. Abtheilung . .	Graudenz.	
		1. Pionier-Abtheilung	. . . .	Danzig.	

II. Armee-

II. Armee-Corps.

General-Kommando: Stettin.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	3. Division	. . . .	. . . .	Stettin.	
	3. Inf.-Brg.	. . . .	. . . .	Stettin.	
		2. Inf.-(Königs-)Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin.	
			2. Bataillon . .	Stralsund.	
		9. Inf.-Reg. (Kolberg)	Stab, 1. u. Füs.-Bat	Stettin.	
			2. Bataillon . .	Stargard.	
	3. Kav.-B.	. . . .	. . . .	Stettin.	
		2 Kür.-Reg. (Königin)	Stab u. 3 Schwadron.	Pasewalk.	vorläufig.
			1. Schwadron . .	Ueckermünde.	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadron.	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen .	Greiffenberg.	
2	4. Division	. . . .	. . . .	Bromberg.	
	4. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Bromberg.	
		14. Inf.-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon . .	Schneidemühl.	
			Füsilier-Bataillon .	Gnesen.	
		21. Inf.-Regiment	Stab und 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon . .	Graudenz.	
			Füsilier-Bataillon .	Konitz.	
	4. Kav.-B.	. . . .	. . . .	Bromberg.	
		3. Dragoner-Regim.	Stab u. 1 Schwadron	Bromberg.	
			1 Schwadron . .	Nakel.	
			1 Schwadron . .	Inowraclaw.	
			1 Schwadron . .	Gnesen.	
		5tes Husaren-Regim. (Blüchersche Hus.)	Stab u. 1 Schwadron	Stolp.	der Regimentsstab vorläufig.
			1 Schwadron . .	Schlawe.	
			1 Schwadron . .	Belgard.	
			1 Schwadron . .	Körlin.	vorläufig.
		2. komb. Res.-Bataill.	. . . .	Kolberg.	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon	. . . .	Greifswald.	
		2. Artillerie-Regim.	Stab u. 1. Abtheilung	Stettin.	
			2. Abtheilung . .	Kolberg.	
			3. Abtheilung . .	Stralsund.	
			die 3 reitenden Batter.	Garz a. O.	
		2. Pionier-Abtheilung	. . . .	Stettin.	

III. Armee-

III. Armee-Corps.

General-Kommando: Berlin.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	5. Division	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
	5. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
		8tes Infanterie-(Leib-) Regiment . .	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon . .	Küstrin	
		12. Inf.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon . .	Sorau.	
	5. Kav.-Br.	. . . .	. . . .	Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Regim.	Stab u. 2 Schwadron.	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron . .	Woldenberg.	
			1 Schwadron . .	Friedeberg.	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadron.	Fürstenwalde.	
			2 Schwadronen .	Beeskow.	
	6. Division	. . . .	. . . .	Brandenburg.	
2	6. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Brandenburg.	
		20. Infant.-Regiment	Stab, 1. und 2. Bataillon . . .	Torgau.	
			Füsilier-Bataillon .	Brandenburg.	
		24. Infant.-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon . .	Spandau.	
			2. Bataillon . .	Prenzlau.	
	6. Kav.-Br.	. . . .	. . . .	Brandenburg.	vorläufig.
		6. Kürassier-Reg. .	. . . .	Brandenburg.	
		3. Husaren Regiment	Stab und 2 Schwadronen . . .	Rathenow.	vorläufig.
			2 Schwadronen .	Nauen.	vorläufig.
		3. kombin. Ref.-Bat.	. . . .	Küstrin.	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon	. . . .	Lübben.	
		3. Artillerie-Regim.	Stab und 1. Abtheilung	Magdeburg.	
			2. Abtheilung . .	Wittenberg.	
			3. Abtheilung . .	Magdeburg.	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk.	vorläufig.
			2. und 3. reitende Batterie . . .	Düben.	
		3. Pionier-Abtheilung	. . . .	Magdeburg.	

IV. Armee-

IV. Armee-Corps.

General-Kommando: Magdeburg.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	7. Division	. . . .	. . . .	Magdeburg.	
	7. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Magdeburg.	
		26. Infanterie-Regim.	. . . .	Magdeburg.	
		27. Infanterie-Regim.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon .	Magdeburg.	
			2tes Bataillon .	Wittenberg.	
	7. Kav.-B.	. . . .	. . . .	Magdeburg.	
		7. Kürassier-Regim.	Stab und 2 Schwadronen . . .	Halberstadt.	
			2 Schwadronen .	Quedlinburg.	
		10. Husaren-Regim.	Stab und 3 Schwadronen . . .	Aschersleben.	
			1 Schwadron . .	Schönebeck.	
2	8. Division	. . . .	. . . .	Erfurt.	
	8. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Erfurt	
		31. Infanterie-Regim.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon .	Erfurt.	
			2tes Bataillon .	Weißenfels.	
		32. Infanterie-Regim.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon .	Erfurt.	
			2tes Bataillon . .	Halle.	
	8. Kav.-B.	. . . .	. . . .	Erfurt.	
		12. Husaren-Regim.	Stab und 2 Schwadronen . . .	Merseburg.	
			2 Schwadronen .	Eisleben.	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab und 2 Schwadronen . . .	Mühlhausen.	vorläufig.
			2 Schwadronen .	Langensalza.	vorläufig.
		4. Jäger-Bataillon	. . . .	Sangerhausen.	
		4. komb. Res.-Bataill.	. . . .	Magdeburg.	zur 7. Division gehörig.
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt.	
			1. Abtheilung . .	Torgau.	
			2. Abtheilung . .	Erfurt.	
			3. Abtheilung . .	Erfurt.	
			1. reitende Batterie	Mühlberg.	
			2. und 3. reitende Batterie	Naumburg.	
		4te Pionier-Abtheil.	. . . .	Erfurt.	

V. Armee-

V. Armee-Corps.

Generalkommando: Posen.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	9. Division.	. . . .	. . . .	Glogau.	
	9. Inf.-Br.	. . . .	. . . .	Glogau.	
		7tes Infant.-Regim.	Stab u. 1. Bataillon	Glogau.	
			2. Bataillon . .	Schweidnitz.	
			Füsilier-Bataillon .	Fraustadt.	
		18. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau.	analog wie beim 4. Inf.-Regim.
			2. Bataillon . .	Liegnitz.	
	9. Kav.-B.		. . . .	Glogau.	
		4. Dragoner-Regim.	Stab u. 1 Schwadron	Lüben.	
			1 Schwadron . .	Haynau.	
			1 Schwadron . .	Beuthen a. d. O.	
			1 Schwadron . .	Polkwitz.	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Herrnstadt.	
			1 Schwadron . .	Guhrau.	
			1 Schwadron . .	Wohlau.	
			1 Schwadron . .	Winzig.	
2	10. Divis.	. . . .	. . . .	Posen.	
	10. Inf.-B.	. . . .	. . . .	Posen.	
		6. Infant.-Regiment	. . . .	Posen.	analog wie beim 4. Inf.-Regim.
		11. Inf.-Regiment	. . . .	Posen.	desgleichen.
	10. Kv.-B.	. . . .	. . . .	Posen.	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadron.	Posen.	
			2 Schwadronen .	Poln. Lissa.	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Militsch.	
			1 Schwadron . .	Krotoschin.	
			1 Schwadron . .	Zduny.	
			1 Schwadron . .	Ostrowo.	
		5. Jäger-Bataillon	. . . .	Görlitz.	
		5. komb. Ref.-Bataill.	. . . .	Posen.	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Regim.	Stab u. 1. Abtheilung	Posen.	
			2. Abtheilung . .	Glogau.	
			3. Abtheilung . .	Schweidnitz.	
			die 3 reitenden Batt.	Sagan.	
		5. Pionier-Abtheil.	. . . .	Glogau.	

VI. Armee-Corps.

General-Kommando: Breslau.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	11. Divis.	. . . .	. . . .	Breslau.	
	11. Inf.-B.	. . . .	. . . .	Breslau.	
		10. Infanterie-Regim.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau.	
			2. Bataillon . .	Schweidnitz.	
		19. Infanterie-Regim.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau.	analog wie beim 4. Inf.-Regm.
			2. Bataillon . .	Brieg.	
	11. Kv.-B.	. . . .	. . . .	Breslau.	
		1. Kürassier-Regiment	. . . .	Breslau.	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Oehls.	
			1 Schwadron . .	Ohlau.	
			1 Schwadron . .	Kreutzburg.	
			1 Schwadron . .	Strehlen.	
2	12. Divis.	. . . .	. . . .	Neisse.	
	12. Inf.-B.	. . . .	. . . .	Neisse.	
		22. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse.	
			2. Bataillon . .	Glatz.	
		23. Infanterie-Regim.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse.	
			2. Bataillon . .	Glatz.	
	12. Kv.-B.	. . . .	. . . .	Neisse.	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Neustadt.	
			1 Schwadron . .	Ober-Glogau.	
			1 Schwadron . .	Münsterberg.	
			1 Schwadron . .	Leobschütz.	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Gleiwitz.	
			1 Schwadron . .	Pleß.	
			1 Schwadron . .	Ratibor.	
			1 Schwadron . .	Beuthen.	
		6. Jäger-Bataillon	. . . .	Breslau.	
		6. komb. Res.-Bataill.	. . . .	Kosel.	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau.	
			1. Abtheilung . .	Neisse.	
			2. Abtheilung . .	Breslau.	
			3. Abtheilung . .	Glatz.	
			die 3 reitenden Batt.	Grottkau.	
		6. Pionier-Abtheilung	. . . .	Neisse.	

VII. Armee-

VII. Armee=Corps.

General=Kommando: Münster.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13. Divis.	. . . .	. . . .	Münster.	
	13. Inf.=B.	. . . .	. . . .	Münster.	
		15. Infanterie=Regim.	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon . . .	Münster.	
			2. Bataillon . .	Wesel.	
		16. Infanterie=Regim.	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon . . .	Minden.	analog wie beim 4. Inf.=Regm.
			2. Bataillon . .	Bielefeld.	
	13. Kv.=B.	. . . .	. . . .	Münster.	
		4. Kürassier=Regim.	Stab und 3 Schwadronen	Münster.	
			1 Schwadron . .	Hamm.	
		8. Husaren=Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Paderborn.	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen .	Neuhaus.	
			1 Schwadron . .	Lippstadt.	
2	14. Divis.	. . . .	. . . .	Düsseldorf.	
	14. Inf.=B.	. . . .	. . . .	Düsseldorf.	
		13. Infanterie=Regim.	. . . .	Wesel.	analog wie beim 4. Inf.=Regim.
		17. Infanterie=Regim.	Stab, 1. und 2. Bataillon . . .	Köln.	
			Füsilier=Bataillon . .	Düsseldorf.	
	14. Kv.=B.	. . . .	. . . .	Düsseldorf.	
		11. Husaren=Regim.	Stab und 3 Schwadronen . . .	Düsseldorf.	
			1 Schwadron . .	Benrath.	
		5. Ulanen=Regiment	. . . .	Düsseldorf.	
		7. komb. Reserve=Bat.	. . . .	Minden u. Herford.	zur 13. Division gehörig.
		7. Jäger=Bataillon	. . . .	Düsseldorf.	
		7. Artillerie=Regim.	Stab u. 1. Abtheil.	Münster.	
			2. Abtheilung . .	Köln.	
			3. Abtheilung und die 3 reitenden Batt.	Wesel.	
		7. Pionier=Abtheilung	. . . .	Köln.	

VIII. Armee-Corps.

General-Kommando: Coblenz.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	15. Divis.	. . . .	. . . .	Köln.	
	15. Inf.-B.	. . . .	. . . .	Köln.	
		28. Inf.-Regiment	Stab und 1. Bataillon	Aachen.	
			2. Bataillon . .	Jülich.	
			Füsilier-Bataillon .	Ehrenbreitstein.	
		30. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bataillon . . .	Köln.	analog wie beim 4. Inf.-Regm.
			Füsilier-Bataillon .	Ehernbreitstein.	
	15. Kv.-B.	. . . .	. . . .	Köln.	
		8. Kürass.-Regiment	. . . .	Deutz.	abwechselnd 1 Schwadron in Mainz.
		8. Ulanen-Regiment	. . . .	Bonn.	
2	16. Divis.	. . . .	. . . .	Trier.	
	16. Inf.-B.	. . . .	. . . .	Trier.	
		25. Infant.-Regiment	. . . .	Koblenz.	analog wie beim 4. Inf.-Regm.
		29. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon . .	Trier.	
			2. Bataillon . .	Saarlouis.	
		. . . .	. . . .	Trier.	
	16. Kv.-B.	9. Husaren-Regiment	. . . .	Trier.	
		7. Ulanen-Regiment	Stab und 2 Schwadronen . . .	Saarbrück.	
			2 Schwadronen .	Saarlouis.	
		34. Infant.-Regiment	. . . .	Köln.	zur 15. Division gehörig.
		40. Infant.-Regiment	. . . .	Saarlouis.	
		8. Jäger-Bataillon .	. . . .	Wetzlar.	zur 16. Division gehörig.
		8. komb. Reserve-Bat.	. . . .	Koblenz.	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Regiment	Stab und 1. Abtheilung	Koblenz.	
			2. Abtheilung . .	Köln.	
			3. Abtheilung . .	Koblenz.	
			1. reitende Batterie	Andernach.	
			2. reitende Batterie	Trier.	
			3. reitende Batterie	Koblenz.	
		8. Pionier-Abtheilung	. . . .	Koblenz.	

Nro.

Nro.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		Besatzung der Bundesfestungen.			
		35. Infanterie-Reg.	. . . .	Luxemburg.	
		36. Infanterie-Reg.	. . . .	Luxemburg.	
		37. Infanterie-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Mainz.	
			2. Bataillon . .	Luxemburg.	
		38. Infanterie-Reg.	. . . .	Mainz.	
		39. Infanterie-Reg.	. . . .	Mainz.	

Berlin, den 15ten April 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

von Wangenheim. von Schüz.

Nro. 200. Schema zu den Reisekosten-Liquidationen. 405 C.

Es ist Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ein Schema zu den Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder vorgeschrieben worden. Den der Königlichen Regierung untergebenen Behörden und Beamten wird solches hierunter bekannt gemacht, und sind die betreffenden Liquidationen künftig hiernach aufzustellen.

Liquidation

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ....ten bis ....ten (Monat) auf Grund der Verfügung (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahn.	Geld-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
18.......			(Beispielsweise.)						
Sept.	19	1	Reise von Erfurt nach Gotha	3¾		1			
	„	.	Von Gotha über Langensalza, Mühlhausen, Dingelstädt nach Heiligenstadt		9½				
	20	1	(Summarische Angabe der Dienstverrichtung.)						
	21	1							
	22	1							
	23	1	Sonntag.						
	24	1	Rückreise bis Gotha		9½				
	„	.	Von Gotha nach Erfurt	3¾		1			
			Zusammen:	7½	19	2			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
	A.	7½	Meilen zu Eisenbahn à 10 Sgr. pr. Meile ...	..	..	....	2	15	—
		19	„ nach dem Landwege à 1 Rthlr. p. M.	..	..	....	19	—	—
			Nebenkosten 2 mal à 20 Sgr.	..	..	....	1	10	—
			Summa der Reisekosten	..	..	....	22	25	—
	B.		Tagegelder für 6 Tage à 2½ Rthlr. pr. Tag	..	..	....	15	—	—
			Zusammen	..	..	....	37	25	—

(Ort, Datum.)

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Bemerkungen.

1) Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden.

2) Wenn nach §. 2. sub 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10ten Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl

hinsicht-

hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höhern Sätze und Beträge vollständig und speziell justificirt werden.

Erfurt, den 28sten April 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 201. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im I. Quartale d. J. sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Carl August Böttger, gebürtig aus Schildau,
2) Friedrich Hermann Otto Danneil, gebürtig aus Salzwedel,
3) Joseph Friedrich Wilhelm Hannff, gebürtig aus Obersdorf,
4) Wilhelm August Hoffmann, gebürtig aus Querfurt,
5) Albert Bruno Isbary, gebürtig aus Leipzig,
6) Adolph August Otto Richter, gebürtig aus Halle,
7) Hermann Behrens, gebürtig aus Rietzel,
8) Johann Heinrich Franz Beyer, gebürtig aus Merseburg,
9) Wilhelm August Ferdinand Ferchland, gebürtig aus Magdeburg,
10) Johann Carl Ludwig Just, gebürtig aus Clettstedt,
11) Hugo Reinhard Sylvius Langenau, gebürtig aus Calbe a./S.,
12) Adelbert Friedrich Edmund Müller, gebürtig aus Gommern,
13) Adolph Theodor Prietze, gebürtig aus Wegeleben,
14) Carl Julius Weilepp, gebürtig aus Calbitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 5ten Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 202.

Durch das am 24sten April c. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Jahn ist die Pfarrstelle zu Hohenseeden, in der Dioces Burg, vacant geworden. Patron derselben sind: der Herr von Arnim zu Köckte, der Herr von Pieschel auf Theßen, der Herr von Arnim auf Brandenstein und der Herr Graf von der Schulenburg-Heßler auf Crüssau.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 203. Der Herr Regierungs=Assessor von Wussow, bisher zu Liegnitz, ist von dem dortigen in das hiesige Regierungs=Kollegium übergetreten und in letzteres eingeführt.

Der Kreis=Gerichts=Direktor Lympius in Wittenberg, ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten April c. als Rath an das Appellations=Gericht zu Halberstadt versetzt.

Der Kreisrichter v. Landwüst zu Zörbig ist an das Kreisgericht zu Halle a./S.,

der Kreisrichter Loage in Worbis an das zu Eisleben den 22sten April c.,

der Referendar Karl Rudolph Kirchner, ist den 14/22sten April c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Appellations=Gericht zu Naumburg versetzt.

Die Appellations=Gerichts=Referendarien Ludwig Reinhard Gansauge, Anton Ernst Wilhelm Schreiber und Friedrich Gerstein zu Naumburg, sind den 8ten und 11ten April c. an das Königliche Kammergericht zu Berlin, resp. das Königliche Appellations=Gericht zu Breslau und Hamm entlassen.

Der Auskultator Wilhelm v. Rauchhaupt ist den 12ten April c. zum Appellations=Gerichts=Referendar zu Naumburg befördert.

Die Kandidaten der Rechte Heinrich Adolph Ludwig Rothmann und Friedrich Heinrich Carl Rudloff, sind den 8ten resp. 16ten April c. zu Appellations=Gerichts=Auskultatoren zu Naumburg angenommen.

Die Büreau=Diätaren Johann Friedrich Rügler und Christian Friedrich Schröter, sind zu Büreau=Assistenten bei dem Kreisgericht zu Naumburg, und die Büreau=Diätaren Friedrich August Röder und Günther Heinrich Beck zu Büreau=Assistenten bei dem Kreisgericht zu Halle am 3ten April c. bestellt.

Dem invaliden Unteroffizier und bisherigen Lohnschreiber Karl Heinrich Wilhelm Schache, ist den 24sten April c. eine Kanzlei=Diätarien=Stelle bei dem Appellations=Gericht zu Naumburg verliehen.

Der Unteroffizier und Hülfsbote Karl Heinrich Neidhardt, ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Funktion bei der Gerichts=Kommission in Belgern den 11ten April c. bestellt.

Der frühere Land= und Stadt=Gerichts=Direktor Bergmann zu Nordhausen ist zum Ober=Staats=Anwalt unter Uebertragung der Geschäfte der Ober=Staats=Anwaltschaft bei dem Obertribunal zu Berlin, und der bei dem Kreisge=

gerichte

gerichte zu Berlin angestellte Staatsanwalt Brohm zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt ernannt.

Der Kreisgerichts-Direktor, früher Oberlandesgerichts-Rath Lympius zu Wittenberg, ist als Rath an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Der bei der Kreisgerichts-Deputation zu Osterwick beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Roth ist zum Kreisrichter bei der Gerichts-Commission in Leobschütz, im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der beim Königl. Appellations-Gericht zu Halberstadt beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Husenhäuser zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Damgarten im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt.

Die Rechtskandidaten Klauer, Bierfreund, Veit, Gibsone und Gerling sind zu Auscultatoren beim Appellations-Gericht zu Halberstadt angenommen.

Die Auscultatoren Schröder und Lilienhain daselbst sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendar Poppe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klinke mit Wöbenhagen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Reimund Hertzberg verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Belsdorf mit Wefensleben, in der Diöces Ummendorf, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Friedrich Ludwig Hildebert Weitze, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schaafstedt in der Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Henning berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Zschepplin mit Rödgen, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Steyer berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eggenstedt, in der Diöces Seehausen i./M., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Vorberg berufen worden.

Der Schullehrer Adam Weidemann, bisher zu Faulungen, ist als Schullehrer und Küster der katholischen Gemeinde Wachstedt, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Hüpstedt, Johannes Mainzer, ist als Schullehrer und Küster der katholischen Gemeinde Faulungen, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Ernst Heinrich Wilhelm Schulz, ist als dritter Knabenlehrer und Organist zu Weißensee angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 204. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Heinrich Volkhardt zu Suhl, ist die Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Erfurt, den 2ten Mai 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 19ten Mai 1851.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 205.
Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.
1485. B. 1.

Nachdem unter dem 1sten d. Mts. das Gesetz wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetzsamml. S. 193.) ergangen ist, hat der Herr Finanz-Minister unterm 8ten d. M. eine Instruktion über die Veranlagung der durch dieses Gesetz angeordneten Klassensteuer erlassen, welche wir in Nachstehendem hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 13ten Mai 1851.

Instruktion
über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt f[illegible] [illegible]as laufende Jahr in de[illegible] Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächstvorhergehenden Jahres.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beigedruckten Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personen-

A.

standes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volks-Tabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien rc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern rc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohner werden 3 Mitglieder,
" " " " 6,000 " " 6 "
" " " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militärs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A.) zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militärpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentli-

chen

chen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4. Ausländer, welche, des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohn-

 arbeiter

arbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nro. 5.	der 2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
= 8.	=	=	=		25	=	—
= 10.	= 1sten	=	=	1 Rthlr.	10	=	—
= 11.	=	=	=	1 =	20	=	—

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die

in

in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern rc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Thlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Thlrn. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thaler beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuerrolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlr. und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, und wird in dieser Be-

ziehung

ziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von 1,000	bis 900	Thlr.	zur	12ten	Stufe	mit jährlich	24	Thlr.
= 900	= 800	=	=	11ten	=	= =	20	=
= 800	= 650	=	=	10ten	=	= =	16	=
= 650	= 500	=	=	9ten	=	= =	12	=

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6. Die Einschätzungskommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist

daher

daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w. über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10ten Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden

meinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem unten abgedruckten Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

B.

§. 9. Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtiung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare

der

der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertiget, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

A.

Rechnungsjahr 185

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde

im Kreise

im Regierungs-Bezirk

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.
(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer:		Steuerfrei sind: Militairpersonen, nach §. 6. b. g. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen Spalte 8. bis incl. 15. bleiben:	
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Zur

Zur Klassen-Steuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuer-Betrag.			Bemerkungen.
in der I. Hauptklasse.				in der II. Hauptklasse.					in der III. Hauptklasse.							
1ste Stufe Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	1ste Stufe Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.	2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	4te Stufe zu 10 Sgr.	5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6te Stufe zu 15 Sgr.	7te Stufe zu 20 Sgr.	8te Stufe zu 25 Sgr.	9te Stufe zu 1 Thlr.	10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sg.	11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sg.	12te Stufe zu 2 Thlr.	thlr.	sg.	pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von

Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . .

hierdurch festgestellt.

. . . . , den ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

Nach-

B.

Nachweisung

der

in dem Kreise . . . .

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 18 . . .

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassen-Steuer-Rolle weiset nach Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer:		Davon sind steuerfrei: Militairpersonen, nach §. 6. b. g. u. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Davon sind steuerfrei: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen Spalte 6. bis incl. 13. bleiben:		Die … in der I. Hauptklasse. 1ste Stufe		2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

selben

selben steuern:									Monatlicher Steuer-Betrag	Jährlicher Steuer-Betrag.	Davon gehen ab 4 Proznt. Hebungs-Kosten.	Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse.	Bemerkungen.
in der II. Hauptklasse.					in der III. Hauptklasse.								
4te Stufe zu 10 Sgr.	5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6te Stufe zu 15 Sgr.	7te Stufe zu 20 Sgr.	8te Stufe zu 25 Sgr.	9te Stufe zu 1 Thlr.	10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sg.	11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sg.	12te Stufe zu 2 Thlr.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Nach-

Nro. 206. Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Einschätzungs-Commissionen.

1486. B. 1. Pl.

Nachdem unter dem 1sten d. M. das Gesetz wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung Seite 193.) ergangen ist, hat der Herr Finanz-Minister unter dem 8ten d. M. eine Instruction für die Vorsitzenden der nach §. 21. gedachten Gesetzes zu bildenden Einschätzungs-Commissionen zur Einkommensteuer erlassen, welche wir in Nachstehendem hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 13ten Mai 1851.

Instruktion

für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12. das Gesetz vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem

Ertrage

Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkühr bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Thlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Thlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. übersteigt, aber 1200 Thlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Thlr. oder jährlich 36 Thlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1400 Thlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen

 bedingt

bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Thlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Thlr. monatlich oder 120 Thlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Thlr. und höchstens 4799 Thlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Thlr. oder auf 4400 Thlr. oder auf 4600 Thlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27.—29. niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil

im

m Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über

seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sei.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Anfforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Ver-

hältnissen

hältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Thlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Thlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Thlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisuug speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeinde-Vorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Thlr. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar in Gemäßheit der im §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfe. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-

Kommission

Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe und daß ihm ferner innerhalb

der

der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt,

 daß

daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren

seitens-

seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und für Reisen, nach dem Regulativ vom 10ten Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

 Ueber-

A.

Uebersicht

über die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

Steuerstufe	von	Thlr.	jährlich, Steuerpflichtige mit einem	Einkommen von mehr als		und weniger als	
1sten Steuerstufe	von	30	Thlr. jährlich, Steuerpflichtige mit einem	Einkommen von mehr als	1,000	und weniger als	1,200 Thlr.
2ten	=	= 36	=	=	= 1,200	=	1,400 =
3ten	=	= 42	=	=	= 1,400	=	1,600 =
4ten	=	= 48	=	=	= 1,600	=	2,000 =
5ten	=	= 60	=	=	= 2,000	=	2,400 =
6ten	=	= 72	=	=	= 2,400	=	2,800 =
7ten	=	= 84	=	=	= 2,800	=	3,200 =
8ten	=	= 96	=	=	= 3,200	=	3,600 =
9ten	=	= 108	=	=	= 3,600	=	4,000 =
10ten	=	= 120	=	=	= 4,000	=	4,800 =
11ten	=	= 144	=	=	= 4,800	=	6,000 =
12ten	=	= 180	=	=	= 6,000	=	7,200 =
13ten	=	= 216	=	=	= 7,200	=	9,600 =
14ten	=	= 288	=	=	= 9,600	=	12,000 =
15ten	=	= 360	=	=	= 12,000	=	16,000 =
16ten	=	= 480	=	=	= 16,000	=	20,000 =
17ten	=	= 600	=	=	= 20,000	=	24,000 =
18ten	=	= 720	=	=	= 24,000	=	32,000 =
19ten	=	= 960	=	=	= 32,000	=	40,000 =
20sten	=	= 1200	=	=	= 40,000	=	52,000 =
21sten	=	= 1,560	=	=	= 52,000	=	64,000 =
22sten	=	= 1,920	=	=	= 64,000	=	80,000 =
23sten	=	= 2,400	=	=	= 80,000	=	100,000 =
24sten	=	= 3,000	=	=	= 100,000	=	120,000 =
25sten	=	= 3,600	=	=	= 120,000	=	140,000 =
26sten	=	= 4,200	=	=	= 140,000	=	160,000 =
27sten	=	= 4,800	=	=	= 160,000	=	180,000 =
28sten	=	= 5,400	=	=	= 180,000	=	200,000 =
29sten	=	= 6,000	=	=	= 200,000	=	240,000 =
30sten	=	= 7,200	=	=	= 240,000 Thlr.	und	darüber.

A.

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde . . . .

Einschätzungs-Bezirk . . . .

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
№	Namen und Vor-namen.	Stand und Gewerbe.	Betrag der seither entrichteten			Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-steuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pacht-Be-trag.	Muthmaßlicher Betrag des Kapitalvermögens.	Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen ꝛc.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden	Approximativer Einkommens-Betrag.
			a. Klassen-steuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.									

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungs-Bezirks . . . .

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Betrag der seither entrichteten			Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-Steuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pacht-Betrag.
				a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.				

10. Muth.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommens-Betrag.	Steuerstufe nach dem		
					Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Unter

Nro. 207. Vorsitzende der Commissionen Behufs Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer. 1486. B. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten d. M., mittelst welcher die von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 8ten d. M. erlassene Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zur Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten d. M. eingeführten klassifizirten Einkommensteuer veröffentlicht worden, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir mit Beziehung auf §. 21. des angezogenen Gesetzes Behufs Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer zu Vorsitzenden der desfallsigen Commissionen:

1) für den Gemeindebezirk der Stadt Erfurt, den Landrath von Hanstein hiersebst;
2) für den Landkreis Erfurt, den Landrath von Hanstein hierselbst;
3) für den Kreis Heiligenstadt, den Landrath von Hanstein zu Heiligenstadt;
4) für den Kreis Langensalza, den Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor von Breitenbauch zu Langensalza;
5) für den Kreis Mühlhausen, den Landrath von Wintzingeroda-Knorr zu Mühlhausen;
6) für den Kreis Nordhausen, den Landrath von Byla zu Nordhausen;
7) für den Kreis Schleusingen, den Landrath von Flotow zu Schleusingen;
8) für den Kreis Weißensee, den Landrath von Münchhausen zu Weißensee;
9) für den Kreis Worbis, den Landrath Frantz zu Worbis,
10) für den Kreis Ziegenrück, den Landrath von Breitenbauch zu Ranis

ernannt haben.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist nach §. 24. a. a. O. zum Regierungs-Commissar und Vorsitzenden der Bezirks-Commission der Regierungs-Präsident du Vignau hierselbst ernannt worden.

Erfurt, den 16ten Mai 1851.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 24sten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 208.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3381. das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer; vom 1sten Mai 1851.

Erfurt, den 17ten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 209. Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 2670. A. 1. Pl.

Die während der letzten Jahre auch in unserm Vaterlande gemachten Erfahrungen haben es auf's Neue als eine Pflicht und Aufgabe aller Obrigkeit erkennen gelehrt, neben der Handhabung einer kräftigen äußern Zucht und Ordnung in allen Lebensverhältnissen, auch die tieferen Grundlagen der Religion und Sitte in allen Kreisen des Volkes stärken und befestigen zu helfen.

In dieser Beziehung hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit seit längerer Zeit in vorzüglicher Weise der Feier der Sonn- und Festtage zugewendet, und es hat sich die Ueberzeugung immer tiefer befestigt, daß die Achtung vor diesen, der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Tagen eine Lebensbedingung der sittlichen Gesundheit eines Volkes ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, sämmtliche, unter unserer Aufsicht stehenden Autoritäten auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und auf die große Verantwortung, welche auf den Trägern der obrigkeitlichen Gewalt in dieser Beziehung ruht, besonders hinzuweisen, und erwarten, daß dieselben durch das eigene Beispiel das Bewußtsein von der Heiligkeit dieser Tage im Volke neu zu stärken sich auf jede Weise bemühen werden.

Insbesondere legen wir es den Geistlichen und den Lehrern der Jugend an's Herz, im Wege der Seelsorge, der Ermahnung, des Unterrichts und des

Beispiels zur Erreichung des angedeuteten Ziels nach allen Kräften mitzuwirken, damit die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage in einem innern frommen und religiösen Sinne ihre feste und dauernde Begründung finde.

Den Polizeibehörden unseres Departements schärfen wir es aber wiederholt ein, die in unserem Amtsblatte von 1838 Seite 158 abgedruckte Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 13ten Juni 1838 in allen Fällen mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten, und machen wir noch auf die Vorschrift des §. 3. der bezeichneten Verordnung aufmerksam, wonach alle nicht durch eine unabweisbare Nothwendigkeit gebotenen öffentlichen Amtsverrichtungen an diesen Tagen ruhen müssen.

Erfurt, den 9ten Mai 1851.

Nro. 210. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 3515. A. 2.

Nachdem in der Stadt Suhl die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden ist, wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten Mai 1851.

Nro. 211. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 2776. A. 2.

Am 2ten v. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der Stadt Bleicherode beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 15ten Mai 1851.

Nro. 212. Wahl des Gemeinde-Vorstandes in Bleicherode. 2776. A. 2.

Der Gemeinde-Rath in Bleicherode hat die Oekonomen Apel, Haase, Kunze und den Apotheker Kerst daselbst zu Schöffen erwählt. Der Bürgermeister Siese verbleibt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode im Amte; zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Rechtsanwalt Diebelt erwählt und bestätigt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 213.

Durch Allerhöchste Ordre vom 19ten April d. J. ist der bisherige Staats-Anwalt de la Croix zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ernannt, und ist demselben das Justitiat bei diesen Behörden übertragen worden.

Magdeburg, den 12ten Mai 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Mit

Mit dem 1sten Juni c. wird eine wöchentlich zweimalige Personenpost zwischen Mühlhausen und Treffurt auf dem Wege über Wanfried, 4¼ Meilen, eingerichtet, zu welcher ein 3sitziger Königlicher Wagen in Anwendung kommt.

Nro. 214. Postangelegenheit.

Der Abgang dieser Post erfolgt

aus Treffurt:

am Mittwoch und Sonnabend 3½ Uhr früh,

aus Mühlhausen:

an denselben Tagen 4 Uhr Nachmittags, und es wird dieselbe in 3⅞ Stunden befördert.

Das Personengeld beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfund, 5 Sgr. für die Meile.

Erfurt, den 20sten Mai 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

Rudolphi.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851 gezogen:

Nro. 215. Ausgelooste Kammerkredit-Kassen-Scheine.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 276. 285. 488. 493. 733. 751. 891. 974. 1031. 1046. 1220. 1651. 1686. 1720. 1745. 1778. 1961. 2488. 2832. 3034. 3180.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 301. 372. 511. 525. 652.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Lit. E. à 38 Thlr. die Scheine Nro. 13,539. 13,543. und 13,648. und à 41 Thlr. die Scheine Nro. 41. 286. und 686. zur Zahlung im Michaelistermine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Lit. Aa. und B. gehörigen Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins dieses Jahres, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Lit. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13ten Mai 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Nro. 216. Ausgeloosete Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute allhier in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen, Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung der im Jahre 1764, und der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 52., 151., 612., 1341., 1444., 1473., 1664., 2350., 2525., 2563., 2731., 3879., 3959., 4139., 4200., 4238., 4709., 4913., 5247., 5475., 7008., 7220., 7580., 7939., 8240., 8346., 8475., 9633., 11,121., 11,501., 12,529., 12,747., 12,810., 12,887., 13054., 13,409., 14,034.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 589., 1025., 1734., 2320., 2321., 3141., 3244., 3298., 4129., 4561., 4593., 4793., 4853., 5046., 5624., 5665., 6167., 7474., 7872.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 65., 123., 419., 724., 832., 1007., 1205., 2080., 2108., 2272., 2504., 3992., 4942., 5167., 5355., 5482., 5788., 5809., 6047., 6068., 6301.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 31., 192., 272., 293.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 49.

Von Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 135. 146.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 22., 78.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons zu Michaelis 1851., wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 12ten Mai 1851.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Das

Nro. 217. Rückständige Anträge auf Rentenverwandlung.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die noch rückständigen Anträge auf Rentenverwandlung der dem Reglement vom 9ten April 1845 und §. 58. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 unterliegenden Reallasten baldigst bei uns einzureichen.

Bekanntlich sind nach §. 58. Nro. 2. des zuletzt gedachten Gesetzes jetzt auch die Pflichtigen zu solchen Anträgen berechtigt.

Eventualiter würden sich die Säumigen die Schuld selbst beizumessen haben: wenn sie nach dem in Aussicht stehenden Schlusse der Anstalt von der durch uns gebotenen kostenfreien Regulirung und dem ⅟₂ Erlaß des Jahreswerths der zu regulirenden Reallasten ausgeschlossen werden sollten.

Heiligenstadt, den 1sten Mai 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Erledigte Stellen.

Nro. 218.

Zu Crölpa, in der Dióces Ziegenrück, wird eine Hülfspredigerstelle, mit welcher eine Lehrerstelle verbunden sein wird, errichtet. Patron derselben sind die Besitzer der Rittergüter Crölpa, Rockendorf, Gräfendorf, Oppurg, Brandenstein, Burg-Ranis und Wöhlsdorf mit Vorwerk Ranis, vertreten durch deren General-Bevollmächtigten, Herrn Bergrath Lindig zu Großcamsdorf und Rentamtmann Reuß zu Oppurg.

Durch das Ableben des Pfarrers Heinse, ist die Pfarrstelle zu Weberstedt, Dióces Langensalza, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Herr von Goldacker zu Weberstedt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 219.

Der Herr Regierungs-Assessor Klewitz, bisher zu Magdeburg, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und bei derselben eingeführt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Letza mit Zalmsdorf, in der Dióces Zahna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Adolph Leopold Stuber verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkopau, in der Landdióces Merseburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ferdinand Sachse berufen worden.

Die Pfarrstelle zu Großbodungen mit Hauröden, Dióces Großbodungen, ist dem Superintendenten Blau zu Langensalza verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Ober-Pfarrstelle zu Langensalza ist Königlichen Patronats.

Der

Der provisorische Schullehrer Christoph Wagner, bisher zu Steinheuterode, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Hildebrandshausen, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 220. Patentertheilung.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29sten April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, in soweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 221. Patentaufhebung.

Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 30sten August 1850 ertheilte Patent

auf einen Blendrahmen für Oel-Gemälde, um dieselben Behufs der Verpackung zusammen zu legen,

ist erloschen.

Nro. 222. Patentertheilung.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin, ist unter dem 4ten Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus und hinein zu lassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 223. Patentertheilung.

Dem Karden-Fabrikanten Lynee-Domont zu Stolberg bei Aachen, ist unter dem 6ten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 31sten Mai 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 224.**

Nro. 3382. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Artikel 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde; vom 30sten April 1851,

Nro. 3383. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern; vom 30sten April 1851,

Nro. 3384. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern; vom 30sten April 1851,

Nro. 3385. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; vom 7ten Mai 1851.

Erfurt, den 21sten Mai 1851.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3386. das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend; vom 7ten Mai 1851,

Nro. 3387. das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7ten Mai 1851,

Nro. 3388. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltungs-Etats für das Jahr 1851; vom 7ten Mai 1851, und unter

Nro. 3389. das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn; vom 12ten Mai 1851.

Erfurt, den 27sten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 225. Katalog der aus dem deutschen Zollverein u. dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände. 2477. A. 3.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 24sten April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog, der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände, deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reductionstafeln für Münzen, Maaße nnd Gewichte, Nachweisung der Waarenklassen und alphabetischen Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist und in Deutschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ Sgr., beim Verkauf in Partieen aber zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirkskommissionen für die londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Kommission als auf dem buchhändlerischen Wege und direkt bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden.

Berlin, den 26sten April 1851.

Kommission für die londoner Industrie-Ausstellung.
von Viebahn. Druckenmüller. Schubarth.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei den vorstehend angekündigten Katalog bei directen Bestellungen von wenigstens 6 Exemplaren zu 10 Sgr. ablassen will.

Erfurt, den 19ten Mai 1851.

Nro. 226. Festsetzung der Blutegel-Preise. 2960. A. 1.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen Zehn Pfennige für das Stück festgesetzt worden.

Erfurt, den 17ten Mai 1851.

Nro. 227. Abhaltung eines jährlichen Pferde- und Viehmarktes zu Leinefelde. 3107. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Abhaltung eines jährlichen, zwei Tage dauernden Pferde- und Viehmarkes zu Leinefelde, im Kreise Worbis, genehmiget worden ist und derselbe in diesem Jahre am 17ten und 18ten Juni Statt finden wird.

Erfurt, den 21sten Mai 1851.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 228. Abhaltung von Gerichtstagen zu Gebesee.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 5ten März d. J. (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung Stück 11. Seite 70.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Königl. Justiz-Ministeriums die Abhaltung von jährlich zehn Gerichtstagen zu Gebesee, durch das hiesige Kreisgericht, zur Wahrnehmung der gerichtlichen Angelegenheiten und Geschäfte derjenigen Ortschaften des Kreises Weißensee, welche zu dem unmittelbaren Bezirke dieses Gerichts gelegt sind, namentlich für Gebesee, Henschleben, Vehra, Straußfurth, Stödten, Groß- und Kleinballhausen und Schwerstedt, genehmigt worden ist.

Diese zehn Gerichtstage sollen, mit alleiniger Ausnahme der Monate April und August, allmonatlich am 15ten des Monats, und bei eintretenden Sonn- oder Festtagen, am nächstfolgenden Tage abgehalten und nach Bedürfniß auf einen oder mehr Tage ausgedehnt werden.

Der Herr Kreisrichter Lampugnani ist mit deren Abhaltung beauftragt.

Erfurt, den 24sten Mai 1851.

Königl. Kreisgericht.

Nro. 229. Verlegung des Ortes Stolzenhayn zum Bezirke des Kreisgerichts zu Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Ortschaft Stolzenhayn von dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Zeitz abgetrennt und dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Naumburg und der Gerichts-Kommission zu Osterfeld, vom 1sten Juli dieses Jahres ab, zugeschlagen wird.

Naumburg, den 21sten Mai 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 230.

Das Pfarramt zu Epschenrode, in der Diöces Großbodungen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Pfarrers Kühne vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 231.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Becker in Langensalza ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Mühlhausen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Trinitatis zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Archidiaconus an St. Michael daselbst, Emil Julius Schenk verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Archidiaconatstelle an St. Michael ist Königlichen Patronats.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in den zur Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Parochie Lengefeld gehörigen Preußischen Filialen Kloster-Veßra, Eichenberg und Bischofrod, in der Diöces Schleusingen, ist dem zum Pfarrer der Parochie Lengefeld ernannten bisherigen Diaconus und Rector Adam Zeh zu Themar verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hermsdorf, in der Diöces Meitzendorf, ist der bisherige Pfarrer zu Hörsingen, Carl Wilhelm Rhenius, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene privatpatronatliche Pfarrstelle zu Hörsingen ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Balgstedt mit Größnitz, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Bruno Isbary berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uchtenhagen, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Theodor Prietze berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 232. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. C. Riebel in Mühlhausen ist die Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns gestattet worden.

Erfurt, den 20sten Mai 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 233. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8ten Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 234. Patentertheilung.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14ten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 7ten Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter — Nro. 235.

Nro. 3390. das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile; vom 12ten Mai 1851, und unter

Nro. 3391. das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile; vom 12ten Mai 1851.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3392. das Gesetz über die Presse; vom 12ten Mai 1851.

Erfurt, den 3ten Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 236. Verbot. 3173. A. 1.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden, von L. Stechan redigirten Zeitschrift: „Deutsche Arbeiterhalle" wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19ten Mai 1851. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Indem wir vorstehendes Verbot zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden des Bezirks an, vorkommenden Falls die Beschlagnahme der darin verbotenen Schrift zu bewirken.

Erfurt, den 24sten Mai 1851.

Nro. 237. Aufsicht auf Maaße und Gewichte. 3081. A. 1.

In Folge höherer Anordnung beauftragen wir die Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, in der Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei mit aller Strenge zu Werke zu gehen. Von jedem zur Kenntniß der Ortsbehörden gekommenen Contraventionsfalle ist sofort der betreffenden Polizei-Anwaltschaft unter Bezugnahme auf §. 3. der Verordnung vom 13ten Mai 1840, Gesetzsamml. 1840 S. 127.) zum Zwecke weiterer Verfolgung Mittheilung zu machen.

Erfurt, den 23sten Mai 1851.

Nro. 238. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 3982. A. 2.

In der Stadt Nordhausen ist am 20sten d. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 28sten Mai 1851.

Nro. 239. Einführung der neuen evangel. Gemeinde-Ordnung in der Ephorie Suhl-Benshausen. 4061. A. 2.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Ephorie Suhl-Benshausen die neue evangelische Gemeinde-Ordnung eingeführt worden ist und demnach an Stelle der frühern Presbyterien und Kirchenvorstände die Gemeinde-Kirchenräthe in Function getreten sind.

Erfurt, den 27sten Mai 1851.

Nro. 240. Einführung der evangel. Kirchen-Gemeinde-Ordnung. 4179. A. 2.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß in folgenden Parochieen der Dióces Weißensee: Gebesee, Großballhausen, Kindelbrück, Lützensömmern, Nausiß, Herrnschwenda, Niedertopfstedt, Obertopfstedt, Oberbösa, Riethgen mit Stiftung Griefstedt, Schwerstedt, Straußfurth, Tunzenhausen, Waltersdorf, Wenigensömmern, Wundersleben und Weißensee die evangelische Kirchen-Gemeinde-Ordnung eingeführt worden ist.

Erfurt, den 31sten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 241. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Appellationsbezirk Halberstadt f. 1850.

In dem verflossenen Jahre 1850 sind bei 59 Schiedsmännern des Magdeburger, bei 56 Schiedsmännern des Erfurter und bei 3 des Merseburger Regierungsbezirks, im Ganzen 2728 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 2130 durch Vergleich, 352 durch Zurücktreten der Partheien, 214 durch Ueberweisung an den Richter beendigt und 32 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Partikulier Heinrich Ramme zu Derenburg,

2) der Cantor August Krieg zu Vogelsdorf.

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Schulze Marx zu Geisleden,
2) der Gemeindeschreiber Polsdorf zu Wolkramshausen,
3) der Oeconom Carl Gremler zu Deuna,

von denen der Particulier Ramme 130, (darunter 128 verglichen,) der Cantor Krieg 140, (darunter 76 verglichen,) der Schulze Marx 84, (darunter 83 verglichen,) der Gemeindeschreiber Polsdorf 158, (darunter 117 verglichen) und der Oeconom Gremler 71 (sämmtlich verglichen) verhandelt haben.

Halberstadt, den 26sten Mai 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 242. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Rupprecht zu Langensalza und dem practischen Arzte Dr. Otto Hermann Schulze zu Nordhausen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Es sind

1) für den Kreis Langensalza:
der Landraths-Amtsverweser v. Breitenbauch zu Langensalza zum Kreis-Feuersocietäts-Direktor und der Kammerherr von Marschall zu Altengottern zu dessen Stellvertreter,
2) für den Kreis Weißensee:
der Rittergutsbesitzer Nobbe zu Niedertopfstedt zum Kreis-Feuersocietäts-Director und der Landrath von Münchhausen zu Weißensee zu dessen Stellvertreter,
3) für den Kreis Ziegenrück:
der Landrath von Breitenbauch zu Ranis zum Kreis-Feuersocietäts-Direktor und der Bergrath Lindig zu Gr. Kamsdorf zu dessen Stellvertreter, und
4) für den Kreis Schleusingen:
der Landrath v. Flotow zu Schleusingen zum Kreis-Feuersocietäts-Director und der Rittergutsbesitzer Heym zu Keulrod zu dessen Stellvertreter,

auf die vom 1sten Januar 1851 ab laufenden 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an St. Thomae zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Gottfried Hermann Schulze aus Walschleben berufen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 243. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25sten März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd,

ist erloschen.

Nro. 244. Patentertheilung.

Dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen, ist unter dem 14ten Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich erkannten Kaffee-Surrogats,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 245. Patentaufhebung.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22sten August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns,

ist erloschen.

Nro. 246. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 247. Patentaufhebung.

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3ten August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 14ten Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 248. Berechtigung der Saldern'schen höhern Bürgerschule zu Brandenburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches. 2959. A. 3.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19ten Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten Juni 1851.

Nro. 249. Wahl des Gemeinde-Vorstandes in Suhl. 3984. A. 2.

In Suhl ist zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters der bisherige Senator Beyersdorff auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden. Zu Schöffen sind erwählt der Hofgraveur Tubal Höfling, der Kaufmann Louis Schneider und die Waffenlieferanten Paulus Sauer und Ferdinand Spangenberg.

Der Bürgermeister Schmidt bleibt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amte. Erfurt, den 30sten Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 250.

Dem Regierungsrath Brenning hier ist die von ihm bisher provisorisch verwaltete Stelle des zweiten Mitgliedes der hiesigen Königlichen Rentenbank-Direktion definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 30sten Mai 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Nro. 251.
Anmeldung der diesjährigen Tabaks-pflanzungen.

Nach §. 5. der Kabinetsordre vom 29sten März 1828, — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabaksbau betreiben wollen, auf jene verordnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabaksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. beflanzt werden sollten, die Deklaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 3ten Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
Landmann.

Nro. 252.
Courswerth der vierprocentigen Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt.

Auf die mehrfach bei uns eingegangenen Anfragen, welchen Courswerth die von uns ausgegebenen vierprocentigen Schuldverschreibungen haben, ermangeln wir nicht, das betheiligte Publikum auf folgendes hier eingegangene Schreiben der Kaufmanns-Aeltesten zu Breslau:

„Auf die Anfrage der Hochlöbl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse „vom 9ten d. M. erwiedern wir ergebenst, daß Rentenbriefe allerdings schon „seit einiger Zeit in den hiesigen Börsenverkehr gekommen sind, und zuletzt „am 15ten d. M. mit 99¼ Prozent bezahlt wurden."

Breslau, den 16ten April 1851.

Die geordneten Kaufmanns-Aeltesten.
Kreckel. Eichborn. Klocke.

mit

mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die in diesem Schreiben gedachten, von der Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien ausgegebenen Rentenbriefe ebenfalls vier Prozent Zinsen tragen.

Heiligenstadt, den 28sten April 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 253.

Die bisherigen Obergerichts-Assessoren Thümmel und von Löwenclau sind den 15ten Mai c. zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Halle a. d. S.,

der Gerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Julius Pechstein zu Naumburg ist zum Kreisrichter in Groß-Strelitz ernannt.

Der Kreisrichter Fiebiger zu Alsleben ist an das Kreisgericht zu Delitzsch mit den Funktionen als Gerichts-Kommissarius in Zoerbig den 12ten Mai c. versetzt.

Der frühere Patrimonialrichter Friedrich Gottfried Koch zu Eckartsberga ist den 12ten Mai c. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Eisleben mit den Funktionen als Gerichts-Kommissarius zu Alsleben ernannt.

Der Gerichts-Assessor Friedrich August Kropf ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt versetzt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien August Karl Herrmann Vogel und Adolph Georg Wilhelm Beyrich sind den 13ten und den 17ten Mai c. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Karl Gotthard Gottfried Kosegarten zu Naumburg ist den 27sten Mai c. zum Königlichen Kammergerichte in Berlin entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Theobald Haniel ist den 28sten April / 3ten Mai c. von dem Appellationsgerichte in Magdeburg, der Referendar Paul Constantin Starke, der am 9ten Mai c. zum Referendar ernannte bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Paul Lisco und der Auskultator Gustav Bernhard Parthey sind den 22sten, 15ten resp. 19ten Mai c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Appellationsgerichte zu Naumburg versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Herrmann Gottlieb Rudolphi, Georg Adolph Julius Silberschlag und Heinrich Aldo Dagobert Kühne sind den 10ten Mai resp. 22sten Mai c., desgleichen

der Dr. philos. et legum Julius Heimann und der Dr. jur. Friedrich Wilhelm Leopold von Gerlach sind den 27sten Mai c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren zu Naumburg angenommen.

Der

Der interimistische Bureau-Assistent Teller zu Querfurt ist den 25sten Mai c. definitiv zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Dem invaliden Unteroffizier und bisherigen Lohnschreiber Friedrich Albert Wiegand ist den 2ten Mai c. eine Kanzlei-Diätarien-Stelle bei dem Appellationsgericht zu Naumburg übertragen.

Der Invalide, Hülfsbote Ludwig Hermus ist den 26sten April c. als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Eilenburg angestellt.

Der Staats-Anwalt Loos zu Burg, ist vom 1sten Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Obergerichts-Assessor Reisland ist zum Kreisrichter zu Worbis ernannt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Kropf ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt und der Rechtsanwalt Dürre zu Aschersleben als Rechtsanwalt, unter Beilegung des Notariats, an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Die Referendarien Schneider und Schröder haben Behufs ihrer ferneren Beschäftigung in dem Departement des Königl. Kammergerichts und der Referendarius Reich Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg ihre Entlassung von dem Appellationsgericht zu Halberstadt erhalten.

Der Auskultator Weishaupt ist zum Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerar Rudolph zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger an der genannten Kirche, Ferdinand August Heinisch, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene zweite Predigerstelle ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Völpke, in der Diöces Ummendorf, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Friedrich Wilhelm Carl Boy verliehen worden.

Bekanntmachung.

Nro. 254. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Bernhardt Morick in Worbis ist die Erlaubniß zur Führung einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Erfurt, den 26sten Mai 1851. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 255.

Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3393. das Statut des Crannichau-Pollnitzer Deichverbandes; vom 30sten April 1851.

Nro. 3394. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschluß an die Berlin-Strelitzer-Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nro. 3395. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

Nro. 3396. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3397. das Statut des Plotha-Ammelgosswitzer Deichverbandes; vom 30sten April 1851, und unter

Nro. 3398. das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen; vom 19ten Mai 1851.

Erfurt, den 17ten Juni 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 256. Hohenzollernsche Lande.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12ten März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7ten December 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen

der

der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30sten April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 257. Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin. 2812. A. 3. Pl.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24sten März 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 143.) betreffend die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin machen wir auf den in Nro. 8. des laufenden Jahrganges dieser Blätter enthaltenen Aufsatz aufmerksam. In demselben ist sowohl die Nützlichkeit der statistischen Wissenschaft im Allgemeinen als auch die Thätigkeit des statistischen Bureaus in Berlin, im Besondern auch Alles bezeichnet, was von den Arbeiten des Letztern durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben wird. Indem wir das Interesse an den statistischen Nachrichten bei den Behörden unseres Ressorts, wie auch bei jedem gebildeten Manne zu beleben wünschen, empfehlen wir es, sich von dem Inhalte des bezeichneten Aufsatzes nähere Kenntniß zu verschaffen.

Erfurt, den 6ten Juni 1851.

Nro. 258. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1850.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140. machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1850 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten ein Auszug folgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 12ten Juni 1851.

Uebersicht

Ueberſicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt zu Erfurt für 1850.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Beſtand	364	19	—
II.	Defecte	—	—	—
III.	Rückſtände	18	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc.	1208	—	—
V.	Strafgelder	6	15	—
VI.	Kapitalzinſen	633	—	1
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
VIII.	Insgemein	—	—	—
	Summa	2230	4	1
	Abſchluß.			
	Einnahme	2230	4	1
	Ausgabe	1864	15	—
	Beſtand	365	19	1

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Vorſchuß	—	—	—
II.	Guthaben	—	—	—
III.	Rückſtände	—	—	—
IV.	Verwaltungskoſten . .	71	—	1
V.	Penſionen	445	—	—
VI.	Zur Anlegung von Kapitalien für . 1,329 rl. theils in Hypotheken, theils in Schuldſcheinen zur freiwilligen Staats-Anleihe . .	1344	14	11
	Nach der Rechnung für 1849 betrug der Kapitalſtock . . 17,215 rl. Gegenwärtiger Kapitalſtock . 18,544 rl.			
VII.	Insgemein	4	—	—
	Summa	1864	15	—

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 259. Beſtellung recommandirter Briefe.

Bei der Beſtellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an ſolche Perſonen, welche die an ſie eingehenden Poſtſachen nicht von der Poſt abholen laſſen, werden dem Stadt- reſp. dem Land-Briefträger ſtets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbeſcheinigung (Rezepiſſe) zur Beſtellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder deſſen anerkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangſcheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an ſolche Perſonen oder Behörden, welche ſchriftlich erklärt haben, ihre Poſtſachen ſelbſt von der Poſt abholen zu laſſen, können in der Folge ganz in derſelben Weiſe, wie die an ſolche Correſpondenten eingehenden

Geld-

Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13ten Juni 1851.

General-Post-Amt.

Nro. 260. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr.

Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf „Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-„Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen „Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann „hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution „angehalten werden."

„Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaf-„ten, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen „müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen,"

bestimmt die unterzeichnete Direktion der Rentenbank als Versicherungsgesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Sozietät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Sozietät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen;
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 3ten Juni 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 261. Der Polizei-Commissarius Cläs zu Mühlhausen, ist zum Stellvertreter des Bürgermeisters Gier daselbst in den Geschäften als Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Stadtgemeinde kommissarisch bestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 28sten Juni 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 262.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3399. das Statut des Dobeltitzer Deichverbandes; vom 30sten April 1851.

Nro. 3400. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peila.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3401. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

Nro. 3402. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung; vom 11ten Mai 1851.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3403. die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangs-Zolles für denaturirtes Baumöl betreffend; vom 12ten Juni 1851.

Erfurt, den 24sten Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 263.
Gewerbsbetrieb im Umherziehen.
1773. B. 1.

Der §. 11. zu 5. des Regulativs vom 28sten April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen schreibt vor, daß in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht gestattet werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Die hierzu später ergangenen, ergänzenden Bestimmungen haben die vorgedachte Regel im Allgemeinen festgehalten, und nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von derselben nachgelassen. Dies ist

I. der Fall in Bezug auf gewisse Gewerbe. Demnach findet die Eingangs gedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulative selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht wohl anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leineweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler. Außerdem können

2) auf Grund bereits erlassener Ministerial-Verfügungen zum Suchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landes-Producte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerb und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betrieben, endlich zu den in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28sten April 1824 bezeichneten Gewerben, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere als die vorgenannten Gewerbe kann eine Ausnahme von der angegebenen Regel dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe auch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse nach, nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und

wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen z. B. wenn der Sohn das von seinem alters-

schwachen

schwachen, oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden mußte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte. Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1. und 2. gedachten Bedingungen die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde.

Ungeachtet durch diese Vorschriften bereits diejenigen Ausnahmen von der Regel des §. 11. a. a. O. nachgelassen sind, welche mit Rücksicht auf die Natur des Hausirhandels überhaupt zulässig, erscheinen, so kommen doch — insbesondere in neuester Zeit — vielfache Fälle vor, wo auch ohne das Vorhandensein der vorgedachten Bedingungen eine Ausnahme von der Regel beansprucht wird.

Da es nicht in der Absicht liegt, den Hausirverkehr mehr, als dies nach den bestehenden Bestimmungen zulässig zu erleichtern, so erscheint es nothwendig, strenge an den Letzteren festzuhalten, und bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen an Personen, die das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, überall nur insoweit berücksichtigen werden, als Hinsichts der Antragsteller die nach dem Vorstehenden zur Begründung einer Ausnahme gewährenden Bedingungen für nachgewiesen zu erachten sind. Erfurt, den 14ten Juni 1851.

Nro. 264. Befestigen der Rüstebäume und Latten als Unterlage des Getreides über den Scheunentennen. 3377. A. 1.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß Menschen durch das in Scheunen auf loose gelegte sogenannte Rüstebäume aufgeschichtete Getreide hindurch, auf die darunter befindliche Tenne gestürzt sind und sich dadurch so erhebliche Verletzungen zugezogen haben, daß der Tod die Folge gewesen ist.

Hieraus nehmen wir Veranlassung, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung zu bestimmen, daß künftighin und zwar, um den Scheunenbesitzern Zeit zur Abänderung dieses Uebelstandes zu lassen, vom 1sten Juli 1852 ab, in keiner Scheune mehr loose Rüstebäume oder loose Latten als Unterlage des Getreides über den Scheunentennen gebraucht werden dürfen.

Der Besitzer einer Scheune, wo solche nach diesem Termine noch aufgefunden werden, wird mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe belegt werden.

Am zweckmäßigsten kann dem jetzigen Uebelstande nach dem Urtheile Sachverständiger dadurch abgeholfen werden, daß man auf der Balkenlage starke Nägel oder kleine aufgenagelte Leisten anbringt, zwischen welche die Rüstebäume oder Latten, da breite Stangen den runden jedenfalls vorzuziehen sind, so gelegt werden, daß sie sich nicht verschieben und doch mit Leichtigkeit herausgenommen werden können, wenn dies zu einem ökonomischen Zwecke nöthig ist. Bei einer Entfernung der einzelnen Latten von einander von höchstens einen Fuß würde auf diese Weise eine sichere, wenig kostspielige Art die Getreidegarben aufzuspeichern, möglich gemacht und doch auch der Zweck der bisherigen Aufbewahrung, das Getreide durch den möglichsten Luftzutritt trocken zu machen, völlig erreicht werden.

Wir empfehlen daher diese Art der Befestigung der Rüstebäume oder Latten dem dabei interessirten Publikum.

Erfurt, den 6ten Juni 1851.

Nro. 265.

Bestrafung der in den Ersatzaushebungs-Terminen unentschuldigt ausgebliebenen Militärpflichtigen.

Höherer Veranlassung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im §. 31. der ministeriellen Verfügung vom 13ten April 1825 (Amtsbl. pro 1825. pag. 229. seq.) angeordnete Bestrafung der in den Ersatz-Aushebungs-Terminen unentschuldigt ausgebliebenen und demnächst dienstuntauglich befundenen Heerespflichtigen nicht ferner, wie solches seither zuweilen angenommen, als eine zur Competenz der Aushebungsbehörde gehörige angesehen werden kann, sondern lediglich als eine Uebertretung betrachtet werden muß, deren Untersuchung und Bestrafung zur Cognition der Polizei-Richter gehört.

Erfurt, den 16ten Juni 1851.

Nro. 266.

Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.

4463. A. 2.

Auf den Grund der Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 30sten v. M. die Einführung dieses Gesetzes in der Stadt Treffurt beendigt worden ist.

Erfurt, den 11ten Juni 1851.

Nro. 267.

Wahl des Gemeinde-Vorstandes in der Stadt Treffurt.

4463. A. 2.

In der Stadt Treffurt ist zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters der Oekonom Christian Pfuhl auf sechs Jahre erwählt und bestätigt worden. Zu Schöffen sind für dieselbe Zeitdauer erwählt der Gastwirth und zeitherige Rathmann Carl Geussenhainer und der Kleinhändler Bernhard Allstädt. Der Bürgermeister Löwe verbleibt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode im Amte.

Erfurt, den 11ten Juni 1851.

Nro. 268.

Kreis-Prüfungs-Commission für Bürstenmacher.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierselbst eine Kreisprüfungs-Commission für Bürstenmacher unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein errichtet worden ist.

Erfurt, den 16ten Juni 1851.

3518. A. 1.

Nro. 269.

Vacanz des Kreisphysikats zu Erfurt.

Durch den Tod des bisherigen Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Filehne, ist das Physikat zu Erfurt erledigt. Diejenigen qualificirten Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sind, werden demnächst aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei der Königl. Regierung zu Erfurt zu melden.

Erfurt, den 20sten Juni 1851.

3746. A. 1.

Nro. 270.

Interimistische Verwaltung des Kreis-Physikats zu Erfurt durch den Dr. Armann junior daselbst.

Die Verwaltung des hiesigen Kreis-Physikus ist nach dem, am 18ten d. M. erfolgten Ableben des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Filehne, einstweilen dem Dr. Armann jun. hier übertragen worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 20sten Juni 1851.

3746. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 271.

Ferien beim Appell.-Ger. in Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. und folgende) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sechs Wochen Ferien, und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 18ten Juni 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Wir

Nro. 272.
Einzahlung der Gerichts-Kosten.

Wir bringen zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1) daß alle vom unterzeichneten Gerichte eingeforderten Kosten pünktlich, binnen der den Schuldnern gestellten Fristen, unter Vorzeigung der Zahlungs-Aufforderung, an unsere Salarienkasse einzuzahlen sind, widrigenfalls sofort die Rückstände auf die Executions-Liste gebracht, und executivisch beigetrieben werden müssen,

2) daß alle Kosten, der Regel nach, unmittelbar zu unserer Kasse gegen eine vom Rendanten und Kontroleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung einzuzahlen sind, und daß sie nur insofern an unsere Boten gezahlt werden dürfen, als diese dazu schriftliche Anweisungen vorzeigen,

3) daß Zahlungs-Fristen nicht von den, mit Einziehung der Kosten beauftragten Boten bewilligt werden können, sondern bei dem Gerichte nachzusuchen sind, und nur dann ertheilt werden können, wenn sie wegen des höhern Betrags der Kosten und der, durch amtliche Atteste zu bescheinigenden, dermaligen Lage des Schuldners begründet erscheinen, und wenn zugleich der Schuldner seine Bereitwilligkeit durch eine sofortige Abschlags-Zahlung bethätigt,

4) daß unsere Boten angewiesen sind, über diejenigen Gerichts-Kosten, welche auf die Executions-Liste gebracht, und von den Schuldnern ihnen bei der Executions-Ankündigung oder Vollstreckung gezahlt werden, Quittungen auf gedruckte Formulare, welche die Ueberschrift „Boten-Quittung" führen, zu ertheilen, und daß die Zahlung solcher zur Execution gestellten Kosten an unsere Boten nur dann als gültig geschehen erachtet werden, und gegen nochmalige Einziehung schützen kann, wenn die Zahlung durch eine gedruckte Boten-Quittung nachgewiesen wird.

Erfurt, den 5ten Juni 1851. Königl. Kreisgericht.

Nro. 273.
Rückständige Anträge auf Rentenverwandlung.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die noch rückständigen Anträge auf Rentenverwandlung der dem Reglement vom 9ten April 1845 und §. 58. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 unterliegenden Reallasten baldigst bei uns einzureichen.

Bekanntlich sind nach §. 58. Nro. 2. des zuletzt gedachten Gesetzes jetzt auch die Pflichtigen zu solchen Anträgen berechtigt.

Eventualiter würden sich die Säumigen die Schuld selbst beizumessen haben: wenn sie nach dem in Aussicht stehenden Schlusse der Anstalt von der durch uns gebotenen kostenfreien Regulirung und dem $\frac{1}{4}$ Erlaß des Jahreswerths der zu regulirenden Reallasten ausgeschlossen werden sollten.

Heiligenstadt, den 1sten Mai 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 274. Durch das Ableben des Pfarrers Pabst ist die Pfarrstelle zu Glesien, in der Diöces Gollme bei Halle erledigt. Patron derselben ist der Kammerherr von Wuthenau zu Glesien.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 275. Der landräthliche Privat-Sekretair Helbig ist zum Stell-Vertreter des mit der Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft für die landräthlichen Ortschaften des Kreisgerichts-Bezirks Mühlhausen betrauten landräthlichen Privat-Sekretairs Stecher ernannt worden.

Der seitherige Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Egeln, Obergerichts-Assessor Seubert ist an Stelle des nach Langensalza versetzten Special-Commissars, Kammergerichts-Assessor Reinhard, vom 1sten September d. J. ab, zum Special-Commissarius in Nordhausen bestellt, auf welchen auch diejenigen Auseinandersetzungen übergehen werden, welche von dem Assessor Reinhard im Kreise Sangerhausen bearbeitet worden sind, ohne mit der Grafschaft Roßla in Verbindung zu stehen.

Der bisherige Registrator und Calculator Grunow beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck ist in Stelle des mit Tode abgegangenen ꝛc. Thomas zum Material-Rendanten daselbst ernannt; — in das Amt des ꝛc. Grunow dagegen der Registrator und Calculator Bäumler beim Königlichen Bergamte zu Kamsdorf berufen; — und der Registrator- und Calculator-Posten zu Kamsdorf endlich dem bisherigen Magazinaufseher Schlutius zu Schönebeck übertragen worden.

Dem evangelischen Pfarrer Schmidt zu Wolkramshausen, im Kreise Nordhausen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Knaben aus der Umgegend, welche eine höhere Ausbildung resp. Vorbereitung empfangen sollen, als die Dorfschulen ihnen gewähren können, je für die beabsichtigten verschiedenen Zwecke in Unterricht zu nehmen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elster, in der Diöces Wittenberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Seehausen, in der Diöces Seyda, August Ludwig Ferdinand Manitius verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt zu Seehausen ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Pfarrvicar zu Brodswinden im Königreich Baiern, Franz Wilhelm Dümler, berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Hospital-Prediger zu Nordhausen, Friedrich Wilhelm

Son-

Sonderhoff, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hospital-Predigerstelle zu Nordhausen ist der Magistrat daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 276. Uebernahme einer Agentur.

Die Uebernahme einer Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Herbst zu Sömmerda gestattet worden.

Erfurt, den 10ten Juni 1851. Königl. Regierung.

Nro. 277. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Johannes Martiny in Heiligenstadt ist die Uebernahme einer Agentur für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia gestattet worden.

Erfurt, den 10ten Juni 1851. Königliche Regierung.

Nro. 278. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann und Kämmerei-Kassen-Rendant Eduard Reinhold zu Bleicherode, hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 16ten Juni 1851. Königl. Regierung.

Nro. 279. Patentertheilung.

Dem Bergamts-Expectanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11ten Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 280. Patentertheilung.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11ten d. M. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 281. Patentaufhebung.

Das dem Johann Gottlob Seyring zu Berlin unter dem 23sten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 5ten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 282.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3404. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen; vom 19ten Mai 1851.

Nro. 3405. das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers; vom 19ten Mai 1851.

Erfurt, den 28sten Juni 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 283.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 284.
Empfehlung des Staats-Anzeigers als Central-Organ amtlicher Mittheilungen.
627 C.

Es ist beschlossen worden, das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers in seiner bisherigen Gestalt mit dem 1sten Juli d. J. aufzulösen, und den Staats-Anzeiger künftig nur in der Stärke eines Quartbogens oder halben Quartbogens als ein wirkliches Centralorgan für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung täglich erscheinen zu lassen. Demgemäß wird derselbe künftig enthalten:

A. in seinem Haupttheile:

1) den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers, mit Einschluß der Gesetze;
2) die in die Kategorie des allgemeinen Interesses fallenden Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden;
3) die zur Verbreitung geeigneten Circular-Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten;
4) das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, namentlich die Personalien.

B. in seinem Nebentheile:

1) als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Corporationen, sofern die erstern nicht zu einer, der unter A. bereits aufgeführten Kategorien gehören;
2) die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen;
3) alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als Ein Amtsblatt kommen müßten;
4) die bisher im Staats-Anzeiger mitgetheilten Course (aber ohne Raisonnement).

Dagegen sind anderweitige Inserate vom Staats-Anzeiger ausgeschlossen

und

und können nur in die als Beiblatt des Anzeigers erscheinende Preußische (Adler) Zeitung aufgenommen werden.

Der Staats-Anzeiger soll in hoch Quartformat täglich **Abends** in der Stärke erscheinen, welche der vorhandene Stoff bedingt. Der Preis ist für Berlin sowohl als für die Provinzen der Monarchie auf 20 Sgr. vierteljährlich festgesetzt; **mit** der als Beilage des Anzeigers jeden **Morgen** erscheinenden Preußischen Zeitung beträgt derselbe in Berlin 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und in sämmtlichen Provinzen des Staates 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für das Quartal. Auf diese Zeitung kann **nicht** ohne den Staats-Anzeiger abonnirt werden; dagegen ist auf letztern, getrennt von der Preußischen Zeitung, zu abonniren gestattet. Abonnements werden bei sämmtlichen Post-Anstalten, in Berlin bei der Redaction des Staats-Anzeigers und resp. der Preußischen (Adler) Zeitung, angenommen.

Sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts empfehlen wir demnach die Anschaffung des Staats-Anzeigers, da denselben dieses Blatt in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird.

Erfurt, den 20sten Juni 1851.

Nro. 285. Bewerbung um ein Staats-Stipendium Behufs des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. 3354. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt ein neuer Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. Nach dem Regulativ für die Organisation desselben vom 5ten Juni v. J. können nur solche junge Leute in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche

a. entweder das Zeugniß der Reife bei einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben oder endlich die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institute selbst bestehen,

b. wenigstens 17 und höchstens 27 Jahr alt sind, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen,

c. sich darüber ausweisen, daß sie wenigstens **ein** Jahr regelmäßige practische Arbeiten als ihre Haupt-Beschäftigung getrieben haben, es sei denn, daß sie Chemiker werden wollen.

Wer sich Behufs des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts um die Bewilligung des Staats-Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum **19ten Juli** c. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugniße beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten

Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer der vorgenannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule mit dem Prädicate: „mit Auszeichnung bestanden" gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können zwar vor ihrem Eintritt in das Gewerbe-Institut Stipendien nicht verliehen werden, diese Verleihung kann vielmehr, so lange die im §. 2. des gedachten Regulativs vorgesehene Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institute selbst fortbesteht, nur nach Ableistung derselben auf Grund eines Vorschlages der Prüfungs-Commission erfolgen. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu jener Prüfung zu sistiren, ist nachgegeben, daß sie, wenn ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reise-Unterstützung, Behufs Ablegung des Examens, in Vorschlag gebracht werden können. Dieselben müssen sich aber vorher dem im §. 12. D. jenes Regulativs angeordneten Tentamens unterwerfen, um zu ermitteln, ob sie die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden. Wir sehen deshalb den diesfälligen Meldungen gleichfalls bis zu dem bezeichneten Tage entgegen.

Als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung bezeichnen wir folgendes:

1) im Deutschen die Fähigkeit sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem ziemlich correcten Style schriftlich auszudrücken;
2) im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;

3) In

3) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;
4) die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Erfurt, den 25sten Juni 1851.

Nro. 286. Diätensätze bei Reisen der Medizinal-Beamten. 3724. A. 1.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12ten d. M. Nro. 1794. M. ist, zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Diätensätze bei Reisen der Medicinal-Beamten mehrfach entstanden sind, bestimmt worden:

daß bei den Diäten der Medicinal-Beamten zwischen Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die Verordnung vom 28sten Juni 1825 früher maaßgebend war und jetzt der Allerhöchste Erlaß vom 10ten Juni 1848 gilt, und zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen zu unterscheiden ist, für welche die Medicinal-Gebühren-Taxe vom 21sten Juni 1815, insofern diese nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung kommt. Nach diesen Bestimmungen haben zu erhalten an Diäten

I. bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten:

1) die Kreisphysiker . . . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.,
2) die Departements-Thierärzte, außerhalb des denselben zur speciellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.,
3) die Kreis-Chirurgen . . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,
4) die Kreis-Thierärzte . . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,

II. bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen:

1) die Kreisphysiker . . . . 2 Thlr. — Sgr.,
2) die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche (I. 2.) . . . . 2 Thlr. — Sgr.,
3) die Kreis-Chirurgen . . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,
4) die Kreis-Thierärzte . . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Bei Reisen der Medicinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21sten Juni 1815.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

Auch

Nro. 287.
Belobung der Impfärzte.
3782. A. 1.

Auch im vergangenen Jahre haben mehrere Impfärzte mit lobenswerthem Eifer sich mit der Impfung der Schutzblattern, sowie mit der Revaccination beschäftiget.

Vor allem sind es die Kreisphysiker Dr. Dr. Wenzel zu Weißensee, Heydloff zu Ziegenrück und von Meyern zu Groß-Bodungen gewesen, welche sich durch eine vorzügliche Leitung des Impfwesens, wissenschaftliche Bearbeitung des Impfberichts und fleißige Impfung ausgezeichnet haben.

Nicht weniger leiteten die Kreisphysiker Dr. Rupprecht zu Langensalza, Dr. Becker zu Mühlhausen und Dr. Hoffmann zu Suhl das Impfwesen mit Umsicht und Thätigkeit. Mit wissenschaftlichem Interesse hatte auch der praktische Arzt Dr. Rosenthal zu Mühlhausen das Impfgeschäft thätig betrieben und die meisten Impfungen hatten außerdem noch besorgt:

der Dr. Jaworsky zu Sömmerda,
der Wundarzt Bierbach zu Straußfurt,
der Kreiswundarzt Rupp zu Kindelbrück,
der Wundarzt 1ster Klasse, Scharf zu Gebesee,
der Dr. Frasch zu Langensalza,
der Dr. Heinemann zu Tennstedt,
der Wundarzt 1ster Klasse, Riemann zu Groß-Gottern,
der Wundarzt Helbing zu Neunheilingen,
der Wundarzt 1ster Klasse, Brähme zu Erfurt,
der Kreischirurgus Schmidt und der Wundarzt Bicking daselbst,
der Dr. Bicking zu Walschleben,
der Dr. Reinhardt, der Dr. Mankiewitz und der Kreischirurgus Dr. Grimm zu Mühlhausen,
der Dr. Geiß zu Treffurt,
der Dr. Klingebiel zu Dingelstedt,
der Kreisphysikus Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen,
der Dr. von Meyern zu Tastungen,
der Wundarzt 1ster Klasse, Wolff zu Niederorschel,
der Wundarzt Schulz zu Worbis,
der Kreischirurgus Brumme zu Schleusingen und
der Wundarzt 1ster Klasse Lengner zu Bennshausen.

Erfurt, den 22sten Juni 1851.

Nro. 288.
Klassensteuer-Instruction.
1953. B. 1.

Nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 19ten d. Mts. erlassene Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden

treffenden

treffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten Juni 1851.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1sten Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes).

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen.

Einen

Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu kontroliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn und dergl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfuug nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- u. Abgänge.

§. 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

§. 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen: 1. Zugänge.

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c. durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e. durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 Ges. Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3) durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen

habe,

habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Fall zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

B.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Ab-

Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung

C.

spätestens

spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.



§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

§. 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur

mit

mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präclusiv-Frist zur Anbringung des Recurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

G.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19ten Juni 1851. Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

A. Ver-

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

Laufende Nro.	Nro. der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. thlr. sgr. pf.	Betrag des Rückstandes. thlr. sgr. pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa =		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B. Be-

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter Nro. für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . des Kreises . . . .

D
in der Klassensteuer-Liste unter Nro.
verzeichnet, hat bis Ende des Monats
18 die Klassensteuer mit = Thlr.
Sgr. Pf. monatlich hier richtig ein-
gezahlt und ist zufolge des ihm unter dem
ertheilten Abzugs-
Attestes, nach im Kreise
verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten
18 hier in ein-
getroffen und wird in der Klassensteuer-Zu-
gangsliste für das te Halbjahr 18
unter Nro. seit dem Monate
mit = Thlr. Sgr. Pf. monatlich
nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.

C. Klassen-

C.

Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

für das te Halbjahr 18 . . .

Zugang.									
Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thl.sg.pf.	Beträgt im Ganzen. thl.sg.pf.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
					Summa				

Abgang.									
Nr. d. Klassenst.-Heberolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thl.sg.pf.	Beträgt im Ganzen. thl.sg.pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
					Summa				

Der Zugang beträgt . . . . Thlr. Sgr. Pf.

" Abgang " . . . . " " "

also Mehr-
" Weniger- } Einnahme . . . Thlr. Sgr. Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.) Der Ortsvorstand. Der Steuer-Erheber.
(Unterschriften.)

D. Kreis-

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . .

für das I. Halbjahr 18

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuer-Rolle.	Betrag für die sechs Monate des I. halben Jahres.	Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des I. halben Jahres.	Monatlicher		Mit Hinzurechnung der 3ten Spalte bleibt monatlicher Betrag.	Bemerkungen.
				Zugang.	Abgang.		Zugang.	Abgang.		
		thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thlr. sg. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

E. Kreis.

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuer-Betrag.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Bemerkungen.
				Zugang.	Abgang.		
		Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

F.

Nachweisung
der Klassensteuer-Reklamationen im Kreise N.

Nr.	Des Reklamanten					Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission. (§. 10a. d. Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreis-Vertretung. (§. 14e. d. Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuersatz.	Besteuerungsmerkmale. (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.)					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungsbezirk N.

Nachweisung

der Klassensteuer-Rekurse aus dem Kreise N.

für das Jahr 18 . .

Nebst . . Heft . .
Beläge von Nr. 1. bis

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten			Entscheidung der Regierung.	Gutachten		Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
			Klassensteuer.	Grundsteuer.	Gewerbesteuer.		der Orts-Behörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.		des Landraths	der Regierung	
											über den Rekurs.		
			thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		Im Kreise N.											
1.	1 bis											(Ort u. Datum.) Königl. Regierung rc.	

Die

Nro. 289.

Liste der aufgerufenen u. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

670. C.

Die nachstehende Liste der aufgerufenen und von der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Jahre 1850 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13ten d. M. nach Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Juni 1851.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996.	C.	100	vom 8ten März 1849.
17,996.	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269.	A.	1,000	vom 30sten August 1849.
6,599.	B.	500	
8,672.	D.	300	
13,463.	E.	200	
7,977.	C.	400	vom 1sten November 1849.
136,957.	F.	100	„ 8ten „ 1849.
9,257.	D.	300	vom 13ten Dezember 1849.
167,597.	F.	100	
167,598.	F.	100	

Berlin, den 7ten Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nro. 290.

Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.

4750. A. 2.

Am 16ten d. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der Stadt Heiligenstadt beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

In

Nro. 291. Wahl der Gemeinde-Vorstands-Mitglieder in Heiligenstadt. 4730. A. 2.

In Heiligenstadt ist zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters der besoldete Rathmann Heinrich Gaßmann auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt worden.

Zu Schöffen sind erwählt der bisherige Rathmann Franz Philipp Klee, der Buchhändler Friedrich Albrecht Delion, der Baumeister Adalbert Fütterer und der Brauherr Friedrich Benderott.

Der Bürgermeister Althaus verbleibt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode im Amte.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

Nro. 292. Einführung der evangel. Kirchen-Gemeinde-Ordnung. 4882. A. 2.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Ephorie Salza die Einführung der evangelischen Kirchen-Gemeinde-Ordnung vollendet ist.

Erfurt, den 25sten Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 293. Ferien beim Appell.-Ger. in Halberstadt.

Nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April v. J. beginnen die Aernteferien bei den Gerichten erster und zweiter Instanz mit dem 21sten Juli und schließen mit dem 1sten September. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine, und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 23sten Juni 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 294. Schiedsmannswahl.

Der Büchsenmacher Carl Andreas Heinrich Weichelt zu Benneckenstein, ist zum Schiedsmann für den neunten Landbezirk des Kreises Nordhausen auf den Zeitraum vom 8ten Juli 1851 bis dahin 1854 erwählt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 19ten Juni 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 295.

Durch das Ableben des Pfarrers Seyffert ist die Pfarrstelle zu Helfta, in der Diöces Eisleben, Königlichen Patronats, vacant geworden.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 296. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, Carl Anton Friedrich Hinkel verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Uebigau ist Königlichen Patronats. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Beiernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger Christian Gottlob Franz Dettler sine spe succedendi verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Sandau, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten an St. Servatii zu Quedlinburg, Friedrich Rudolph Fricke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarr-Adjunctur zu St. Servatii in Quedlinburg ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 297. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Bertram zu Großgottern, ist als Agent der schlesischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 18ten Mai 1851. Königl. Regierung.

Nro. 298. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann J. G. Stöbe zu Weißensee, ist als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 18ten Juni 1851. Königliche Regierung.

Nro. 299. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26sten August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Nro. 300. Patentertheilung.

Dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt, ist unter dem 14ten Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insofern dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 12ten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 301.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3406. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1851, betreffend die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde;

Nro. 3407. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 4ten Juni 1851;

Nro. 3408. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg;

Nro. 3409. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe, in der Stadt Arnsberg;

Nro. 3410. die Bekanntmachung über die unterm 10ten März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit, vom 14ten Juni 1851;

Nro. 3411. die Bekanntmachung über die unterm 4ten Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg; vom 17ten Juni 1851.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3412. das Statut des Graditzer Deichverbandes; vom 4ten Juni 1851.

Erfurt, den 7ten Juli 1851.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 302.
Verbot des Verkaufs von Schießpulver rc. an solche Personen, bei welchen die nöthige Vorsicht im Gebrauch desselben nicht vorausgesetzt werden kann.
2952. A. 1.

Unter Bezugnahme auf §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April c. und das Gesetz vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit, daß in Zukunft Schießpulver und andere explodirende Stoffe, zu welchen auch Zündhütchen zu rechnen sind, nur an solche Personen verkauft werden dürfen, bei denen die nöthige Vorsicht im Gebrauch derselben vorauszusetzen ist. Deshalb sind die Unmündigen von den hier bezeichneten Personen allgemein auszunehmen. Ein Jeder, welcher vorstehendem Verbot zuwider Schießpulver u. d. m. verkaufen sollte, wird nach Inhalt des allegirten Gesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

Nro. 303.
Kreis-Prüfungs-Commission für Gold- und Silber-Arbeiter.
2968. A. 1.

Es ist hierselbst eine Kreis-Prüfungs-Commission für Gold- und Silber-Arbeiter errichtet und der Landrath von Hanstein zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 304.
Post-Angelegenheit.

Bei der Ober-Post-Direction werden folgende Gegenstände:

1) ein schwarzer Herrenhut und ein schwarz seidener Regenschirm in einem ledernen Futteral,
2) ein schwarzer Schleier und 1 Paar alte Stiefeln,

sämmtlich Passagier-Effecten, von denen die ad 1 am 1sten März c. in einer Beichaise zu Nordhausen, die ad 2 dagegen am 12ten April c. in der hiesigen Post-Passagierstube aufgefunden worden sind,

3) eine am 15ten October v. J. in Nordhausen zur Post gegebene Kiste, sig. H. S., 8 Pfund schwer, an Stöber in Aschersleben, poste restante,

aufbewahrt, deren Eigenthümer oder Adressaten resp. Absender bisher nicht haben ermittelt werden können.

Die Eigenthümer resp. Absender obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich bei den Post-Anstalten des Auffindungs- resp. Aufgabe-Ortes zu melden. — Bemerkt wird hierbei, daß die Auslieferung der reclamirten Gegenstände nur an legitimirte Empfangs-Berechtigte erfolgt, und daß die fraglichen Gegenstände, falls sie nicht ein Jahr nach dem

Tage

Tage der Auffindung oder Auslieferung zur Post abverlangt werden, zum Besten des Post-Armen-Fonds zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Erfurt, den 5ten Juli 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 305. Ferien beim Kreisgerichte zu Erfurt.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte, vom 16ten April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129. seq.), werden bei dem unterzeichneten Kreisgerichte sechs Wochen Ferien und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Erfurt, den 30sten Juni 1851.

Königl. Kreisgericht.

Nro. 306. Verloosung der im Jahre 1851 zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfelbischen Tilgungs-Kasse.

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete, heute erfolgte Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse in diesem Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen zum Betrage von

 3425 Thlr.

3425 Thlr. à 3½ pro Cent und
6250 „ à 4 pro Cent

wurden in Gegenwart

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts, und

des Herrn Rathmann Gaßmann, als Deputirten des hiesigen Magistrats,
folgende Nummern der bereits ausgehobenen Schuldverschreibungen, und zwar:

A. à 3½ pro Cent.

Nro.	353.	über	500	Thlr.
„	725.	„	500	„
„	7.	„	500	„
„	555.	„	500	„
„	436.	„	400	„
„	359.	„	300	„
„	117.	„	200	„
„	604.	„	100	„
„	371.	„	50	„
„	691.	„	50	„
„	623.	„	50	„
„	655.	„	50	„
„	472.	„	50	„
„	496.	„	25	„
„	108.	„	25	„
„	239.	„	25	„
„	465.	„	25	„
„	99.	„	10	„
„	474.	„	10	„
„	628.	„	10	„
„	454.	„	10	„
„	663.	„	10	„
„	637.	„	5	„
„	100.	„	5	„
„	375.	„	5	„
„	462.	„	5	„
„	475.	„	5	„

B. Litt.

B. Litt. B. à 4 pro Cent.

Nro.	Nummer		Betrag	
Nro.	633.	über	500	Thlr.
=	183.	=	500	=
=	178.	=	500	=
=	27.	=	500	=
=	43.	=	500	=
=	295.	=	500	=
=	283.	=	500	=
=	10.	=	500	=
=	140.	=	500	=
=	415.	=	500	=
=	321.	=	500	=
=	630.	=	300	=
=	497.	=	200	=
=	450.	=	100	=
=	202.	=	50	=
=	431.	=	50	=
=	379.	=	25	=
=	380.	=	10	=
=	306.	=	10	=
=	204.	=	5	=

gezogen. V. g. u.

Freundlieb. Kreisrichter. Gaßmann. Rathmann.

a. u. s.

Beck.

Director der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

aufgenommen.

Die Inhaber dieser ebengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 2., 3. und 4. am 31sten December d. J. an unsere im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 307. Der evangelische Pfarrer Schuhmacher zu Neukirchen, in der Ephorie Werben, ist am 14ten v. M. gestorben. Patron der Stelle ist der Rittergutsbesitzer Litzmann zu Neukirchen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 308. Der Regierungs- und Forst-Referendarius von Kalitsch, welcher die Oberförsterstelle zu Suhl zeither interimistisch verwaltet hat, ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm diese Dienststelle definitiv übertragen.

Der Kreisgerichts-Direktor von Steltzer zu Delitzsch, ist den 30sten Mai c. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt, und der Kreisgerichts-Rath Gustav Adolph von Nostitz in Erfurt eod. zum Kreisgerichts-Director in Delitzsch Allerhöchst ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Hertel ist den 22sten Mai c. zum Staatsanwalts-Gehülfen für den Ober-Staats-Anwalt und nöthigen Falls auch für den Staats-Anwalt zu Naumburg ernannt.

Der Apellationsgerichts-Referendar Hans August Wilhelm Hasso von Wulffen zu Naumburg, ist den 14ten Juni c. zum Gerichts-Assessor,

der Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Reußner daselbst, ist den 6ten Juni c. zum Appellationsgerichts-Referendar befördert.

Der Appellationsgerichts-Referendar Karl Ferdinand Zeigermann daselbst, ist den 17ten Juni c. zum Kammergerichte in Berlin, der Appellationsgerichts-Auskultator Karl Friedrich Julius Kellmann den 23sten Juni c. zum Appellationsgerichte in Halberstadt entlassen.

Der Auskultator Eduard Ferdinand Georg Herold ist den 2/23sten Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zum Appellationsgerichte zu Naumburg versetzt, der am 27sten Mai c. zum Referendar beförderte bisherige Kammergerichts-Referendar Robert Eduard von Hagemeister zu Berlin, ist den 3/24sten v. M. zum Appellationsgerichte zu Naumburg versetzt.

Die Kandidaten der Rechte Adalbert Siegfried Theodor Herold und Paul Anton Gottfried Schmidt sind den 13ten Juni resp. 26sten Juni c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren zu Naumburg angenommen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Robert Sernau ist den 3ten Juni c. zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Naumburg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Eckartsberga,

der

der bisherige Büreau-Assistent, frühere Rendant bei dem gräfl. Landgerichte in Roßla, Franz Ferdinand Lorbacher, ist den 5ten Juni c. zum Kreisgerichts-Sekretair zu Erfurt ernannt.

Der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Friedrich August Hollmig zu Suhl ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau den 17ten Juni c. versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Friedrich August Hänschel zu Eisleben ist eod. zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Suhl,

der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Johann Friedrich Dorenberg zu Naumburg, ist den 17ten Juni c. zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Eisleben,

der Civil-Supernumerar Hermann August Holberg, ist den 5ten Juni c. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Erfurt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gesell,

die Hülfsboten und invaliden Sergeanten Wilhelm Rottnick und Wilhelm Zehl, sind den 23sten Juni c. zu Boten und Exekutoren bei dem Kreis-Gerichte zu Naumburg, der letzte mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Cölleda ernannt.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Christian August Voigt zu Weißenfels, ist den 21sten Mai c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Staats-Anwalt Loos zu Burg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Staats-Anwalt Giesecke zu Potsdam ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Nordhausen ernannt, und

der Appellationsgerichts-Sekretair, Justizrath Kruse zu Halberstadt ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Referendarius Edmund Brauner daselbst, hat Behufs seiner ferneren Beschäftigung in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg seine Entlassung von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt erhalten, und

der früher im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auskultator Kellmann ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der Bürgermeister Scheidel zu Sachsa ist an Stelle des bisherigen Bürgermeister-Amts-Verweser Thilo zum Polizei-Anwalt für den Geschäfts-Bezirk der Kreis-Gerichts-Kommission daselbst, und der Rathmann Stecher ebendaselbst zum Stellvertreter desselben in dieser Funktion, beide kommissarisch, bestellt.

Der

Der Bürgermeister Althaus zu Heiligenstadt ist an Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Rathmann Gaßmann daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt-Gemeinde Heiligenstadt und der ꝛc. Gaßmann zum Stellvertreter desselben in dieser Funktion; sodann der Königliche Rechts-Anwalt von Wehren zum Polizei-Anwalt für die Land-Gemeinden des Kreises Heiligenstadt und der landräthliche Büreau-Beamte Rambeau zum Stellvertreter des Letzteren, sämmtlich kommissarisch, bestellt.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Schweinitz, in der Diöces Jessen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Alwin Merker verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Ihleburg, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Andreas Fließ berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Schweinitz, in der Diöces Jessen, ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Johann Heinrich David Zschcyge verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Schweinitz ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Threißen, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Friedrich Christoph Gottlob Gebecke, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liederstadt, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gustav Müller berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wettin, in der zweiten Landdiöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Wilhelm Krüner berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Ottenhausen, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor August Wahn verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oebisfelde, in der Diöces Weferlingen, ist der bisherige Pfarr-Adjunct zu Kaltendorf, in derselben Diöces, Carl Albert Emil Vorhauer, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarr-Adjunctur zu Kaltendorf ist der souveraine Landgraf von Hessen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hörsingen, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Carl Jabusch berufen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 19ten Juli 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 309. Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3413. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte rc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft;

Nro. 3414. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulations-Verfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe;

Nro. 3415. die Bekanntmachung über die unter dem 24sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft, vom 18ten Juni 1851;

Nro. 3416. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", und die unterm 30sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten, vom 25sten Juni 1851;

Nro. 3417. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unter dem 30sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts, vom 25sten Juni 1851 und unter

Nro. 3418. das Privilegium wegen Emmission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammt-Betrage von 1000000 Thlr., vom 25sten Juni 1851.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3419. das Gesetz über den Belagerungszustand, vom 4ten Juni 1851;

Nro. 3420. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Colm über Gruben und Stollen nach der Graudenz-Thorner Straße;

Nro. 3421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königl. Eisenbahn-Direction in Stettin.

Erfurt, den 14ten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 310. Die Erhebung der klassificirten Einkommensteuer betreffend. 2093. B. 1.

Mit Bezugnahme auf den §. 35. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J., die Einführung einer klassificirten Einkommensteuer betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers im hiesigen Regierungs-Bezirk allgemein, die Erhebung der klassificirten Einkommensteuer den Kreiskassen-Rendanten übertragen worden ist. Die Kreiskasse ist mithin diejenige Empfangs-Stelle, an welche von den Steuerpflichtigen die veranlagte Steuer in Gemäßheit der Vorschrift im §. 35. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus unaufgefordert abzuführen ist.

Nur in einzelnen Fällen, wo das Bedürfniß sich geltend macht, wird nachgegeben werden, daß die Erheber der indirekten Steuern oder andere Königliche Kassen, nach zuvor für jeden Fall besonders zu ertheilender höherer Genehmigung, als Unterreceptoren benutzt werden können.

Auf die Verwendung von Gemeinde-Einnehmern zur Erhebung der klassificirten Einkommensteuer soll durchgängig nicht eingegangen werden.

Erfurt, den 15ten Juli 1851.

Nro. 311. Verbot des Verkaufs von Schießpulver rc. an solche Personen, bei welchen die nöthige Vorsicht im Gebrauch desselben nicht vorausgesetzt werden kann. 3952. A. 1.

Unter Bezugnahme auf §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April c. und das Gesetz vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit, daß in Zukunft Schießpulver und andere explodirende Stoffe, zu welchen auch Zündhütchen zu rechnen sind, nur an solche Personen verkauft werden dürfen, bei denen die nöthige Vorsicht im Gebrauch derselben vorauszusetzen ist. Deshalb sind die Unmündigen von den hier bezeichneten Personen allgemein auszunehmen. Ein Jeder, welcher vorstehendem Verbot zuwider Schießpulver u. d. m. verkaufen sollte, wird nach Inhalt des allegirten Gesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

In

Nro. 312. Kreis-Prüfungs-Commission für Messer-Schmiede. 4186. A. 1.

In der Stadt Erfurt ist unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein eine Kreis-Prüfungs-Commission für Messerschmiede errichtet worden.

Erfurt, den 8ten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 313. Gezogene Serien der Seehandlungs-Prämienscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

1. 16. 26. 44. 66. 68. 158. 161. 217. 278. 299. 308. 334. 403. 414. 431. 499. 500. 504. 606. 668. 690. 715. 747. 823. 839. 890. 910. 914. 926. 934. 956. 986. 990. 1008. 1082. 1168. 1175. 1200. 1215. 1234. 1261. 1323. 1357. 1416. 1431. 1451. 1457. 1498. 1541. 1549. 1568. 1589. 1625. 1634. 1687. 1693. 1705. 1715. 1734. 1767. 1773. 1790. 1801. 1811. 1819. 1825. 1828. 1865. 1867. 1874. 1880. 1884. 1895. 1950. 1960. 2088. 2187. 2199. 2298. 2323. 2336. 2346. 2361. 2363. 2378. 2406. 2409. 2486. 2512.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15ten October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1sten Juli 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

Nro. 314.

Mit dem 1sten August c. tritt in dem Orte Schmiedefeld bei Schleusingen eine Post-Expedition in Wirksamkeit. Die Verwaltung derselben ist dem Pächter der Chausseegeld-Empfangsstelle, Schneidermeister Schneider übertragen worden.

Erfurt, den 12ten Juli 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 315. Ferien beim Appellationsgerichte zu Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16ten April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. und folgende) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sechs Wochen Ferien, und zwar vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die

Ab-

Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 18ten Juni 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 316. Deposital-Commission zu Suhl.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Mittwoch, von 9 Uhr Vormittags an, von der Deposital-Kommission, bestehend aus dem

1) Kreisgerichtsrath Schönemann,
2) Büreau-Assistent Köhler,
3) Rendanten Hänschel,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Deposital-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen Statt und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 3ten Juli 1851.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Nro. 317. Niederlegung einer Agentur.

Der landräthliche Secretair Schilling zu Langensalza, hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Erfurt, den 8ten Juli 1851.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 26sten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 318.

Instruktion
für die
Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden
Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8ten Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kom-

missionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der oben erwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2) Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren

aus-

ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4) Die Geschäfte der Bezirks-Kommisionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruktion vom 8ten Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

 5. Die

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8ten Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungsbezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache

Ver-

Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöhet worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1sten Juli l. J. — künftig vom 1sten Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die, etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschäzzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher danach die Einkommens-

mens=Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen

etwa

etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13ten Juli 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Vorstehende Instruktion wird in Folge erhaltener Anweisung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21sten Juli 1851.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk......... eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
Nro.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Lauf. Nr. der Einkommens-Nachweisng.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungskommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

Unter

Nro. 319. Verbot des Verkaufs von Schießpulver rc. an solche Personen, bei welchen die nöthige Vorsicht im Gebrauch desselben nicht vorausgesetzt werden kann. 3952. A. 1.

Unter Bezugnahme auf §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April c. und das Gesetz vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit, daß in Zukunft Schießpulver und andere explodirende Stoffe, zu welchen auch Zündhütchen zu rechnen sind, nur an solche Personen verkauft werden dürfen, bei denen die nöthige Vorsicht im Gebrauch derselben vorauszusetzen ist. Deshalb sind die Unmündigen von den hier bezeichneten Personen allgemein auszunehmen. Ein Jeder, welcher vorstehendem Verbot zuwider Schießpulver u. d. m. verkaufen sollte, wird nach Inhalt des allegirten Gesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Erfurt, den 21sten Juni 1851.

Nro. 320. Die Ackerbauschule in Alach. 3795. A. 3.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte vom Jahre 1846 Seite 67. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Februar 1846 machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem Oekonomen Hucke zu Alach errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß die jüngst stattgefundene Prüfung der Zöglinge des Instituts aufs Neue ein befriedigendes Resultat ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. J. wird in dieser Schule ein neuer Lehrkursus eröffnet und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15ten September d. J. unter Beifügung eines Impfscheines, eines Schul- und Sittenzeugnißes, welches gleichzeitig die Angabe des Geburtstages und Jahres des Aufzunehmenden enthalten muß, an den Dekonom Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 15ten Juli 1851.

Nro. 321. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1469. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten rc. eingezahlten Capitalbeträge sind, nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 15ten Juli 1851.

In

Nro 322. Einführung der evangel. Kirchen-Gemeinde-Ordnung.

In der Ephorie Kirchheilingen ist die Einführung der neuen evangelischen Kirchen-Gemeindeordnung vollendet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 18ten Juli 1851.

Bekanntmachung.

5488. A. 2.

Nro. 323. Gezogene Serien und Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine.

Den Gerichten unseres Departements und den Eingesessenen derselben machen wir zur Nachricht und Beachtung bekannt, daß Listen über die am 1sten dieses Monats gezogenen 90 Serien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den sämmtlichen Königlichen Kreisgerichten zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 11ten Juli 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 324.

Dem Regierungs-Referendarius Tegetmeyer ist aus Veranlassung seiner Wahl zum besoldeten Mitgliede des hiesigen Gemeinde-Vorstandes die Entlassung aus dem bisherigen Amtsverhältnisse ertheilt.

In Folge der Pensionirung des Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Schulze zu Erfurt, ist dessen Stelle von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1sten Juli c. ab, dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Jacob, früher in Zossen, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Pleismar mit Gößnitz und Schimmel, in der Dioces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ernst Ziegler berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwaneberg, in der Dioces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer der Parochie Gottesgnaden, Christian Jacob Heinrich Bräuning zu Schwarz verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schwarz ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraord. zu Mühlhausen, in der Dioces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Eduard Stephan berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Prädicantur-Adjunctur zu Dorf Alsleben, in der Dioces Gönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Carl Julius Weilepp berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Adjunctur an St. Stephani zu Langensalza, in der Diöcese Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Ullmann zu Langensalza berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Rector und Frühprediger Kinau zu Suhl, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene, mit der Rectorstelle verbundene, Frühpredigerstelle zu Suhl ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cursdorf mit dem Diaconate zu Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Adjunctus ministerii am Dom zu Merseburg, Christian Carl Weiß verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist das Dom-Capitul zu Merseburg.

Der Schullehrer Christian Friedrich Neumeyer, bisher zu Immenrode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde Haserungen, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Wilhelm Alexander Joseph Seidel aus Mülverstedt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Erich Bruno Topf, ist als Lehrer an der evangelischen Volksschule zu Langensalza angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 325. Uebernahme einer Agentur.

Der Buchhalter Bernhard Minner in Sömmerda, hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin erhalten.

Erfurt, den 8ten Juli 1851.

Königl. Regierung.

Nro. 326. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Wilhelm Brosin zu Bleicherode, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten Juli 1851.

Königl. Regierung.

Nro. 327. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann J. C. Heiling in Weißensee hat die Agentur der in Leipzig bestehenden Brand-Versicherungs-Anstalt für Deutschland niedergelegt, dagegen

gegen die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns erhalten.

Erfurt, den 3ten Juli 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 328. Patentaufhebung.

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24sten Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Thärwasser zu gewinnen,

ist erloschen.

Nro. 329. Patentertheilung.

Dem G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 330. Patentertheilung.

Dem Maler J. L. Sohall zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber-goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 331. Patentaufhebung.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17ten September v. J. ertheilte Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse,

ist erloschen.

Nro. 332. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 333. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13ten Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 2ten August 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 334. Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufaches.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17ten Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 335. Local-Gewerbe-Ausstellung in Mühlhausen.

Es wird Ende September d. J. in Mühlhausen eine Local-Gewerbe-Ausstellung stattfinden. Wir bringen dies im Interesse der Gewerbetreibenden hiesigen Regierungsbezirks, namentlich der Kreise: Mühlhausen, Langensalza, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, durch eine lebhafte Betheiligung bei derselben zur Förderung des Zweckes mitzuwirken.

Erfurt, den 19ten Juli 1851.

3611. A. 3.

Nro. 336. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 5780. A. 2.

Am 26sten d. Mts. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der Stadt Erfurt beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 28sten Juli 1851.

Nro. 337. Wahl der Gemeinde-Vorstands-Mitglieder in der Stadt Erfurt. 5780. A. 2.

Zum Bürgermeister der Stadt Erfurt und zum Beigeordneten als Stellvertreter desselben sind beziehungsweise der Freiherr von Oldershausen und der bisherige besoldete Stadtrath Pingel durch den Gemeinderath auf die Dauer von 12 und resp. 6 Jahren gewählt und von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Schöffen sind erwählt die bisherigen Stadträthe, Buchhändler Winckler und Particulier Naumann, der Particulier Reinhard, der Königl. Eisenbahn-Commissarius Graf von Keller, der Kaufmann Möller und der frühere Kreis-Feuer-Societäts-Direktor v. Ostrowski, zum besoldeten Schöffen der Regierungs-Referendarius Tegetmeyer.

Die bisherigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes bleiben bis zum Ablaufe ihrer Dienstzeit im Amte.

Erfurt, den 28sten Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 338. Verbot der Einführung auswärtigen See-, Meer- und Steinsalzes.

Bereits im Jahre 1823 ist nach höherer Veranlassung von den Königlichen Regierungen in der hiesigen Provinz das Verbot der Einführung ausländischen See-, Meer- und Steinsalzes in den Regierungs-Amtsblättern warnend in Erinnerung gebracht worden.

Durch neuerlich hiergegen vorgekommene Verstöße finde ich mich veranlaßt, auf jenes Verbot von Neuem, zugleich aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß das zu Bädern geeignete St. Ubes Seesalz in der Salzniederlage des Selterei-Verwalters la Barré in Magdeburg für den gesetzlichen Preis des weißen Siedsalzes, und zwar sowohl zu 202½ Pfund in Fässern verpackt, als auch in kleineren Mengen unverpackt, und englisches Steinsalz in der Salinen-Factorei zu Schönebeck in unverpacktem Zustande ebenfalls für den gesetzlichen Preis des weißen Siedsalzes in größeren und kleineren Mengen verkäuflich ist.

Magdeburg, den 21sten Juli 1851.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Friese.

Als

Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen sind auf die Periode vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1854

für den I. Distrikt, der Kaufmann Heinrich Christoph Carl Koburger,
für den II. " der Kaufmann Gottfried Beutler,
für den III. " der Gastwirth Karl Muthreich,
für den IV. " der Referendarius a. D. Beutler

theils wieder, theils neu erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17ten Juli 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 339. Wahl der Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 5ten Juni c. sind die Functionen des Directors des Königlichen Bergamtes zu Halberstadt, — an Stelle des an das Königliche Bergamt zu Siegen versetzten Bergraths Krug von Nidda, — dem Bergmeister Küper, bisher in Bochum, kommissarisch übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24sten Juli 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 340. Directorium des Königl. Berg-Amtes zu Halberstadt.

Erledigte Stelle.

Der Pastor Teichfischer zu Bömenzien in der Ephorie Seehausen a./A. ist am 26sten Juni c. gestorben. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle ist der Königliche Landrath von Jagow zu Osterburg.

Nro. 341.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Jänisch zu Tennstedt ist heute in die Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts Neunes zum Polizei-Anwalt für den Geschäfts-Bezirk der Kreis-Gerichts-Kommission daselbst, und der Kämmerer Kettenbeil ebendaselbst zum Stellvertreter desselben in dieser Funktion, beide kommissarisch, bestellt worden.

Nro. 342.

Es sind versetzt worden:

der Post-Secretair Dietrich von Lüben nach Langensalza, der Briefträger Pracht von Merseburg nach Mühlhausen, der Post-Conducteur Lochow von Mühlhausen nach Erfurt, der Briefträger Braun von Erfurt nach Berlin.

Der Post-Secretair Lehmann in Mühlhausen ist pensionirt, und bestätigt sind:

der Post-Expedient Graff in Erfurt, der Post-Expedient Reinhardt in Schleusingen, der Packbote Ackermann in Erfurt, der Packbote Vesterling in Erfurt.

Der

Der Post-Expeditions-Gehülfe Buße in Dingelstädt ist zum Post-Expediteur daselbst befördert.

Der Post-Expediteur Huch in Dingelstädt ist aus dem Postdienste ausgeschieden, und

der Briefträger Kleeberg in Mühlhausen aus demselben entlassen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Woltersdorf, in der Dióces Brandenburg, ist der bisherige Prediger zu Ringenwalde, Carl Friedrich Görgel berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pechau, in der Dióces Möckern, ist dem bisherigen Ober-Pfarrer und Superintendenten zu Loburg, August Hermann Quenstedt, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Oberpfarramt zu Loburg ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Epschenrode, in der Dióces Großbodungen, ist dem bisherigen Hülfsprediger Stilcke zu Großbodungen verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 343. Uebernahme einer Agentur.

Der Commissionair Johann Gottlieb Vogt zu Tennstedt hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erhalten.

Erfurt, den 18ten Juli 1851. Königliche Regierung.

Nro. 344. Patentaufhebung.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14ten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Nro. 345. Patentertheilung.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Coblenz ist unter dem 17ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 9ten August 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 346.

Nro. 3422. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1851, betreffend die Bildung einer besondern, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält;

Nro. 3423. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Pr. nach Uderwangen verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße;

Nro. 3424. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee;

Nro. 3425. das Gesetz vom 13ten Mai 1851, betreffend die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen;

Nro. 3426. die Bestätigungs-Urkunde vom 3ten Juli 1851, betreffend den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft;

Nro. 3427. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiscalischen Vorrechte.

Erfurt, den 5ten August 1851.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 347. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J.

Nachdem in der Stadt Sachsa die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt worden ist, wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten August 1851.

5670. A. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 348. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im II. Quartale d. J. sind bei dem unterzeichneten Königl. Consistorium folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Carl Johann Theodor Bauer, gebürtig aus Heinsdorf,
2) Ernst Ludwig Friedrich August Dienemann, gebürtig aus Gießen,
3) Johannes Friedrich Gloël, gebürtig aus Leitzkau,
4) Friedrich Ernst Hasse, gebürtig aus Weißenfels,
5) Carl Albert Friedrich Ludwig Haupt, gebürtig aus Cobbel,
6) Richard Heinrich Theodor Kirchner, gebürtig aus Schlawe,
7) Gustav Adolph Schmidt, gebürtig aus Torgau,
8) Otto Friedrich Wilhelm Gottfried Staude, gebürtig aus Stendal,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Außerdem ist das Wahlfähigkeits-Attest ertheilt worden dem im IV. Quartale pr. pro ministerio geprüften Candidaten des Predigtamtes

Ernst Georg Hermann Hagen, gebürtig aus Hohenwulsch.

Magdeburg, den 26sten Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro 349. Die noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Gerichten unseres Departements und den Eingesessenen derselben machen wir zur Nachricht und Beachtung bekannt, daß Verzeichnisse der General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin vom 8ten d. M. über die bis dahin noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine bei den Königl. Kreisgerichten zu Naumburg, Delitzsch, Eisleben, Erfurt, Halle a./S., Langensalza, Liebenwerda, Sangerhausen, Suhl, Torgau, Wittenberg und Zeitz, zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 28sten Juli 1851. Königl. Appellationsgericht.

Nro. 350. Verloosung der im Jahre 1851 zu

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete, heute erfolgte Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist die nachstehende Verhandlung: Ver-

Verhandelt

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse in diesem Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen zum Betrage von

3425 Thlr. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent und
6250 = à 4 pro Cent

wurden in Gegenwart

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts, und

des Herrn Rathmann Gaßmann, als Deputirten des hiesigen Magistrats,

folgende Nummern der bereits ausgehobenen Schuldverschreibungen, und zwar:

A. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent.

Nro.	353.	über	500	Thlr.
=	725.	=	500	=
=	7.	=	500	=
=	555.	=	500	=
=	436.	=	400	=
=	359.	=	300	=
=	117.	=	200	=
=	604.	=	100	=
=	371.	=	50	=
=	691.	=	50	=
=	623.	=	50	=
=	655.	=	50	=
=	472.	=	50	=
=	496.	=	25	=
=	108.	=	25	=
=	239.	=	25	=
=	465.	=	25	=
=	99.	=	10	=
=	474.	=	10	=
=	628.	=	10	=
=	454.	=	10	=
=	663.	=	10	=

43*　　　　Nro.

Nro.	637.	über	5	Thlr.
=	100.	=	5	=
=	375.	=	5	=
=	462.	=	5	=
=	475.	=	5	=

B. Litt. B. à 4 pro Cent.

Nro.	633.	über	500	Thlr.
=	183.	=	500	=
=	178.	=	500	=
=	27.	=	500	=
=	43.	=	500	=
=	295.	=	500	=
=	283.	=	500	=
=	10.	=	500	=
=	140.	=	500	=
=	415.	=	500	=
=	321.	=	500	=
=	630.	=	300	=
=	497.	=	200	=
=	450.	=	100	=
=	202.	=	50	=
=	431.	=	50	=
=	379.	=	25	=
=	380.	=	10	=
=	306.	=	10	=
=	204.	=	5	=

gezogen. W. g. u.

Freundlieb. Kreisrichter. Gaßmann. Rathmann.

a. u. s.

Beck.

Director der Eichsfeldischen Tilgungs=Casse.

aufgenommen.

Die Inhaber dieser ebengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 2., 3. und 4. am 31sten December d. J. an unsere im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unter=

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Nro. 351. Die Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten April c. werden die Inhaber der von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen darauf aufmerksam gemacht, daß letztere nach §. 58. Nr. 8. und §. 49. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März pr. in Betreff der Regulirung der Rechte dritter Personen den Provinzial-Rentenbriefen gleich stehen, und auch darauf, daß der Staat die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Tilgungs-Casse ebenfalls garantirt hat.

§. 3. §. 58. des Rentenbankgesetzes und §. 10. des Reglements vom 9ten April 1845, Gesetz-Sammlung de 1845 S. 410.

Beiderlei Papiere unterscheiden sich im Wesentlichen nur insofern, als die Coupons unserer Schuldverschreibungen nicht auf den halben, sondern auf den ganzen Jahresbetrag lauten und also nur einmal jährlich zu Ende des Jahres fällig werden, auch nur bei allen Königlichen Cassen der Provinz Sachsen zum Nennwerth realisirt werden können.

§. 8. des Reglements vom 9ten April 1845.

Da unsere Schuldverschreibungen und Coupons aber gegenwärtig noch fast ausschließlich in der Provinz Sachsen coursiren, so dürfte der Cours der Preußischen Rentenbriefe, welche ausweislich des Berliner Courszettels schon seit einiger Zeit über pari stehen, auf sie volle Anwendung finden.

Was die vor Publication des Rentenbankgesetzes in Gemäßheit des Reglements vom 9ten April 1845 von uns ausgegebenen $3^1/_2$ procentigen Schuldverschreibungen anbelangt, so möchten dieselben im Course den $3^1/_2$ procentigen Pfandbriefen mindestens gleichstehen. Wenn letztere allerdings auch für den Augenblick noch bekannter und deshalb beliebter sind, so dürfte doch zu Gunsten unserer Papiere der wesentliche Unterschied vorhanden sein, daß die Pfandbriefe nur auf hypothekarische und solidarische Verhaftung von Privatpersonen basirt sind, während unseren Intraden, abgesehen von den Specialhypotheken der übernommenen Renten, die Privilegien der Staatssteuern beigelegt sind (§§. 18. 58. Nro. 6. des Rentenbankgesetzes) und etwaige, übrigens höchst selten vorkommende Rentenausfälle in Folge der Staatsgarantie der Staatskasse gedeckt werden müssen

und

und deshalb auf den Cours unserer Papiere keinen nachtheiligen Einfluß üben können.

Bei der Unbekanntschaft des größeren Publikums mit unseren Papieren die etwa bis zum Betrage von einer Million Thaler schon im laufenden Jahre in à points von 5 — 500 Thalern ausgefertigt werden, bemerken wir, daß uns in letzterer Zeit von mehreren Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben ist, 4 procentige Papiere zu namhaften Summen al pari anzukaufen und daß wir im Interesse unserer Anstalt gern bereit sind, jede insofern etwa wünschenswerth erscheinende nähere Auskunft zu ertheilen.

Heiligenstadt, den 27sten Juli 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Beck.

Nro. 352. 13tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 13te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag auf 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern:

in 1ster Klasse 2 Sgr. 8 Pf.
" 2ter " 4 " — "
" 3ter " 5 " 4 " beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird dem Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1851.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Von

Nro. 353. Ausschreiben der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1851.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1851 ein Beitrag von 2 Silbergroschen 6 Pfennigen pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

1 Sgr. 3 Pf. von 100 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse 1,
1 " 8 " " 100 " " " " " 2,
2 " 1 " " 100 " " " " " 3,
2 " 6 " " 100 " " " " " 4,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1851.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1850. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Iten Semester 1851. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro Ites Semester 1851. Thlr.
I.	2,078,260	62,720	—	2,140,980	1,070,490
II.	9,797,760	198,165	—	9,995,925	6,663,950
III.	19,243,764	202,140	—	19,445,904	16,204,920
IV.	11,112,090	8,820	—	11,120,910	11,147,190
Summa	42,231,874	471,845	—	42,703,719	35,086,550

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 26,280 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:
35,086,550 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
898,040 Thlr. — Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
34,188,510 Thlr. — reine Beitragssumme pro I. Semester 1851.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c. sind 26 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

1 durch

1 durch Blitz,
11 " muthmaßliche Brandstiftung,
1 " " Verwahrlosung,
13 " unermittelte Ursache,

Summa wie oben
veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a. Wohnhäuser	13	12
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	33	25
c. Scheunen	18	7
d. Backhäuser	1	1
e. Wassermühlen	1	1
f. Windmühlen	—	1
g. Schneidemühlen	1	—

Summa 114 beschädigte Gebäude, welche 46 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 23,548 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	—	—	—	422	18	2	380	—	—	802	18	2
Delitzsch . .	—	—	—	470	12	8	461	5	8	530	—	—	1461	18	4
Eckartsberga	—	—	—	1104	29	5	—	—	—	109	15	—	1214	14	5
Naumburg .	—	—	—	5165	5	—	—	—	—	—	—	—	5165	5	—
Querfurth	—	—	—	30	9	7	55	6	–	323	7	6	408	23	1
Sangerhausen	—	—	—	—	—	–	1278	22	10	675	29	10	1954	22	8
Schleusingen	—	—	—	—	–	—	1	—	—	37	9	10	38	9	10
Torgau . .	452	25	7	922	2	1	2374	—	3	4638	12	7	8387	10	6
Weißensee .	—	—	—	—	—	–	—	—	–	553	10	—	553	10	—
Wittenberg	—	—	—	—	–	—	853	25	3	2700	—	—	3553	25	3
Zeitz . . .	—	—	—	—	–	—	8	—	—	—	—	–	8	—	—
Summa	452	25	7	7692	28	9	5454	18	2	9947	24	9	23548	7	3

In

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
23,548 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,805 =	— =	— =	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100 =	— =	— =	Büreaukosten,
1,397 =	5 =	— =	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
111 =	— =	— =	Druckkosten für die nöthigen Formulare,
829 =	21 =	6 =	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
913 =	20 =	6 =	Kosten bei Taxationen,
321 =	13 =	1 =	Tantieme-Anschlag,
30 =	7 =	6 =	Insgemein,
1,313 =	21 =	5 =	zu bekannten aber noch nicht angewiesenen Ausgaben,
1,773 =	10 =	10 =	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur Uebernahme in das nächste Semester (s. die folgende Bemerkung.)
32,143 Thlr.	17 Sgr.	1 Pf.	Summa.

Bemerkung. Da nach provinzialständischem Beschlusse der eiserne Fonds der Societät in 50000 Thalern bestehen soll, diese Summe jetzt aber durch

37,571 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. in 40,000 Thalern Preußischen Staatsschuldscheinen, nach dem durchschnittlichen Procentsatze des Ankaufs von 93$\frac{1}{3}$ Thlr., und

12,428 = 17 = 2 = baar, welche Summe im Geschäftsbetriebe enthalten,

als erreicht anzunehmen, so ist der eiserne Fonds bis auf fernere Anordnung als geschlossen zu betrachten und war deshalb etwas Weiteres in diesem Semester zu solchem Zwecke nicht auszuschreiben, sondern vielmehr der nach Erfüllung des betreffenden Fonds am Schlusse des 2ten Semesters 1850 sich noch ergebende Ueberschuß von 2948 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. (confr. sub IV.) in das I. Semester d. J. überzunehmen.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 32,143 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. ist, nach Abrechnung von

2,948 Thlr.

2,948 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.	Ueberschuß aus dem II. Semester 1850,
- 5 " 4 " 4 "	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (zurückerstattete Brandvergütungsgelder),
700 " — " — "	Einnahme aus Tit. III. der Rechnung (Zinsen von Activ-Capitalien).
Summa 3,653 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.,	also noch erforderlich
28,490 " 12 " 9 "	Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (confr. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 24sten Juli 1851.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 354.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Ober-Bürgermeister-Stelle zu Erfurt beauftragt gewesene Regierungs-Assessor von Mallinckrodt aus Minden, ist nach dem Erlöschen des Kommissoriums, dem Regierungs-Kollegium zu Erfurt überwiesen und in dasselbe eingetreten.

Der bisherige Berg-Eleve Nitzsch ist zum Berg-Geschwornen im Magdeburgschen Bergamts-Bezirk ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Günther Gottfried Teichmann, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Albert Christian Scharfe, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen in Nordhausen angestellt worden.

Die provisorischen Lehrer Carl Christian Benjamin Kümmerling und Raimund Müller zu Treffurt sind, der erstere als erster, der andere als zweiter Mädchen-Schullehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 355. Patentertheilung.

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen, ist unter dem 22sten Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 16ten August 1851

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 356.

Das zu Berlin am 5ten August 1851 ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3428. das Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung; vom 9ten Juli 1851.

Das zu Berlin an demselben Tage ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3429. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 21sten Juli 1851,

Nro. 3430. die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getraide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin; vom 21sten Juli 1851. Erfurt, den 13ten August 1851.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 357. Verabfolgung von Giften an Kammerjäger. 4743. A. 1.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, werden in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Apotheker angewiesen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. Erfurt, den 2ten August 1851.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 358.

Postangelegenheit.

Bei der Ober-Post-Direction werden folgende Gegenstände:

1) ein schwarzer Herrenhut und ein schwarz seidener Regenschirm in einem ledernen Futteral,

2) ein schwarzer Schleier und ein paar alte Stiefeln,

sämmtlich Passagier-Effecten, von denen die ad 1. am 1sten März c. in einer Beichaise zu Nordhausen, die ad 2. dagegen am 12ten April c. in der hiesigen Post-Passagier-Stube aufgefunden worden sind,

3) eine am 15ten October v. J. in Nordhausen zur Post gegebene Kiste, sig. H. S. 8 Pfund schwer, an Stöber in Aschersleben, poste restante,

aufbewahrt, deren Eigenthümer, oder Adressaten resp. Absender bisher nicht haben ermittelt werden können.

Die Eigenthümer resp. Absender obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich bei den Post-Anstalten des Auffindungs- resp. Aufgabe-Ortes zu melden. — Bemerkt wird hierbei, daß die Auslieferung der reclamirten Gegenstände nur an legitimirte Empfangs-Berechtigte erfolgt, und daß die fraglichen Gegenstände, falls sie nicht ein Jahr nach dem Tage der Auffindung oder Auflieferung zur Post abverlangt werden, zum Besten des Post-Armen-Fonds zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Erfurt, den 10ten August 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

Kurtzmann.

Nro. 359.

Die Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten April c. werden die Inhaber der von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen darauf aufmerksam gemacht, daß letztere nach §. 58. Nr. 8. und §. 49. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März pr. in Betreff der Regulirung der Rechte dritter Personen den Provinzial-Rentenbriefen gleich stehen, und auch darauf, daß der Staat die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Tilgungs-Casse ebenfalls garantirt hat.

§. 3. §. 58. des Rentenbankgesetzes und §. 10. des Reglements vom 9ten April 1845, Gesetz-Sammlung de 1845 S. 410.

Beiderlei Papiere unterscheiden sich im Wesentlichen nur insofern, als die Coupons unserer Schuldverschreibungen nicht auf den halben, sondern auf den ganzen Jahresbetrag lauten und also nur einmal jährlich zu Ende des Jahres fällig

fällig werden, auch nur bei allen Königlichen Cassen der Provinz Sachsen zum Rennwerth realisirt werden können.

§. 8. des Reglements vom 9ten April 1845.

Da unsere Schuldverschreibungen und Coupons aber gegenwärtig noch fast ausschließlich in der Provinz Sachsen coursiren, so dürfte der Cours der Preußischen Rentenbriefe, welche ausweislich des Berliner Courszettels schon seit einiger Zeit über pari stehen, auf sie volle Anwendung finden.

Was die vor Publication des Rentenbankgesetzes in Gemäßheit des Reglements vom 9ten April 1845 von uns ausgegebenen $3^1/_2$ procentigen Schuldverschreibungen anbelangt, so möchten dieselben im Course den $3^1/_2$ procentigen Pfandbriefen mindestens gleichstehen. Wenn letztere allerdings auch für den Augenblick noch bekannter und deshalb beliebter sind, so dürfte doch zu Gunsten unserer Papiere der wesentliche Unterschied vorhanden sein, daß die Pfandbriefe nur auf hypothekarische und solidarische Verhaftung von Privatpersonen basirt sind, während unseren Intraden, abgesehen von den Specialhypotheken der übernommenen Renten, die Privilegien der Staatssteuern beigelegt sind (§§. 18. 58. Nro. 6. des Rentenbankgesetzes) und etwaige, übrigens höchst selten vorkommende Rentenausfälle in Folge der Staatsgarantie der Staatskasse gedeckt werden müssen und deshalb auf den Cours unserer Papiere keinen nachtheiligen Einfluß üben können.

Bei der Unbekanntschaft des größeren Publikums mit unseren Papieren, die etwa bis zum Betrage von einer Million Thaler schon im laufenden Jahre in à points von 5 — 500 Thalern ausgefertigt werden, bemerken wir, daß uns in letzterer Zeit von mehreren Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben ist, 4 procentige Papiere zu namhaften Summen al pari anzukaufen und daß wir im Interesse unserer Anstalt gern bereit sind, jede insofern etwa wünschenswerth erscheinende nähere Auskunft zu ertheilen.

Heiligenstadt, den 27sten Juli 1851.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.
Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 360. Die Appellationsgerichts-Referendarien Madlung und Schaaf sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg in das des Appellations-Gerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der

Der bisherige Referendarius Kowalsig ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Beuthen im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor überwiesen worden.

Der Referendarius Hosak hat Behufs seiner ferneren Beschäftigung im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau seine Entlassung von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt erhalten,

und der früher im Appellationsgerichtsbezirke von Greifswald beschäftigt gewesene Auscultator Wellmann ist an das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zangenberg, in der Dióces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer Kraatz zu Strenz-Naundorf bei Alsleben a/S. verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf ist Privat-Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchheilingen ist dem bisherigen Pfarrer Sachse zu Kaisershagen, in der Dióces Mühlhausen, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Kaisershagen ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Der zum Pfarrer in Großbodungen berufene Superintendent Blau zu Langensalza, ist vom Königl. Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten zugleich zum Superintendenten der Dióces Großbodungen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Stephani und St. Bonifacii zu Langensalza, in der Dióces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer Grabe in Grumbach, in derselben Ephorie, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Grumbach ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Lehrer Gottlob Heinrich Ludwig Röttelbach, ist als Cantor, Küster und Knaben-Schullehrer der evangelischen Gemeinde Flarchheim, im Kreise Langensalza angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 23sten August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 361. Die Einreichung der Reklamationen und Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das 2te Semester d. J. 2531. B. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere, in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, im 4ten Stücke des Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 10ten Januar c., machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des hiesigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß durch das Klassensteuer-Gesetz vom 1sten Mai d. J. eine Abänderung in der Präclusivfrist zur Einreichung der Reklamationen und Recursgesuche nicht eingetreten ist. Die Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das II. Semester d. J. müssen daher (cfr. §. 14. des Gesetzes vom 1sten Mai c. und §. 12. und 13. der Instruktion des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten Juni c., Amtsblatt S. 209.) von den Betheiligten innerhalb dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei den Landraths-Aemtern des betreffenden Kreises angebracht werden.

Die gegen Entscheidungen auf Klassensteuer-Reklamationen etwa eingelegten Recurse sind gleichfalls nur beim Kreis-Landrathe und zwar binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reklamationsbescheide und unter Beifügung dieses Bescheides selbst in Urschrift, nicht aber an die höhern Behörden einzureichen. Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht innehalten oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber unberücksichtigt zurück geschickt werden.

Erfurt, den 15ten August 1851.

Nro. 362.

Wählbarkeitsprüfungen in den Volksschullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt.

6080. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen, und zwar:

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola, und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre

zu Erfurt am 20sten September,
zu Heiligenstadt am 25sten dess. Mts.

Morgens 8 Uhr beginnen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 12ten August 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 363.

Postangelegenheit.

Das correspondirende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten April d. J. in Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18ten Juni 1848.

Der General-Postmeister.
gez. v. Schaper.

Die

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publicums gebracht.

Erfurt, den 12ten August 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 364.

Der Appellationsgerichts-Rath Reinike zu Naumburg ist den 16ten Juli c. zum Ober-Tribunals-Rath, und der Kreisgerichts-Director Knauff in Torgau dagegen den 21sten Juli c. zum Appellationsgerichts-Rathe zu Naumburg Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Zacke zu Halle ist an das Kreisgericht zu Erfurt, und die Kreisgerichts-Räthe Pergande zu Stettin und Wunderlich zu Cölleda sind an das Kreisgericht zu Halle den 18ten Juli c. versetzt.

Die Rechts-Anwälte und Notarien Riemer und Fritsch zu Halle, Schmeißer zu Erfurt, Hesse zu Sangerhausen und Niewandt zu Weißenfels sind den 11ten Juli c. Allerhöchst zu Justizräthen,

der Gerichts-Assessor Johann Philipp Strecker zu Naumburg, ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Theodor Schröder zu Naumburg ist den 10ten Juli c. an das Appellationsgericht zu Paderborn entlassen.

Die am 15ten März und 20sten Mai c. zu Referendarien ernannten bisherigen Auscultatoren Karl Edmund Eduard Brauns und Otto Karl Jouanne, bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt und dem Kammergerichte zu Berlin, sind den 3ten resp. 4ten Juli c. zum Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Friedrich Eduard Philipp Hanewald und Herrmann Gottfried Madlung zu Naumburg, sind den 8ten Juli resp. 12ten Juli c. zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt, und der letzte ist sodann zum Appellationsgericht in Halberstadt, den 15ten Juli c., versetzt.

Die Rechtscandidaten Albin August Rothe und Johann Ernst Bruno Brieger sind zu Appellationsgerichts-Auscultatoren in Naumburg den 14ten Juli resp. 16ten Juli c. ernannt.

Der

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Friedrich Herrmann Trautmann zu Sangerhausen ist zum Kanzlei-Director,

der Appellationsgerichts-Kanzlist Johann Gottfried Lorenz zu Naumburg zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair den 28sten Juni c. ernannt.

Der Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg, Karl August Köhler, ist den 22sten Juni c. gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 365. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Schnabel hier, hat die Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig niedergelegt.

Erfurt, den 14ten August 1851.

Königl. Regierung.

Nro. 366. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen unter dem 9ten October 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 30sten August 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 367. Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai d. J. (G.-S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt.

1) Für jeden Regierungs-Bezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4 und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei aufeinanderfolgende Jahre, und sind die

Aus-

Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wählfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizeipräsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle, nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weitern Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungscommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr., zur

 Regie-

Regierungs-Hauptkasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10ten August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 368.
Controle über die Beurlaubten und die Aufenthaltsorte wechselnden Militairdienstpflichtigen
4601. A. 3.

Es sind in Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungs-Ordre wegen Controlentziehung nicht zugestellt war. Es ist diesen Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden, sich der Controle zu entziehen, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten Januar 1847 nicht genau befolgt worden sind.

In höherem Auftrage bringen wir daher den Ortsbehörden die genaue Befolgung jener Verfügung, welche wir zu diesem Behufe hier nochmals abdrucken lassen, gemessenst in Erinnerung.

Erfurt, den 20sten August 1851.

In Folge höheren Auftrages machen wir die Polizeibehörden unseres Bezirkes darauf aufmerksam, daß die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten Januar 1834 angeordneten Controlmaßregeln über die beurlaubten und die Aufenthaltsorte wechselnden Militairdienstpflichtigen durch das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten Dezember 1842 nicht aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthalts betrifft, modifizirt sind.

Das bezogene Gesetz gestattet nämlich zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthaltsveränderung eines selbstständigen preußischen Unterthans nur beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweises nicht aufgeführt ist. Dasselbe hat jedoch im §. 6. ausdrücklich angeordnet, daß jeder, welcher an einem

Orte

Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben muß.

Wir weisen daher die Polizeibehörden unseres Bezirks hiermit an, bei der durch den §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 angeordneten Meldung auch den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Januar 1834 vorgeschriebenen Ausweis über das Militairverhältniß zu erfordern und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militairverhältniß des sich Meldenden von Amts wegen zu erörtern, event. behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehrbezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht das weiter Erforderliche einzuleiten.

Erfurt, den 28sten Januar 1847.

Nro. 369. Die im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. 908. C.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, hat im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die frühere Bestimmung, wonach rücksichtlich der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, nach der von ihrer Anstellung ꝛc. zuerst gemachten Anzeige, bescheinigt werden mußte, daß in dem abgelaufenen Jahre in den Dienst- und Einkommens-Verhältnissen derselben keine Veränderungen eingetreten seien, dahin modifizirt:

daß in allen Fällen, wo Militair-Invalide im Civil-Dienste — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justifikation dieser Pensionszahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maaß anzugeben sind.

Nach dieser Vorschrift haben die von uns ressortirenden Behörden im eintretenden Falle genau sich zu bemessen.

Erfurt, den 23sten August 1851.

Nro. 370. Evangelische Kirchengemeinde-Ordnung. 6390. A. 2.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 31sten Mai d. J. bringen wir zu öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch in den Parochieen Ganglofffömmern, Kutzleben, Frömmstedt, Günstedt, Grüningen, Klein-Ballhausen und Ottenhausen, Ephorie Weißensee, die evangelische Kirchengemeinde-Ordnung eingeführt worden ist.

Erfurt, den 23sten August 1851.

An

An Auswanderer!

Nro. 371.
Auswanderung.
4627. A. 3.

Rath, Auskunft und Belehrung ertheilt unentgeldlich das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation in Berlin, unter den Linden, Nro. 54. und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen **unentgeldlich**, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind.
2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint.
3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen.
4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten.
5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der ausserdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist.
6) Welche Schifferheber, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind.

7) An

7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein.
8) In welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungsrath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeldlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehn, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gaebler, Regierungs-Rath. Ulfert, Justizrath und Abgeordneter zur zweiten Kammer. Dr. Asher, Direktor der Berlin-Hamburger Eisenb. Bastide, Geheimer Sekretair und Portugiesisch-Spanischer Translator. v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Dr. v. Olfers, General-Direktor der Königl. Museen. F. W. Krause, Wein-Großhändler. Frhr. v. Bülow, Spezial-Direktor.

Vorstehende Ansprache wird in Folge höherer Veranlassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23sten August 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 372. Errichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Dingelstädt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten Januar 1852 ab, zu Dingelstädt eine zweite Gerichts-Commission errichtet werden wird. Dieselbe soll die Bezeichnung

— „Königliche Kreisgerichts-Commission II.“ —

führen, die jetzt zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts Mühlhausen gehörigen, von dem genannten Zeitpunkte ab aber dem Bezirke des Kreisgerichts Heiligenstadt beigelegten

beigelegten Ortschaften Silberhausen, Helmsdorf, Beberstedt, Küllstedt und Wachstedt umfassen und durch den Kreisrichter Hochhut als Gerichts-Commissarius verwaltet werden.

Halberstadt, den 16ten August 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 373. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Röglitz, in der Dioces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Petersberg von Halle Heinrich Friedrich Wilhelm Franz Philipp verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Petersberg ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Cunz zu Eisdorf in der 1sten Halleschen Land-Dioces tritt mit dem 1sten October c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 374. Der Feldmesser Christian Friedrich Tiedge zu Weißensee ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Feldmesser Carl Günther zu Nordhausen ist zum Vermessungs-Revisor befördert worden.

In Stelle des mit dem 1sten Oktober c. in den Ruhestand tretenden Haupt-Rendanten bei der Königlichen Saline Schönebeck, Rechnungsrathes Nöldechen, ist der bisherige Haupt-Buchhalter Decker bei gedachter Saline zum Rendanten ernannt worden.

Den, bei den Königlichen Salinen zu Dürrenberg und Artern fungirenden Obergradirmeister Grund und Obersiedemeister Model ist der Amtstitel „Gradir-Inspector" resp. „Siede-Inspector" verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 30sten August 1851.

Bekanntmachung.

Nro. 375. Eröffnung des Sächsischen Provinzial-Landtages.

Von dem Herrn Minister des Innern ist auf den Grund der ihm von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Juli d. J. ertheilten speziellen Ermächtigung die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen als interimistische Provinzial-Vertretung auf den 7ten September d. J. angeordnet, und

der Kammerherr Graf von Zech-Burkersrode auf Bündorf zum Landtags-Marschall,

der Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimer Regierungsrath von Krosigk in Naumburg zum Stellvertreter desselben,

und der Unterzeichnete zum Königlichen Kommissarius ernannt worden.

Magdeburg, den 27sten August 1851.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 376. Anwendung des portofreien Rubrums in Landes-Cultur-Sachen. 4675. A. 3.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landes-Cultur-Sachen weisen wir, höherer Veranlassung zufolge, sämmtliche untern Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorstände des hiesigen Regierungsbezirks an, darauf zu halten, daß die bei ihnen vorkommende Correspondenz

 und

und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern sind, wenn sie allgemeine oder rein fiscalische Angelegenheiten betreffen, daß aber alle Sachen, wobei ein Partei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Erfurt, den 25sten August 1851.

Nro. 377. Aufgang der niedern Jagd. 5293. A. 1.

Der Termin zum Aufgange der niederen Jagd innerhalb der Kreise Erfurt, mit Einschluß des Stadtgebietes, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück und Nordhausen, wird auf den 8ten September und innerhalb der Kreise Schleusingen, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis auf den 15ten September d. J. festgesetzt.

Wer vor diesen resp. Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Erfurt, den 29sten August 1851.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 378. Der, bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums von des Königs Majestät Allerhöchst zum Geheimen Bergrathe ernannte bisherige Ober-Bergrath Fabian zu Schönebeck, ist mittelst Rescripts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, vom 2ten August c. unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Director des Königlichen Salz-Amtes zu Schönebeck, zum wirklichen Mitgliede des Königlichen Ober-Bergamtes für Sachsen und Thüringen befördert worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Gustav Adolph Giersch aus Lößau, im Fürstenthum Reuß-Schleiz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 6ten September 1851.

Bekanntmachungen.

Nro. 379. Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 29sten und 30sten September d. J. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß Ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzpocken eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schulpräparanden, welche wünschen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen, und den 28sten September Nachmittags 2 Uhr bei dem Dirigenten der Anstalt, Rector Kellner zu Heiligenstadt, zu melden.

Magdeburg, den 28sten August 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 380. Postangelegenheit.

Die Leinefelde-Worbiser Personenpost wird von jetzt ab in dem Orte Breitenbach an dem, an der Hauptstraße belegenen Gasthofe, behufs Aufnahme von Personen, anhalten, wovon das Publicum mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt wird, daß die Entfernung des Ortes Breitenbach von Leinefelde $^1/_2$ Meile, und von Worbis $^1/_4$ Meile beträgt.

Erfurt, den 29sten August 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Nro. 381. Verloosung der im Jahre 1851 zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Ueber die durch §. 7. des Reglements vom 9ten April 1845 und §. 58. Nro. 7. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete, heute erfolgte Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen unserer Anstalt ist die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

Bei der heute unter Leitung des unterzeichneten Dirigenten erfolgten Ausloosung der von der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse in diesem Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen zum Betrage von

3425 Thlr. à 3½ pro Cent und
6250 „ à 4 pro Cent

wurden in Gegenwart

des Herrn Kreisrichters Freundlieb, als Deputirten des hiesigen Kreisgerichts, und

des Herrn Rathmann Gaßmann, als Deputirten des hiesigen Magistrats,

folgende Nummern der bereits ausgehobenen Schuldverschreibungen, und zwar:

A. à 3½ pro Cent.

Nro.	353.	über	500	Thlr.
„	725.	„	500	„
„	7.	„	500	„
„	555.	„	500	„
„	436.	„	400	„
„	359.	„	300	„
„	117.	„	200	„
„	604.	„	100	„
„	371.	„	50	„
„	691.	„	50	„

Nro.

Nro.	623.	über	50	Thlr.
=	655.	=	50	=
=	472.	=	50	=
=	496.	=	25	=
=	108.	=	25	=
=	239.	=	25	=
=	465.	=	25	=
=	99.	=	10	=
=	474.	=	10	=
=	628.	=	10	=
=	454.	=	10	=
=	663.	=	10	=
=	637.	=	5	=
=	100.	=	5	=
=	375.	=	5	=
=	462.	=	5	=
=	475.	=	5	=

B. Litt. B. à 4 pro Cent.

Nro.	633.	über	500	Thlr.
=	183.	=	500	=
=	178.	=	500	=
=	27.	=	500	=
=	43.	=	500	=
=	295.	=	500	=
=	283.	=	500	=
=	10.	=	500	=
=	140.	=	500	=
=	415.	=	500	=
=	321.	=	500	=
=	630.	=	300	=
=	497.	=	200	=
=	450.	=	100	=
=	202.	=	50	=
=	431.	=	50	=
=	379.	=	25	=
=	380.	=	10	=

Nro. 306. über 10 Thlr.
" 204. " 5 "

gezogen. V. g. u.
Freundlieb. Kreisrichter. Gaßmann. Rathmann.
a. u. s.
Beck.
Director der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

aufgenommen.

Die Inhaber dieser ebengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 2., 3. und 4. am 31sten December d. J. an unsere im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1851.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 282. Dem Pächter der Königlichen Domaine Reifenstein, Amtmann Knipping, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Rienstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer zu Tauhardt, Christian Gottlieb Olbricht, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Tauhardt ist der Besitzer des Rittergutes Tauhardt.

Bekanntmachung.

Nro. 383. Patentertheilung. Dem Director der Stettiner Gasanstalt G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22sten August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 13ten September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 384. Die zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebenen, mit 30 und 31 bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 3432. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde, vom 25sten Juni 1851;

Nro. 3433. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße rc.;

Nro. 3434. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 21sten Juli 1851;

Nro. 3435. das Privilegium wegen Emission von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 21sten Juli 1851;

Nro. 3436. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nro. 3437. die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neiße-Brieger-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, vom 23sten Juli 1851;

Nro. 3438. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen

wegen

wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Neuselwitz;

Nro. 3439. die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, vom 3ten August 1850, vom 31sten Juli 1851; und

Nro. 3440. die Bekanntmachung über die unterm 17ten Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15ten Juli 1848, vom 2ten August 1851.

Erfurt, den 9ten September 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 285. Einführung gestempelter Brief-Couverts.

Vom 15ten September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21sten Dezember 1849 (G.-S. Nro. 42. pag. 440.) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack rc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publicums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat, mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a./M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht dem Absender frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandationsgebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3ten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 386. Portofreie Versendung der Neumärkischen Schuldverschreibungen. 978. C.

Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen in Folge höherer Bestimmung bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 3ten September 1851.

Nro. 387. Einführung der evangel. Kirchen-Gemeinde-Ordnung. 6774. A. 2.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der neuen evangelischen Gemeinde-Ordnung in der Diöces Seebach vollendet ist.

Erfurt, den 4ten September 1851.

Nro. 388. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 6718. A. 2.

Am 30sten v. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. in der Stadt Thamsbrück beendigt, was nach Vorschrift des §. 156. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 5ten September 1851.

Nro. 389. Einführung der evangel. Kirchen-Gemeinde-Ordnung. 6820. A. 2.

In der Ephorie Erfurt ist die Einführung der neuen evangelischen Gemeinde-Ordnung nunmehr vollendet.

Erfurt, den 6ten September 1851.

Erledigte Stellen.

Nro. 390.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Ziesar, Dr. Carl Friedrich Alexander Theodor Kühne verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Ziesar ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Glesien, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Pfarrer zu Hohenthurm, Johann Gottlieb Lochner berufen worden. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle zu Hohenthurm ist der Kammerherr von Wuthenau auf Glesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 20sten September 1851.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 390.
Einziehung der Schwarzburg-Rudolstadt'schen Kassen-Anweisungen.

Das nachstehende, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ergangene Gesetz vom 30sten Mai d. J., betreffend die Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, wird in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 6ten September 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 399) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Horn.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10ten November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassen-Anweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassen-Anweisungen entgegennehmen wollen.

2. Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll,

was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Kommission erfolgen.

3. Die Summe der auszureichenden neuen Kassen-Anweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

4. Der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassen-Anweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5. Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1sten Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6. Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10ten November 1848 finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30sten Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Nro. 391. Die von einer Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden

Eine sogenannte Direktion der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen 2c. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12ten September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publicum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261.) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

den in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung.
4991. A. 3.

Berlin den 4ten September 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Horn.

Nro. 392.

Erlöschen der mit den Großherzogl. Meklenburgschen Staats-Regierungen bestandenen Conventionen zur Uebernahme von Auszuweisenden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Meklenburg-Schwerin und von Meklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich:

a. die Konvention mit Meklenburg-Schwerin vom 14ten November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28sten October 1817 und 28sten Februar 1831 getroffenen Modificationen derselben,
   Ges.-Samml. von 1811 S. 357.
   Ges.-Samml. von 1817 S. 300.
   Ges.-Samml. von 1831 S. 4.

b. die Konvention mit Meklenburg-Strelitz vom 7ten Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26sten Januar 1824,
   Ges.-Samml. von 1819 S. 137.
   Ges.-Samml. von 1824 S. 56.

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme und Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Meklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31sten Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 15.) als Preuße anzusehen ist,

 oder

oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Meklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9ten September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro 393.
Erledigtes Physikat für den Kreis Ziegenrück.
5669. A. 1.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Heydloff zu Ziegenrück in den hiesigen Kreis ist das Physikat für den Kreis Ziegenrück erledigt. Diejenigen qualifizirten Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sind, werden demnach aufgefordert: sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der Königl. Regierung zu Erfurt zu melden.

Erfurt, den 16ten September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 394.
Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon Nro. 8. der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1sten April bis 1sten October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler.

In

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Nro. 395. Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von Nro. 4 bis Nro. 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf $4^1/_2$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4^1/_2$ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4^1/_2$ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten,

Nro. 396. Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent.

am

am 1sten October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten

Ver-

Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Köhler.

Nro. 397. Einladung zur Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justiz-Beamten.

In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts für den hiesigen Verein zur Unterstützung hinterlassener Kinder verstorbener Justizbeamten vom 31sten December 1840 habe ich auf

den 11ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder im Locale des hiesigen Appellationsgerichts zum Vortrage des Jahresberichts des Vorstandes, zur Vorlegung der von dem Letztern eingereichten Jahresrechnung und zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwanige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt. Ich lade sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins hierdurch ein, sich zu dieser Generalversammlung einzufinden und mache dabei darauf aufmerksam, daß nach §. 37. des Statuts in derselben die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl gefaßt werden.

Halberstadt, den 12ten September 1851.

Der Appellationsgerichts-Präsident.
Märcker.

Nro. 398. Künftige Bezeichnung der bisher bei den Bergämtern bestandenen Zehntkassen.

Durch das Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt, Excellenz, vom 25sten v. M. ist bestimmt worden, daß die bei den Bergämtern zu Eisleben, Wettin, Halberstadt und Kamsdorf bisher bestandenen Zehntkassen, wegen des Wegfalles der Zehnt-Abgabe, fortan als **Bergamtskassen** mit dem Zusatze des Orts, wo sie befindlich sind, bezeichnet werden sollen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2ten September 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stellen.

Nro. 399.

Durch das Ableben des Pfarrers Echtermann ist die Pfarrstelle zu Ahlum mit Tangeln und Stöckheim, in der Dioces Apenburg, vacant geworden. Dieselbe gehört zum Gesammtpatronate der Grafen und Freiherrn von der Schulenburg zu Beetzendorf und Gr. Apenburg.

Der

Der Pastor Hirschberg zu Genthin in der Ephorie Altenplathow ist am 7ten d. M. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 400. Der Oekonom und Mühlenbesitzer Carl Deneken aus Uder, im Kreise Heiligenstadt, ist an Stelle des Kreistaxators Wilhelm Kirchner zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Die durch den Abgang des Lehrers Kriebitzsch erledigte Stelle beim Schullehrer-Seminar zu Erfurt ist vom 1sten October d. J. ab dem Predigtamts-Candidaten Siegert verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Pfarr-Collaborator Raabe daselbst verliehen worden. Eine Stellerledigung tritt dadurch nicht ein.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Wegeleben, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Superintendenten zu Gatterstedt, Diöces Querfurt, Carl Anton Jacob, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gatterstedt ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Archidiakonatstelle an St. Michael zu Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hartung verliehen worden.

Die provisorische Lehrerin Emilie Salfeldt ist als Lehrerin an der Mädchen-Oberschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Johann August Carl Markscheffel ist als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Sachsa, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 27sten September 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 401.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3441. das Privilegium wegen Emission von 200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahngesellschaft, vom 23sten August 1851;

Nro. 3442. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, so wie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf;

Nro. 3443. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus;

Nro. 3444. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Prozent.

Erfurt, den 22sten September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 402. Convertirung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 1047. C. A.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Post-Anstalten durch eine Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. M. angewiesen sind, diejenigen Obligationen der zu 5 Prozent verzinslichen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer Convertirung in 4½ prozentige Papiere von den Eigenthümern an die Königliche Controlle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-Kassen eingesendet resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesendet werden, sowie die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehör-

den unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Erfurt, den 22sten September 1851.

Nro. 403.
Außercours-setzung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Staats-schuldscheine.

Da die Außercourssetzung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Staatsschuldscheine oder sonstigen auf den Inhaber lautenden Papiere durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu bewirken, es aber in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen ist, daß solches unterlassen war, so wird die Befolgung dieser Vorschrift in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 18ten September 1851.

991. C.

Bekanntmachung.

Nro. 404.
Verleihung einer Kupfererz-Zeche ꝛc. bei Gössitz an den Bergarbeiter Bernhardt zu Goßwitz.

Unter dem 23sten v. Mts. ist die auflässige Kupfererz-Zeche Israel bei Gössitz im Kamsdorfer Revier mit einer gestreckten Fundgrube und 4 Maaßen auf dem Jacobs-Gange nebst dem Israels-Stolln, an den Bergarbeiter Bernhardt zu Goßwitz, — so wie

unter demselben Tage eine Zumuthung von Einhundert und zwanzig Maaßen zu der Eisensteinzeche Osterlamm im Kamsdorfer Revier verliehen, —

und die bezüglichen Verleihungs-Urkunden unterm 5ten d. Mts. höhern Orts confirmirt worden, —

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12ten September 1851.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 405.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Schulzen Landmann zu Großen-Gottern im Kreise Langensalza ist der Schulze Herr Steinmetz zu Naussitz im Kreise Weißensee aus den im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern zum Stellvertreter bei der für den Regierungsbezirk Erfurt Behufs Einführung der Gemeinde-Ordnung bestehenden Bezirks-Kommission ernannt.

Dem Sekretair und Registrator bei der General-Inspektion des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins, Geheimen Registrator Ernst Weber, ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach das Prädikat als Archivrath ertheilt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Heydloff zu Ziegenrück ist in den Kreis Erfurt versetzt worden.

Der

Der interimistische Staatsanwalt, Obergerichts-Assessor und Stadtrath Ludwig August Wilhelm Heise, ist den 11ten Juli c. Allerhöchst zum Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Halle,

der Gerichts-Assessor Ludwig Wilhelm August Holtze zu Naumburg den 26sten August c. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heldrungen,

der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Hugo von Plotho zu Naumburg den 18ten August c. zum Gerichts-Assessor,

der Appellationsgerichts-Referendar Herrmann Bornmüller den 22sten August c. zum Sekretair bei dem Kreisgerichte in Liebenwerda,

der Civil-Supernumerar Karl Wilhelm Bölke den 19ten Juli c. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Halle ernannt.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Busso Claus Jobst Valentin Ludolph von Bismark, Franz Friedrich Ernst Heyse und Ernst Rudolph Voigt zu Naumburg sind den 23sten Juli, 18ten Juli und 1sten August c. zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Der Kandidat der Rechte Ernst Ludwig Herrfurth zu Naumburg, ist den 11ten August c. zum Auskultator angenommen.

Dem Rechtsanwalt Schede zu Halle vom 1sten August c. ab, die Universitäts-Richter-Stelle daselbst bedingungsweise kommissarisch übertragen.

Die Rechtsanwalte und Notarien Heintze in Torgau und Weber in Naumburg sind den 18ten resp. 19ten August c. gestorben.

Der Kreisrichter Karl Friedrich Metzner zu Naumburg, ist vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden 4ter Klasse am 16ten Juli c. Allerhöchst verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair Wilhelm Rudolph Jung zu Schleusingen den 22sten Juli c. vom 1sten October c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Kreisgerichts-Boten Samuel Bux in Liebenwerda, Heinrich Philipp Streicher in Halle, Johann Christoph Porep zu Bitterfeld und Heinrich Gottlieb Schneidereith zu Merseburg, sind den 14ten Juli, 29sten Juli, 5ten August c. und 12ten August c. vom 1sten October c. ab pensionirt.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Thiek zu Naumburg ist den 28sten Juli c. seinem Wunsche gemäß an die Gerichts-Kommission in Heldrungen versetzt.

Der invalide Unteroffizier und bisherige Botengehülfe in Heldrungen Karl Friedrich Schröder den 19ten Juli c. zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Langensalza,

der

der invalide Gefreite und bisherige Hülfsbote Johann Karl Enderlein den 23sten Juli c. zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Eisleben mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Alsleben,

der invalide Gefreite und bisherige Hülfsbote Wilhelm Franz Rost den 6ten August c. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Delitzsch,

die Hülfsboten und Exekutoren Johann Friedrich Karl Schröder, Wilhelm Zacharias Schmidt, Johann Gottfried Ansinn und Johann Christian Scorna sind den 16ten August c. zu Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte in Halle, der Schmidt mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Cönnern bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 406. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Kahleyß in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten September 1851.

Königl. Regierung.

Nro. 407. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister Siegfried Penz zu Berlin ist unter dem 29sten August 1851

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung von Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 408. Desgl.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29sten August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 4ten October 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 409. Befähigung der höheren Bürgerschule zu Aschersleben zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Ascherleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6ten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von der Heydt.	(gez.) v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 410. Einreichung der zu konvertirenden Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe von 1848. 1059. C.

Zur Erleichterung des betheiligten Publikums werden die sämmtlichen Kreis-Kassen des Regierungs-Bezirks sowie die Rentämter zu Weißensee und Suhl hiermit beauftragt, die zu konvertirenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und dieselben mit den Duplikatverzeichnissen in nicht zu langen Zeitfristen, an die Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung einzureichen.

Erfurt, den 26sten September 1851.

Nro. 411. Einführung der evangel. Gemeinde-Ordnung.

In den evangelischen Parochien Heiligenstadt, Wahlhausen und Werleshausen ist die neue evangelische Gemeinde-Ordnung eingeführt worden.

Erfurt, den 26sten September 1851.

7419. A. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 412. Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Briefen nach Nordamerika.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publicum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24sten September 1851.

General-Post-Amt.

Nro. 413. Ausgeloosete Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute allhier, in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld, verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 99. 111. 186. 593. 834. 1401. 1866. 2505. 3175. 3730. 3789. 4838. 5004. 6164. 6717. 7035. 7190. 7414. 7539. 7787. 8293. 8303. 8326. 8494. 8588. 8604. 8788. 9928. 10200. 10606. 10719. 12279. 12493. 13055. 13221. 13357. 14296. 14398.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 36. 412. 679. 936. 1432. 1923. 1996. 2189. 2291. 2653. 2732. 2813. 2894. 4132. 4234. 5188. 6187. 6555. 6785. 7619.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 1054. 1138. 2067. 2179. 2531. 2630. 4093. 4267. 4287. 5555. 6106. 6649. 6687.

2) Von

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 79. 169. 176. 270

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 116.

Von Litt. C. à 200 Thaler.

Nro. 113. 150.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 8. 73.

Von Litt. E. à 50 Thaler.

Nro. 38.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22sten September 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 414. Ausgeloosete Kammerkredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute allhier erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit Kassen-Scheine, wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen.

Von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nro. 184. 335. 390. 923. 1066. 1127. 1213. 1492. 1638. 1896. 1999. 2166. 2289. 2329. 2350. 2602. 2754. 2833. 2835. 3065. 3096. 3120.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 142. 467.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

Nro. 925. 966. 1790. 2769. 2772. 3237. und 3348.

zur Zahlung im Ostertermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt ge-

zogenen

zogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 22sten September 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 415. Schiedsmannswahl.

Der Kaufmann Joseph Wiemuth zu Worbis ist zum Schiedsmann für den Bezirk der Stadt Worbis auf die Periode von 1851 bis 1854 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 20sten September 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 416.

Der seitherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Ernst Sämann, ist in Folge bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissarius befördert und mit Verwaltung der Special-Commission zu Heiligenstadt beauftragt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neinstedt in der Dioces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ampfurth, Dioces Wanzleben, Gustav Albert John verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ampfurth ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, in der Dioces Calbe a./S., ist dem bisherigen Rector zu Gröningen und Prediger zu Dalldorf Adolph Friedrich Eduard Bodenburg verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Rectorstelle zu Gröningen, mit welcher die Predigerstelle in Dalldorf verbunden, ist der Magistrat zu Gröningen.

Der Schullehrer Carl Heinrich Schlichting, bisher zu Sollstedt in der Ephorie Mühlhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Pützlingen, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Nro. 417. Uebernahme einer Agentur.

Bekanntmachung.

Die Uebernahme einer Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist dem Apotheker Wilhelm Klotz zu Gebesee gestattet worden.

Erfurt, den 23sten September 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 11ten October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 418.

Das zu Berlin am 20sten v. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3445. die Uebersetzung der Additional-Konvention vom 20sten Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23sten Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Erfurt, den 7ten October 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Instruktion

Nro. 419.

über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer.

1. Zu- und Abgänge. 1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

2. Zugänge.

§. 2. Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§. 2. Nro. 1. bis 4.), über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4. Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2. unter 1. bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahres-

schlusse

schlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reclamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter Nro. 6. das Nöthige angeordnet worden.

3. Abgänge.

§. 5. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

 1. durch

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellen beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien

der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8. Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nro. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nro. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.), vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nro. 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.)

oder

oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der im § 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8ten Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13ten Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9. In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8ten Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

A.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 10. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung

ermäßigung

mäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

§. 11. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

B.

C.

II. Restitutionen und Reste.

§. 12. Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein, mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung

D.

nung

nung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

Berlin, den 24sten September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

III. 21,345.

A.

Belag

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer unter Nro. . . .
des Jahres 185 . .
im Einschätzungsbezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter Nro. . . . verzeichnete . . .

(Name, Stand und Gewerbe, bisheriger Wohnort)

welcher nach . . . . im Kreise . . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit dem Ende des Monats . . . . . 185 . . in Abgang unter Nro. . . .

N. N. den ten. . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

Der nebengenannte . . (Name und Wohnort) ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . . 185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sg. monatlich unter der laufenden Nro. . . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

B. Ein-

B.

Einschätzungs-Bezirk . . . . Rechnungsjahr . . . .

Einkommensteuer-Zugangsliste für das Jahr 185 . .

Nro.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben	Festsetzung durch die Einschätzungskommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach		Monat		Also auf Monate.	Der Zugang beträgt		Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Steuerstufe.	Betrag thlr. sg.	Steuerstufe.	Betrag thlr. sg.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich thlr. sg.	im Ganzen thlr. sg.		
								der Zugang berechnet wird.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Einschätzungs-Bezirk . . . . Rechnungsjahr . . . .

Einkommensteuer- Abgangsliste für das Jahr 185 . .

Nro.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer		Monat		Also auf Monate.	Der Abgang beträgt		Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Stufe.	Betrag thlr. sg.	Stufe.	Betrag thlr. sg.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich thlr. sg.	im Ganzen thlr. sg.		
								der Abgang berechnet wird.						
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.
Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt	Thlr.	Sgr.
Dazu der Zugang aus Colonne 13. der beiliegenden Zugangsliste	"	"
zusammen . . .	Thlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Colonne 13. der gegenwärtigen Abgangsliste	"	"
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185	Thlr.	Sgr.

N. N., den . . . .

Die Kreiskasse.

D. Ver-

D.

Verzeichniss

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre . . . . der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke . . . . . .

Nro.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Heberolle unter Nro.	zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag Thlr. Sg.	Ursache des Rückstandes.	Nro. der Belage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nro. 420.

Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Militair-Dienste resp. auf Befreiung von der Militairpflicht.

Bekanntmachungen.

Wenn gleich das Publikum durch unsere Bekanntmachungen vom 31sten October 1848 und 18ten April 1849 darüber belehrt worden ist, welcher Weg bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienst resp. auf Befreiung von der Militairpflicht einzuschlagen sei, so hat sich die Zahl der für die Ministerial-Instanz unreifen Reclamationen doch wieder auf eine den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt. Wir finden uns daher veranlaßt, jene

Bekannt-

Bekanntmachungen wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß der Rekurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern erst dann zu ergreifen ist, wenn die oben gedachten Gesuche von dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten zurückgewiesen sind, dessen Entscheidung zur Vermeidung unnöthiger und zeitraubender Rückfragen dann aber jedesmal dem Rekursgesuch beigefügt werden muß, da, Falls dieß unterlassen sein sollte, die Gesuche ohne weitere Entscheidung an die Bittsteller zurückgesendet werden würden.

Uebrigens ist auch noch zu beachten, daß die Gesuche und Verhandlungen, welche sich auf den Austritt aus dem Militairdienste beziehen, nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 18ten September 1838 stempelpflichtig zu behandeln sind.

Magdeburg, den 24sten September 1851.

Der interim. commandirende General des 4ten Armee-Korps.
Hedemann.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Nobbe.

Nro. 421. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie IV. Nro. 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1sten November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem derselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22sten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler. Nolcke.

Die Deputirten der Kurmark.
gez. Graf Häseler. Scharnweber.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 422.
Aushändigung von Definitiv-Quittungen.
2148. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei der erwähnten Special-Kasse baldigst zu melden.

Erfurt, den 30sten September 1851.

Nro. 423.
Kreis-Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger.
5860. A. 1.

In der Stadt Erfurt ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger errichtet, und mit dem Vorsitze in derselben der Landrath von Hanstein beauftragt worden.

Erfurt, den 27sten September 1851.

Nro. 424.
Haus-Collecte zur Wiederherstellung des Eckardtshauses bei Eckardtsberga im Regierungs-Bezirk Merseburg.
7324. A. 2. 1.

Das sogenannte Eckardtshaus bei Eckardtsberga, im Regierungsbezirk Merseburg belegen und zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder, sowie jugendlicher Verbrecher bestimmt, ist am 7ten Juli d. J. von einem Brandunglück betroffen und dabei zum größten Theile eingeäschert worden. Behufs Wiederherstellung desselben ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz eine Haus-Collecte bewilligt worden, und fordern wir deshalb die Herren Landräthe unseres Bezirks sowie den hiesigen Magistrat auf, diese Collecte im Anfange nächsten Monats abhalten zu lassen, und sodann den Ertrag mittelst Sortenzettels an unsere Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig an uns einzureichen.

Erfurt, den 1sten October 1851.

Nro. 425.
Die Königl. Provinzial-Gewerbeschule.
4978. A. 3.

Durch den, von den hiesigen städtischen Behörden bewilligten Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule ist es möglich geworden, den Unterricht in derselben nach Maßgabe des für sämmtliche Königl. Provinzial-Gewerbe-Schulen unterm 5ten Juni v. J. höhern Orts festgestellten Organisations-Plans in derselben Art auch ferner fortzuführen, wie er während des letzten Schuljahres bereits geordnet worden. Zufolge dessen sind in der Anstalt zur zweckmäßigeren Ausbildung der Schüler 2 Klassen eingerichtet, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt

ist.

ist. Der Kursus jeder Klasse ist einjährig. Er beginnt in diesem Jahre am 20sten d. M. und mit demselben die Erhebung eines Schulgeldes von vierteljährlich 2 Thalern, welches jedoch im Falle dringender Bedürftigkeit der Curator der Anstalt ermäßigen oder auch gänzlich erlassen wird.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, sowie daß er ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Königl. Kunst-Schule besucht und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nimmt.

Die Aufnahme-Anmeldungen sind in kürzester Frist unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ausgestellten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei dem Dirigenten der Anstalt Herrn Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 2ten October 1851.

Erledigte Stelle.

Nro. 426.

Die Bekanntmachung, betreffend die Pfarrvacanz zu Kaisershagen, in der Ephorie Mühlhausen, wird dahin ergänzt, daß diese Stelle diesmal nicht durch den Magistrat zu Mühlhausen, dem übrigens das Patronat zusteht, sondern auf Grund eines Reverses durch das Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt werden wird.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 427.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Oberbergamts-Assessor von Beurmann mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18ten v. Mts. zum Oberbergrath Allergnädigst zu ernennen.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Karl Wilhelm Bartels ist den 15ten August c. Allerhöchst zum Kreisgerichts-Director zu Eilenburg ernannt,

der

der Gerichts-Assessor Herrmann v. Borries zu Naumburg Behufs seines Uebertrittes zur Verwaltung aus dem Justizdienste den 23sten September c. entlassen,

der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Christian Reisig daselbst den 26sten September c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Franz Friedrich Ernst Heyse, Ludwig v. Sydow, Friedrich Wilhelm Reußner, Karl Alexander v. Diemar und Dr. Karl Daniel Ferdinand Müller daselbst, sind den 1sten September, 13ten September und 19ten September c. resp. in das Departement des Appellationsgerichts-Hofes zu Cöln, der Appellations-Gerichte zu Glogau und Halberstadt und des Kammergerichts zu Berlin entlassen,

der Referendar Friedrich Emil Maximilian Xaver Küster von dem Appellationsgerichte in Frankfurt a./O. und der Auscultator Julius Alexander Wilhelm Joffroy von dem Appellationsgerichte in Stettin zu dem zu Naumburg den 25sten August / 1sten Septbr. resp. 30sten August / 10ten Septbr. c. versetzt.

Der Rechts-Kandidat Karl Emil Ehrenberg ist den 20sten September c. zum Appellationsgerichts-Auskultator zu Naumburg angenommen.

Der Hülfsbote, invalide Gefreite Karl Christian Gottlieb Thiemann ist den 15ten September c. zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte in Suhl bestellt.

Der Oberprediger in der Neustadt-Magdeburg, Consistorial-Rath Dr. Sondermann, tritt auf seinen Antrag zu Ende des nächsten Monats in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seehausen, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Pfarrer Busch zu Mügeln verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarre zu Mügeln ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Schullehrer-Adjunct Franz August Schimbier zu Kleinberndten, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der vorgenannten evangelischen Gemeinde angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 428. Patentertheilung.

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff zu Berlin ist unter dem 1sten September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem

Nro. 429. Patentertheilung.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5ten September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 430. Desgl.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5ten September d. J. ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen, mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdräthen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 431. Patentaufhebung.

Das dem Wagen-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18ten Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreichmaschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist erloschen.

Nro. 432. Patentertheilung.

Dem Knopffabrikanten Friederich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7ten September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplare nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, soweit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfamg des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 433. Patentaufhebung.

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln unter dem 9ten Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Construktion von Walzen-Dampfschiffen.

ist erloschen.

Nro. 434. Patentaufhebung.

Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Köln unterm 2ten Dezember v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf

1) auf die Construktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind aufgehoben.

Nro. 435. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17ten September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 18ten October 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 436.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3446. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für diesen Chausseebau;

Nro. 3447. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen, der nach dem Privilegium vom 25sten Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Procent auf 4½ Procent, und

Nro. 3448. das Privilegium wegen Emmission von 2,980,800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 17ten September 1851.

Erfurt, den 13ten October 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 437. Befähigung der höheren Bürgerschule zu Perleberg zur Ertheilung annehmbarer

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden

hat,

Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs.

hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30sten September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez) v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 438. Das Dachdecker-Gewerbe. 5810. A. 1.

Aus vorgekommenen Spezialfällen nehmen wir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Arbeiten der Ziegeldecker mit zu den unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen zu rechnen sind, da die vorgeschriebene Prüfung der Maurer auch auf jene Arbeiten gerichtet ist. Die Rücksicht, daß denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer, auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, hat zwar Veranlassung gegeben, im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und im §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 die Ziegeldecker besonders zu erwähnen. Hieraus läßt sich jedoch keine, mit den bestehenden Prüfungs-Vorschriften in Widerspruch tretende Beschränkung der Befugnisse, welche durch die Ablegung der Maurer-Prüfung erlangt werden, herleiten; es sind vielmehr die geprüften Maurermeister vollkommen berechtigt, auch das Gewerbe der Ziegeldecker zu betreiben.

Die Befugniß zum Betriebe des Schieferdecker-Gewerbes dagegen kann seit Publikation der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 nur durch Ablegung der §. 45. daselbst vorgeschriebenen Prüfung als Schieferdecker erlangt werden.

Erfurt, den 3ten October 1851.

Nro. 439. Einführung der neuen evangelischen Gemeinde-Ordnung. 7697. A. 2.

In der Diöces Mühlhausen ist die Einführung der neuen evangelischen Gemeinde-Ordnung vollendet.

Erfurt, den 6ten October 1851.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 440. Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf $4^1/_2$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4^1/_2$ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4^1/_2$ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852

fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern hervorgehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt. Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Köhler.

Nro. 441. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, hat uns im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe mittelst Rescripts vom 29sten v. M. ermächtigt, auch bei der diesjährigen bevorstehenden Feier des Reformationsfestes sowie in früheren Jahren eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, danach das Erforderliche zu bewirken und die demnächst eingehenden Beiträge in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt an die betreffende Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, im Regierungs-Bezirke Magdeburg aber an den Rendanten der Haupt-Collecten-Kasse, Rentamts-Controlleur Arndt in gewöhnlicher Weise abzuführen. Magdeburg, den 2ten October 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit

Nro. 442. Ein zum Zoll-Tarif gehörendes amtliches Waaren-Verzeichniß.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zu dem vom 1sten October 1851 ab geltenden Zolltarif, gehörendes amtliches Waaren-Verzeichniß, welches mit demselben Tage in sämmtlichen Zoll-Vereinsstaaten zur Anwendung kömmt, erschienen ist. Dasselbe kann bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern von Jedermann eingesehen und auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 2ten October 1851.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
Landmann.

Nro. 443. Anmeldung des Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 10ten October 1851.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 444. Die Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank.

Die Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank zum 1sten October c. ist jetzt geschlossen, und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, theils direct, theils durch Vermittelung der Orts-Vorstände, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir darauf aufmerksam machen, daß in allen Fällen, wo eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen zum 1sten October c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die Verpflichteten nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 gehalten sind, die in diesen Recessen stipulirten Renten bis auf Weiteres an die Berechtigten zu entrichten.

In

In Ansehung der Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten wird den Berechtigten die nähere Eröffnung sobald als es der Geschäfts-Umfang gestattet und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats, zugehen.

Dagegen kann in denjenigen Fällen, wo receßmäßig die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staats-Kasse erfolgt, die Aushändigung der Abfindungen erst stattfinden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen notificirt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Aushändigung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 445. Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen auf der Provinzial-Gewerbschule zu Halberstadt.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß der in diesem Jahre versuchsweise abgehaltenen Entlassungs-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt und auf die früheren befriedigenden Leistungen dieser Schule, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dieser Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5ten Juni v. J. verliehen.

Nach diesem Reglement ist der Zweck der Entlassungsprüfungen:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können,
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß,
3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Die Prüfungen werden, wenn nicht ausnahmsweise von dem gedachten Herrn Minister anders verfügt ist, in dem Monate Juli oder in der ersten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres abgehalten.

Ein Recht, sich zu der Entlassungsprüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt zu melden, haben

a. diejenigen Zöglinge derselben, welche wenigstens ein Jahr lang die erste Klasse besucht haben,

b. die

b. die Zöglinge der Gymnasien und der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen, welche wenigstens ein Jahr lang Mitglieder der ersten Klasse einer solchen Anstalt waren,

c. auch andere junge Leute, welche außer den genannten Schulen den erforderlichen Grad der Schulbildung glauben erreicht zu haben.

Bei der Meldung, welche vor der Mitte Juni jeden Jahres bei dem Director der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt schriftlich eingegeben werden muß, ist von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf vorzulegen, und von jedem Fremden sind ferner noch ein Schulzeugniß, sowie Probezeichnungen einzureichen.

Die der Anstalt selbst nicht angehörenden Examinanden haben sich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Magdeburg, den 2ten October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erledigte Stelle.

Nro. 446. Die Pfarrstelle zu Kläden, in der Diöces Stendal ist durch das Ableben des Pfarrers Kirsch vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Domherr von Levetzow auf Kläden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 447. In Stelle des mit Tode abgegangenen Rendanten Pauli der Königlichen Saline zu Kösen, ist der bisherige Material-Verwalter Freund zu Schönebeck zum Rendanten bei erstgedachter Saline vom 1sten October c. ab, ernannt worden.

Der bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt angestellte Rechtsanwalt und Notor Heyer ist zum Justizrath ernannt.

Der Wattenfabrikant Kaiser zu Nordhausen ist zum gerichtlichen Auctioscommissarius für das dortige Kreisgericht bestellt worden.

Der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg bei der Gerichts-Deputation zu Hettstedt angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar Fritze ist in gleicher Eigenschaft in das diesseitige Departement an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Die Kandidaten der Rechte, Becherer in Mühlhausen und Brendel zu Halberstadt sind als Auscultatoren beim Königl. Appellations-Gericht letztern Ortes angenommen worden.

die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, in der Diöces Schlieben, ist dem bisherigen Prediger Meinehausen zu Worbis verliehen worden. Das Vocationsrecht zu der dadurch vacant gewordenen Predigerstelle zu Worbis steht der Evangelischen-Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Berlin zu.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 448. Patentertheilung.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19ten September 1851 zwei Patente, das eine

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 449. Patentertheilung.

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Memel ist unter dem 20sten September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 450. Patentaufhebung.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23sten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung,

ist erloschen.

Nro. 451. Patentaufhebung.

Das dem Herzogl. Sachsen-Koburgschen Hauptmann a. D. Freiherrn v. Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18ten Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 25sten October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 452. Realisation der Zinscoupons von Staatspapieren. 1189. C.

Es ist höheren Ortes gestattet, daß die fälligen Zinscoupons von den Staatsschuldscheinen und andern zinstragenden Staatspapieren innerhalb der Verjährungsfrist bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen, wie es seither schon zum Theil geschehen, zu jeder Zeit realisirt werden können. Die frühere Beschränkung, wonach die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen, außer in dem Falle der Anrechnung auf die zu entrichtenten Abgaben, Gefälle und Pächte, bei den Königlichen Haupt- oder Special-Kassen nur in den Monaten Januar, Februar, Juli und August baar gezahlt werden sollen, ist daher hiermit allgemein aufgehoben.

Erfurt, den 13ten Oktober 1851.

Nro. 453. Auswanderung über London nach New-York. 6242. A. 1. 3.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Kaufleuten Baring, Brothers und Comp. und den Rhedern und Schiffsmäklern Phillipps Shaw und Lowther zu London die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderung über London nach New-York zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Thaler bestellt.

Erfurt, den 14ten October 1851.

Nro. 454.

Extract aus der 6ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1850.

Extract

aus der 6ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1850.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	An Bestand incl. 28,500 Thaler in Activis	32803	15	2
2	„ Zinsen von belegt gewesenen Capitalien und Staatsschuldscheinen	777	14	6
3	„ Beiträgen: a. Reste aus früheren Ausschreiben 5018 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. b. Beiträge zum 10ten und 11ten Ausschreiben 137390 „ 21 „ 8 c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . . 264 „ 6 „ 6	142673	17	5
	Anmerkung: Die Beiträge zum 12ten Ausschreiben vom 31sten December 1850 können erst in der Rechnung vom Jahre 1851 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen	5	6	—
	Summa	176259	23	1
	Ausgabe.			
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten. a. Indemnisation, 1) für Brandschäden aus früheren Jahren 29,664 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. 2) für drgl. aus dem Jahre 1850 98,143 „ 25 „ 8 „ b. Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe 3,880 „ — „ „ c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 490 „ — „ — „ d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude . . . . . 295 „ 22 „ 3 „	132473	24	1

Tit.

Tit.	Ausgabe.	Thrl.	Sg.	Pf.
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. Decbr. 1850 53,245 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.			
	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . .	540	—	—
8	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen	342	5	7
4	„ Verwaltungskosten:			
	a. fixirtes Gehalt und Pension 5962 Thl. 15 Sg. — Pf.			
	b. Gehalte und Emolumente der Kreis-Rendanten . 2310 „ 24 8 „			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme ꝛc. . 3654 „ 15 6 „			
	d. Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. . . . . . 652 „ 15 — „			
	e. Gerichts- u. Prozeßkosten 47 „ 9 1 „	12627	19	3
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten, Abgaben	75	13	—
6	An zufälligen Ausgaben	146	14	1
	Summa	146205	16	—

Abschluß.	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt	176259	23	1
Die Ausgabe beträgt	146205	16	—
Bleibt Bestand	30054	7	1

incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und
17600 „ in Bank-Obligationen.

25100 Thlr.

Bemerkungen.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1850 betrug: in 1ster Klasse . . . 9,089,450 Thlr. in 2ter Klasse . . . 30,867,550 „ in 3ter Klasse . . . 17,265,375 „	57222375	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . .	35968610	—	—
Sämmtliche im Jahre 1850 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	164700	22	3

	Thlr.	Sg.	Pf.
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: **146299 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.** worüber die specielle Nachweisung beiliegt. Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 11ten Ausschreiben vom 30sten Juni 1850 auf **5 Sgr.** und zum 12ten Ausschreiben vom 31sten December 1850 auf **8 Sg. 4 Pf.**, zusammen also auf **13 Sgr. 4 Pf.** mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pf. (cff. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thaler der vollen Versicherungs-Summe: in 1ster Klasse 5 Sgr. 4 Pf. in 2ter Klasse 8 Sgr. — Pf. in 3ter Klasse 10 Sgr. 8 Pf. beträgt, wodurch im Ganzen aufkommen mußten . . .	159860	14	8

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, welche im Jahre 1850 stattgefunden resp. zur Soll-Ausgabe gestellt sind, beträgt: 113.

Magdeburg, den 29sten September 1851.

Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements von 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director.
Graf von der Schulenburg.

Spezielle

Spezielle Nachweisung,

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1850 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Borne	16. März	1850	283	25	9			
2	Ternitz	9. Mai	„	1323	20	6			
3	Micheln	27. ejusd.	„	972	10	6			
4	Dornbock	22. Sptbr.	„	578	—	—	3157	26	9
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
5	Siegersleben	3. Juni	„	480	—	—			
6	Eilsleben	19. ejusd.	„	192	4	1			
7	ibidem	21. Juli	„	456	—	7			
8	Erxleben	4. August	„	200	—	—	1328	4	8
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Mahlwinkel	8. Juli	„	3958	4	11	3958	4	11
	IV. Kreis Wanzleben.								
10	Stemmern nachträglich	14. April	1838	75	—	—			
11	Sülldorf desgl.	24. August	1849	550	—	—			
12	Buckau	20. Febr.	1850	441	20	—			
13	Tarthun	11. April	„	350	—	—			
14	Schwaneberg	6. Mai	„	2862	3	9			
15	Altenweddingen	27. ejusd.	„	10574	4	3	14852	28	—
	V. Kreis Jerichow I.								
16	Bramsdorf nachträglich	30. April	1849	25	—	—			
17	Cressow, Vorwerk	22. Febr.	1850	1937	—	—			
18	Schartau	5. März	„	1693	—	—			
19	Drewitz	14. ejusd.	„	19	25	—			
20	Graeben	31. März	„	250	—	—			
21	Lühe	13. Mai	„	350	—	—			
22	Wahlitz	22. ejusd.	„	4100	—	—			
23	Isterbies, Rittergut	29. Juni	„	525	—	—			
24	Leitzkau	22. Juli	„	19	—	—			
25	Riegripp	8. Novb.	„	4	16	—	8923	11	—
	VI. Kreis Jerichow II.								
26	Leopoldsburg	10. Jan.	„	225	—	—			
27	Wudicke	22. ejusd.	„	100	—	—			
28	Rehberg	7. März	„	1103	—	—			
29	Kuhlhausen	21. Juni	„	250	—	—			
30	Ferchels	29. Juli	„	1250	—	—	2928	—	—
						Latus	35148	15	4

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						35148	15	4
	VII. Kreis Stendal.								
31	Dobberkau	18. Jan.	1850	50	—	—			
32	Carlbau	10. März	"	4476	15	—			
33	Lüderitz	21. ejusd.	"	3296	—	—			
34	Bittkau	23. April	"	243	25	—			
35	Schönwalde	30. Juni	"	175	—	—			
36	Ostinsel	8. Sept.	"	15748	20	—			
							23990	—	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
	vacat.								
	IX. Kreis Salzwedel.								
37	Wallstawe	7. April	"	1400	—	—			
38	Mahlsdorf	22. Mai	"	150	—	—			
39	Höddelsen	16. Juni	"	50	—	—			
40	Holzhausen	1. Juli	"	400	—	—			
41	Groß- und Klein-Wiebelitz	6. August	"	7830	—	—			
42	Seeben	10. ejusd.	"	975	—	—			
43	Cunrau	17. ejusd.	"	6725	—	—			
44	Groß-Bierstedt	20. ejusd.	"	19350	—	—			
45	Winterfeld	23. ejusd.	"	325	—	—			
46	Groß-Grabenstedt	6. Sept.	"	225	—	—			
47	Hohendolsleben	15. Octbr.	"	450	—	—			
48	Siedenlangenbeck	17. ejusd.	"	3062	—	—			
							40942	—	—
	X. Kreis Gardelegen.								
49	Wiepke nachträglich	25. Juli	1849	3	—	—			
50	Weteritz	30. Jan.	1850	135	20	—			
51	Zienau	21. Febr.	"	100	—	—			
52	Letzlingen	22. ejusd.	"	750	—	—			
53	Kaltendorf	23. ejusd.	"	700	—	—			
54	Kloster-Neuendorf	1. März	"	3818	3	—			
55	Walbeck	17. ejusd.	"	345	—	—			
56	Jerchel	14 April	"	3	—	—			
57	Kaltendorf	1. Juni	"	700	—	—			
58	Sachau	3. Juni	"	4923	—	—			
59	Hehlingen	26. Juni	"	3410	—	—			
60	Jerchel	8. August	"	470	—	—			
61	Jeggau	15. Sept.	"	25	—	—			
62	Tarnefitz	29. ejusd.	"	150	—	—			
							15533	10	6
	XI. Kreis Halberstadt.								
	vacat.								
	XII. Kreis Oschersleben.								
	vacat.								
						Latus	115613	25	10

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						115613	25	10
	XIII. Kreis Aschersleben.								
63	Gattersleben	27. Juni	1850	309	2	6	309	2	6
	XIV. Kreis Grafschaft Werningerode. vacat.								
	XV. Saal-Kreis.								
64	Trebnitz	14. Mai	1850	50	—	—			
65	Rothenburg	19. Juli	"	59	28	3			
66	Görbitz	18. August	"	500	—	—			
67	Spickendorf	23. ejusd.	"	825	—	—			
68	Diemitz	9. Nov.	"	5200	—	—	6634	28	3
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
69	Unter-Esperstedt	1. März	1850	75	—	—			
70	Müllerdorf	2. Mai	"	200	—	—			
71	Quenstedt	20. ejusd.	"	25	—	—			
72	Arnstedt	6. Augst.	"	108	22	6			
73	Hedersleben	3. Sept.	"	75	—	—	483	22	6
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
74	Geismar	15. April	1849	15	—	—			
75	Wintzingerode nachträglich	27. Nov.	"	378	15	6			
76	Sickerode	29. Decb.	"	75	—	—			
77	Wingerode	6. Jan.	1850	43	22	—			
78	Hundeshagen	28. April	"	335	—	—			
79	Küllstedt	9. Mai	"	652	—	—			
80	Bickenriede	28. ejusd.	"	50	—	—			
81	Birkungen	12. Juni	"	20	—	—			
82	Hundeshagen	16. ejusd.	"	1456	—	—			
83	Bruchstedt	4. Juli	"	6165	—	—			
84	Windeberg	27. ejusd.	"	150	—	—			
85	Horsmar	7. Augst.	"	350	—	—			
86	Diedorf	11. Sept.	"	85	—	—			
87	Deuna	3. Oct.	"	58	—	—			
88	Schnellmannshausen	24. ejusd.	"	100	—	—			
89	Höngeda	10. Nov.	"	7600	—	—	17533	7	6
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
90	Walschleben	20. Jan.	"	24	15	—			
91	Elxleben	15. April	"	159	21	—			
92	Schmiera	13. Mai	"	468	12	6			
93	Walschleben	10. Juni	"	104	25	—			
94	Dachwig	8. Juli	"	171	25	3			
95	Gispersleben Viti	25. August	"	311	2	—			
96	Walschleben	18. Sept.	"	73	—	—			
97	Bechstedtwagd	10. Oct.	"	422	—	—	1735	10	9
						Latus	142310	7	4

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						142310	7	4
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
98	Niederspier	22. Febr.	1850	93	—	—			
99	Keula	2. Juli	"	6	9	—			
100	Niederspier	13. Sept.	"	7	—	—			
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.						106	9	—
101	Meuselbach	25. Mai	1849	8	12	6			
102	Mittelweisbach	14. Decbr.	"	1416	27	6			
103	Cumbach	24. April	1850	10	—	—			
104	Frankenhausen	5. Juni	"	14	9	9			
105	Weißbach bei Leutenberg	31. August	"	100	—	—			
106	Oberweißbach	30. Sept.	"	2112	25	—			
107	Weißbach bei Leutenberg	7. Octob.	"	139	10	—			
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.						3801	24	9
108	Schleiz	13. Januar	"	18	—	—			
109	Hohenleuben	23. Sept.	"	62	27	—	80	27	—
	Summa						146299	8	1

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 5, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 9 Brände statt gehabt, für welche keine Brandentschädigung, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich hiernach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 113. Altenhausen, den 29sten September 1851.

Der General-Direktor der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 455. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zoll-Tarif.

Das amtliche Waaren-Verzeichniß, welches zur richtigen Anwendung des vom 1sten October d. J. an geltenden Zolltarifes dient, ist erschienen und nicht nur bei dem hiesigen Königlichen Haupt-Steueramte und den übrigen zum Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Königlich Preuß. Steuerstellen einzusehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar zu beziehen.

Unter Bezugnahme auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird dies hierdurch bekannt gemacht. Erfurt, den 17ten October 1851.

Der Generalinspektor des Thüring'schen Zoll- u. Handels-Vereins.
In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath.
von Münch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 1sten November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 456.

Die zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebenen, mit 35. und 36. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 3449. das Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren; vom 9ten Mai 1851.

Nro. 3450. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten; vom 10ten Mai 1851.

Nro. 3451. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare; vom 11ten Mai 1851 und

Nro. 3452. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte; vom 12ten Mai 1851.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3453. die Statuten des Königl. Hausordens von Hohenzollern; vom 23sten August 1851.

Erfurt, den 27sten October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 457. Kreis-Prüfungs-Commission für die Schuhmacher-, Schneider- u.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 im Kreise Heiligenstadt für die Schuhmacher-, Schneider- und Tischler-Gewerke Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet worden sind.

Zum Vorsitzenden dieser Commissionen, deren Sitz in der Stadt Heiligenstadt ist, haben wir den dortigen Landrath von Hanstein ernannt.

Tischler-Gewerbe im Kreise Heiligenstadt.

6228. A. 1.

In Bezug auf das Verfahren und die Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen wird auf die im Stücke 53. des Amtsblattes pro 1849 abgedruckte, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter'm 31sten März desselben Jahres erlassene Anweisung und auf unsere Bekanntmachung vom 4ten December 1849 verwiesen.

Erfurt, den 16ten October 1851.

Nro. 458.

Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule in Erfurt.

5589. A. 3.

Wir haben mittelst Bekanntmachung vom 6ten October v. J. (Amtsblatt Nro. 44. pag. 318) auf die vorzüglichen Leistungen der Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule hierselbst aufmerksam gemacht. Auch in diesem Jahre haben die Arbeiten der Schüler Seitens der Königlichen Akademie der Künste in Berlin eine solche Auszeichnung erfahren, daß eilf Schülern, resp. fünf große und sechs kleine silberne Medaillen und einem Schüler die öffentliche Belobung zu Theil geworden. Wir müssen leider wiederholen, daß die Schule von jungen Leuten, die eine günstig vorbereitende Bildung außerhalb Erfurt empfangen, nicht in entsprechender Anzahl besucht wird und machen unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 31sten Januar c. (Amtsbl. Nro. 6. pag. 39) von Neuem auf den Zweck der Schule, für die Veredlung der Gewerbe zu wirken, die dabei betheiligten Einwohner des Regierungsbezirks aufmerksam.

Erfurt, den 20sten October 1851.

Nro. 459.

Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten.

7655. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Heinrich Förster aus Glasehausen,
2) Johannes Georg aus Erfurt,
3) Adam Gunkel aus Heiligenstadt,
4) Hermann Kellner aus Dingelstedt,
5) Jakob Klingebiel aus Böseckendorf,
6) Heinrich Martin aus Döringsdorf,
7) Peter Schmidt eben daher,
8) Michael Schreiber aus Großbartloff,
9) August Vogt aus Küllstedt,
10) Bernhard Wiemuth aus Breitenholz,
11) Christoph Witzel aus Rengelrode

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 18ten October 1851.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 460. Wahl der Schiedsmänner im Kreise Worbis.

Als Schiedsmänner für das platte Land des landräthlichen Kreises Worbis sind, und zwar:

1) für den Bezirk Groß-Bodungen, der Kaufmann August Müller zu Groß-Bodungen,
2) für den Bezirk Weissenborn, der Schulze Dunkelberg zu Lüderode,
3) für den Bezirk Bernterode, der Schulze Adam zu Breitenworbis,
4) für den Bezirk Breitenbach, der Handelsmann Joh. Kullmann jun. zu Breitenholz,
5) für den Bezirk Wintzingerode der Oeconom Friedrich Breunig zu Wehnde,
6) für den Bezirk Beuern, der Ackermann Hugo Gaßmann zu Wingerode,
7) für den Bezirk Niederorschel der Schulze Beykirch zu Niederorschel,
8) für den Bezirk Rüdigershagen der Schulze Fuhlrodt zu Birkungen,
9) für den Bezirk Bockelnhagen der Müller August Dreymann zu Bockelnhagen,
10) für den Bezirk Holungen der Schulze Brodmann zu Gernrode,

auf die nächsten 3 Jahre gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 16ten October 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 461. Schiedsmannswahl in Heiligenstadt.

Der Buchhändler und Rathmann Friedrich Delion zu Heiligenstadt ist als Schiedsmann für den altstädter Bezirk und der Stadtmusikus und Gemeindeverordnete Joseph Gottesleben zu Heiligenstadt zum Schiedsmann des neustädter Bezirks der Stadt Heiligenstadt auf die drei nächstfolgenden Jahre erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 24sten October 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 462.

Die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wechsungen, in der Ephorie Salza, ist durch die Amtsentsagung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 463.

Der Ortsschulze und Polizei-Anwalt Schweickert zu Dingelstedt ist für den Bezirk der zweiten daselbst errichteten und mit dem 1sten Januar k. J. in's Leben tretenden Gerichts-Kommission gleichfalls zum Polizei-Anwalt und der Dekonom Oppermann daselbst zu seinem Stellvertreter commissarisch ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Diätarius Sekerl ist vom 1sten October c. ab als provisorischer Buchhalter bei der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen angestellt worden.

Der

Der Vermessungs-Revisor Karl Eduard Parrée zu Mühlhausen ist auf sein Ansuchen in die Zahl der im diesseitigen Bezirk zur freien Praxis berechtigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Diaconus an St. Petri-Pauli und Pastor an St. Spiritus zu Eisleben Friedrich Gustav Model berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 464. Patentaufhebung.

Das dem Stempelrevisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 29sten November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege

ist erloschen.

Nro. 465. Desgl.

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1sten Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Nro. 466. Patentertheilung.

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14ten October 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 467. Desgl.

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a./H. ist unter dem 24sten Oktober 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 8ten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 468. Genehmigung zur Einsammlung von Collecten. 6662. A. 1. und 2.

Mit Bezugnahme auf die §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-S. de 1850 S. 265. ff.) wird für den hiesigen Regierungsbezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Alle Collecten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, oder zu denen die Erlaubniß einer höheren Behörde vorgeschrieben ist, — bedürfen der Genehmigung der resp. Polizei-Obrigkeit.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden oder anderen Beiträgen der Art.

§. 3. Solche Personen, Vereine oder Corporationen, denen das Recht zu Collecten, sowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein- für allemal gesetzlich zusteht, — bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte sofort eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche doch bei den im §. 2. gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne eine solche Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuer auffordert (§. 2.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1. und 2.) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Collectenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel der resp. Polizei-Obrigkeit versehen werden. Erfurt, den 4ten November 1851.

In

Nro. 469.

Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten.

7783. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Simon Sebastian Friedrich Böttner aus Erfurt,
2) Heinrich Karl Burghardt aus Oberdorla,
3) Friedrich Eduard Dienemann aus Mitteldorf,
4) Christian August Dreyße aus Sömmerda,
5) Johann Friedrich Gottlieb Christoph Elchlepp aus Langensalza,
6) Karl August Fiedler ebendaher,
7) Johann Karl Friedrich Fleischmann aus Großballhausen,
8) Heinrich Wilhelm Gerau aus Mühlhausen,
9) Friedrich Hänzschel aus Heringen,
10) Karl Theodor Hemmleb aus Naußiß,
11) Adolph Theodor Herold aus Cölleda,
12) Ernst Friedrich Wilhelm König aus Seebach,
13) Karl Friedrich Wilhelm Krieghoff aus Sachsa,
14) Gustav Adolph Lange aus Schwerstedt,
15) Friedrich Wilhelm Ludwig Matz aus Erfurt,
16) Ludwig Karl Heinrich Niemann aus Dahlenwarsleben,
17) Karl Adolph Ferdinand Sondhaus aus Erfurt,
18) Gottfried Eduard Steinecke aus Nohra,
19) Gustav Ernst Jakob Weiße aus Eyleben,
20) Christoph Ferdinand Zahn aus Erfurt,
21) Karl Friedrich Wilhelm Zeug ebendaher,
22) Johann Ludwig Wilhelm Theodor Albold aus Walschleben

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, diejenigen unter 18, 21 und 22 Genannten jedoch nur insofern, als mit der betreffenden Stelle die Verpflichtung zum Gesang-Unterrichte oder zur Leitung des Kirchengesanges nicht verbunden ist, erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden. Erfurt, den 22sten October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 470.

Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf $4^1/_2$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu

diesem

diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung behufs der planmäßigen Tilgung gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4^1/_2$ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30.), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4^1/_2$ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

von fünf auf vier ein halb Prozent.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung

eine

eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt. Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Köhler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin den 22sten October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Nro. 471. Post-Angelegenheit.

Vom 1sten November c. ab wird die Personenpost aus Mühlhausen nach Eisenach statt bisher um 7 Uhr Morgens, schon um 5 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Erfurt, den 28sten October 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 472. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Jänichen verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 15ten November 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 473.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 5454. die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22sten October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif, vom 16ten October 1851.

Erfurt, den 10ten November 1851.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 474. Aufträge an Verwaltungs-Beamte Seitens der Auseinandersetzungs-behörde.

Mit Bezug auf den in Nro. 98. des Staats-Anzeigers abgedruckten Erlaß des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 9ten September d. J. machen wir die von uns ressortirenden Behörden und Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß sie, falls ihnen von der Königlichen General-Commission in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten Aufträge ertheilt werden sollten, zu deren Annahme und Ausführung zuvor unsere Genehmigung einzuholen haben.

Erfurt, den 3ten November 1851.

5915. A. 3.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 475.

Der Stadtkassen-Rendant Heyme zu Gebesee ist zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwaltes Müller commissarisch ernannt worden.

Der zum Stellvertreter des Polizei-Anwaltes im Bezirke der II. Gerichts-Kommission zu Dingelstedt kommissarisch ernannte Beamte, ist nicht der im 46sten Stücke des Amtsblattes angegebene „Dekonom Oppermann", sondern der „Commissionair Opfermann."

Der

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Lauenstein zu Nordhausen ist, nachdem er sich durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin unter dem 17ten Mai d. J. ausgefertigte Befähigungs-Zeugniß als zulänglich qualifizirt ausgewiesen hat, als Feldmesser angenommen und verpflichtet worden.

Der bisher commissarisch mit der Buchhalterei und Material-Verwaltung der Saline Kösen beauftragte Salinen-Eleve Röttger ist definitiv zum Buchhalter und Material-Verwalter gedachter Saline ernannt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Gardejäger Johann Rudolph Carl Martini ist zum Königl. Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Viernau, in der Oberförsterei gleichen Namens, definitiv übertragen worden.

Der bisher bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Ziegenrück angestellt gewesene Kreisbote Werner ist in gleicher Eigenschaft zu dem Königlichen Landrathsamte des Kreises Nordhausen versetzt worden.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg, in der Dióces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kühnhausen, Johann Leonhard Eichenberg, verliehen worden. Patron der dadurch vakant gewordenen Pfarrstelle zu Kühnhausen ist der Magistrat zu Erfurt.

Der bisherige Candidat des Predigtamtes Oscar Constantin Krüche zu Ziegenrück ist als Adjunct des Diaconus Börner zu Ranis cum spe succedendi berufen und bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Dióces Mühlhausen, ist der bisherige Candidat des Predigtamts, August Hermann Valentin Gräfenhan, berufen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau in der Dióces Liebenwerda, ist dem bisherigen Candidaten Gustav Adolph Stegmann zu Halle verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Gottlieb Große ist als Schullehrer, Küster Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Julius Hermann Haerter ist als Rector an der evangelischen Knaben-Bürgerschule zu Suhl angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 476. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Henri Gerber in Tennstedt hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin erhalten. Erfurt, den 24sten October 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 17ten November 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 477. Verwendung von gestempelten Post-Couverts rc. zum Frankiren von Fahrpostsendungen.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld- und geldwerthen Papieren rc. sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franco nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Francobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von 1/4 oder 3/4 Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von 1/4 und 3/4 Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts rc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr. und überschießende Brüche von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Francobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben. Berlin, den 6ten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 478. Kreis-Prüfungs-Commissionen für Weber, Bäcker, Fleischer, Schlosser und Schmiede zu Heiligenstadt. 6748. A. 1.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Heiligenstadt Kreis-Prüfungs-Commissionen für Weber, Bäcker, Fleischer, Schlosser und Schmiede unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein errichtet worden sind.

Erfurt, den 10ten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 479. Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Procent.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13ten September und 22sten October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ pro Cent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30sten laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Hauptkasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königl. Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ pro Cent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1sten April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13ten September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in der Obligation ausgedrückten Nominal-Betrages derselben.

Berlin, den 12ten November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler. Nolcke. Gamet.

Nro. 480. Schiedsmannswahl.

Der Schullehrer Jacob Völker zu Berlingerode ist als Schiedsmann für das platte Land des landräthlichen Kreises Worbis und zwar für den Bezirk Berlingerode auf die nächsten drei Jahre gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 10ten November 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 481.

Als Post-Expedienten sind bestätigt worden: Müllerskowski in Suhl, Schütze und Hoffmann in Erfurt.

Der Postexpeditions-Gehülfe Rauch ist zum Postexpediteur in Kindelbrück ernannt. Der Post-Verwalter Otto in Schleusingen ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Direktor Luther zu Trebnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Torgau den 18ten September cr. versetzt,

der Gerichts-Assessor Carl Ludwig Theodor Schlomka ist den 27sten September zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Erfurt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Weißensee ernannt,

der Appellationsgerichts-Referendar Theodor von Becherer ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen Zweikampfs seines Amtes als Referendar verlustig geworden,

dem Appellationsgerichts-Referendarius E. A. E. Ewerts zu Naumburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste den 15ten October cr. ertheilt,

der Appellationsgerichts-Referendarius F. K. von Oertzen daselbst ist den 14ten October cr. zum Appellationsgericht in Cöslin,

der Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig Friedrich Otto Graf von Bredow zu Naumburg den 23sten October cr. zum Kammergericht in Berlin entlassen.

Der am 18ten v. M. zum Referendar ernannte bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Herrmann Eduard Kortum zu Naumburg ist den 22sten October c. zum Appellationsgericht in Halberstadt entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Herrmann Schmidt, Albert Träger und Benno Morgenroth sind den 9ten October cr. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren zu Naumburg angenommen,

der Kreisgerichts-Sekretair Häner bei der Gerichts-Kommission in Lauchstedt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittenberg den 18ten October cr.,

der Bureau-Assistent Karl Gottlob Koch bei der Gerichts-Kommission zu Gerbstedt den 18ten October cr. in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission in Hohenmölsen versetzt.

Der Bureau-Assistent Christian Friedrich August Riepke bei dem Kreisgericht zu Suhl ist den 15ten October cr. vom 1sten Mai 1852 an,

der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Pet. Franz Moritz Mecke zu Erfurt den 16ten October cr., vom 1sten Januar 1852 an, pensionirt.

Der

Der Rechtsanwalt und Notar Fritze in Hettstedt ist den 30sten September cr. seinem Wunsche gemäß an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Der früher bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Worbis beschäftigte Auscultator Rudolph ist dem Königl. Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Doebernitz mit Beerendorf, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Adolph Thon berufen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, in der Diöces Merseburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Moritz Heinrich Weise berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rottmersleben und Klein-Santersleben, in der Diöces Uhrsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Theodor Drude berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Teuchern, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer zu Gröbuln, in derselben Diöces, Eduard Wilhelm Geuke berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gröbuln ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Ulrici zu Weberstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rönck aus Großengottern berufen worden.

Der provisorische Lehrer Franz Fiedler ist als zweiter Schullehrer in der katholischen Gemeinde zu Küllstedt, Kreises Mühlhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Heinrich Gottfried Hesse, bisher zu Friedrichsrode, ist als Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Siegfried Geburzi zu Schönhagen ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Burgwalde, Kreises Heiligenstadt, angestellt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 22sten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 482. Verkauf von Fliegenpapier und der Cobaltauflösung. 6616. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Circular-Verfügung vom 27sten October d. J., unter Aufhebung der Verordnungen vom 26sten December 1837 und 26sten März 1838 bestimmt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apothekerbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch dabei festgesetzt, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß. Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Erfurt, den 13ten November 1851.

Nro. 483. Mittel, um Unglücksfälle bei der Behandlung von Dampfkesseln, welche im Betriebe sind, vorzubeugen. 6870. A. 1.

Die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit verschiedentlich durch Explosionen von Dampfkesseln herbeigeführt sind, geben uns Veranlassung, nachstehend auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das Sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nie mehr als 2 Zoll unter die festgesetzte Normale sinke.

Man beruhige sich dabei nicht, wenn das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benutze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, namentlich in dem Falle, daß das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist, eben so halte man stets mehrere Glasröhren in Vorrath, damit sofort eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte springen sollte. Mit gleicher Vorsicht beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe

 zeigt,

zeigt, als worauf der Betrieb des Kessels berechnet und konzessionirt ist, verlasse man sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst dem Dampfe den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedrigen Wasserstand im Kessel, oder endlich giebt der letztere gar durch Zittern 2c. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs — was in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht — der Kessel sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das Erstere könnte sofort die Katastrophe herbeiführen, das Letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwickelung stattfindet. Das Zweckmäßigste ist, den qu. Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien 2c. am häufigsten vorkommen, und welche durchgehende Feuerröhre und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie die Erfahrung bei den im hiesigen Bezirk vorgekommenen verschiedenen Explosionen bewiesen, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenaxe des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angeniedeten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion, sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhaken oder anderweitem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zugschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel sich nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase 2c. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, — wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber außerordentlich behutsam und allmälig einen Hahn oder ein Ventil, welcher oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf dem Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und ist es rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthür aus dem Hahn oder Ventil ins Freie abzuleiten. — Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kessel mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen und gemeiner Gefahr vorzubeugen, geboten: alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer rc., und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, — welche letztere man nach Verlauf von 10 — 15 Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt zu viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand im Kessel wieder hergestellt und Alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschrifts- und konzessionsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht ist. Dabei werden die Gewerbetreibenden, welche Dampfkessel benutzen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine vorsichtige Auswahl der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deshalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Auch scheue man in Fällen drohender Gefahr nicht geringe pekuniäre Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen „Stillehalten" in der Fabrik erwachsen könnten, und in keinem Verhältniß zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kessel-Explosion oder Kesselfortschleuderung treffen. Nur zu oft hat — und namentlich auch in einem der im diesseitigen Regierungs-Bezirke vorgekommenen Unglücksfalle — die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem „Stillehalten" der Fabrik und vor den deshalb sie treffenden Verweisen und Geldstrafen eine Katastrophe herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeichen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, am Dampfmesser rc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde. Die Fabrik-Unternehmer werden deshalb in ihrem eigenen, wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heizern rc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen, und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen zu lassen, wenn sie sofort an der geeigneten Stelle davon Anzeige machen, daß an einem Dampfkessel nicht Alles in Ordnung ist. Magdeburg, den 1sten October 1851.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen durch häufiger vorkommende Anwendung von Dampfmaschinen ein besonderes Interesse an der allgemeinen Beachtung jener Bekanntmachung obwalten sollte, derselben durch Aufnahme in das Kreisblatt oder in geeignete Lokalblätter eine größere Verbreitung zu geben.

Erfurt, den 11ten November 1851.

In

Nro. 484.

Kostenfreiheit der Kirchen und Schulen in Prozessen und anderen gerichtlichen Verhandlungen.

8531. A. 2.

In Betreff der Kostenfreiheit unvermögender Kirchen und Schulen bei Prozessen und anderen gerichtlichen Verhandlungen machen wir die Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirkes auf das in dem 35sten Stücke der Gesetz-Sammlung pag. 622 ff. abgedruckte Gesetz vom 10ten Mai c., den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betreffend, aufmerksam, nach welchem (§. 4. pos. 4.) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Caplaneien, Vicarien und Küstereien, wenn die Einnahmen derselben die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des Nießbrauchs nicht übersteigen und dies durch ein Attest der vorgesetzten Behörden oder Oberen nachgewiesen wird, mit Ausschluß jedoch derjenigen Verhandlungen, welche lediglich das zeitige Interesse der Nutznießer angehen, von der Zahlung der Gerichtskosten befreit sind.

Erfurt den 17ten November 1851.

Nro. 485.

Festsetzung der Blutegel-Preise.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück festgesetzt worden.

Erfurt, den 13ten November 1851.

6770. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 486.

Gezogene Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine.

Den Gerichts-Eingesessenen und Behörden unseres Departements machen wir zur Nachricht und Beachtung bekannt, daß Listen von den am 15ten bis 18ten October cur. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine bei den Kreisgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Zeitz, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen, Langensalza und Liebenwerda zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 11ten November 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 487.

Schiedsmanns-Verpflichtung.

Der für den 1sten Bezirk der Landgemeinden deß Kreises Weisensee zum Schiedsmann gewählte Ortsschulze Ernst Ludwig Saalfeld zu Straußfurth ist als solcher gehörig verpflichtet.

Naumburg, den 11ten November 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 488.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf, in der Dioces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Ferdinand Gerlach berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenseeden, in der Dioces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Eduard Haßfurth berufen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 29sten November 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 489. Verbot der Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren.

Die anonyme Direction eines sogenannten Actien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, eben so zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261.) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist.

Berlin, den 15ten November 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 490. Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker. 6881. A. 1.

In Gemäßheit des §. 3. der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten August 1851 (Amtsblatt S. 275) habe ich den Regierungs-Assessor von Wussow zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker im hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt.

Erfurt, den 18ten November 1851.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Nro. 491. Bestimmungen über die Anmeldun-

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in

gen zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.
6223. A. 3.

in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden und mithin die Altersklasse, zu welcher sie gehören, zum ersten Male bei der Aushebung für das stehende Heer concurrirt, bei der Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung verabsäumen, oder, wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt, anerkannt worden sind, den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zu dem gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere desfallsigen früheren Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Direktoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, sowie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine (wozu es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell darin vermerkt ist);
2) der Bescheinigung des Landraths, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem nichts entgegenstehe;
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, sowie über die sittliche Führung und
4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung zur eigenen Equipirung und Selbstverpflegung während der einjährigen Dienstzeit.

Uebrigens bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag eines jeden Quartales bestimmt und diese Termine daher für das Jahr 1852 auf

Montag, den 5ten Januar,
" " 5ten April,
" " 5ten Juli,
" " 4ten October

an-

angesetzt worden sind, sowie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 18ten November 1851.

Nro. 492. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. 8923. A. 2.

In der Stadt Ellrich ist am 16ten d. M. die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. beendigt, was in Gemäßheit der Bestimmung des §. 156. ibid. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 20sten November 1851.

Nro. 493. Empfehlung eines Wasser-Zubringers bei Feuerspritzen. 6015. A. 3. und 1.

Der Mechanikus Eichler zu Nordhausen hat einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserzubringer an Feuerspritzen erbaut. Bei mehreren mit demselben angestellten Versuchen hat sich die Zweckmäßigkeit desselben ganz besonders bewährt, indem die Maschine in einer Minute und zwar in einer Entfernung von 90 Fuß eine Wassermenge von 6,8 Kubikfuß lieferte, wobei 6 Arbeiter an dem Balancier thätig waren. Mit denselben geringen Arbeitskräften ergaben weitere Versuche, daß der Apparat mit Vortheil als Schlauchspritze in Anwendung gebracht werden kann.

Die von dem rc. Eichler gefertigte Maschine kann daher sowohl als Wasserzubringer auf bedeutende Entfernungen für größere Spritzen, als auch als Schlauchspritze, für sich allein bestehend, empfohlen werden.

Erfurt, den 20sten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 494. Ausgeloosete Rentenbriefe.

In dem heutigen, zur Ausloosung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe

1) Lit. A. Nro. 37. über 1000 Thlr., 2) Lit. A. Nro. 44. über 1000 Thlr.,
3) Lit. C. Nro. 1. über 100 Thlr., 4) Lit. C. Nro. 28. über 100 Thlr.,
5) Lit. E. Nro. 61. über 10 Thlr.

ausgeloost.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Renten-

Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 13 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 4. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Magdeburg, den 19ten November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 495.
Post-Angelegenheit.

Zur Herstellung einer zweiten täglichen Post-Verbindung zwischen Nordhausen und Mühlhausen tritt vom 1sten Dezember c. ab eine Personen-Post zwischen Leinefelde und Dingelstedt ins Leben, welche sich in Leinefelde an die Personenposten zwischen Nordhausen und Witzenhausen und in Dingelstedt an die Personenposten zwischen Göttingen und Gotha genau anschließt.

Nach dem Gange dieser Posten findet die Abfertigung der neuen Post

1) aus Leinefelde täglich 3 Uhr 15 Minuten früh und
2) aus Dingelstädt täglich 7 Uhr 15 Minuten Abends und die Beförderung zwischen beiden Orten in 1 Stunde 5 Minuten statt.

Gleichzeitig wird von demselben Termine ab der Abgang

1) der Personenpost von Nordhausen nach Witzenhausen von 11 Uhr 30 Minuten Abends auf 10 Uhr 45 Minuten Abends und
2) der ersten Personenpost von Obergebra nach Bleicherode von 1 Uhr 45 Minuten früh auf 1 Uhr früh

verändert.

Erfurt, den 24sten November 1851.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Kurtzmann.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 496.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Privatsecretair Anton Wedekind in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten November 1851.

Königliche Regierung.

Nro. 497.
Niederlegung einer Special-Agentur.

Die dem früher in Gebesee jetzt in Zeitz wohnhaften Apotheker Guichard ertheilt gewesene Erlaubniß zur Führung einer Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit für erloschen erklärt.

Erfurt, den 12ten November 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 6ten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 498.

Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3455. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern;

Nro. 3456. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen;

Nro. 3457. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17ten März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen;

Nro. 3458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nro. 3459. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten October 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt bei der Landwehr;

Nro. 3460. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten October 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung;

Nro. 3461. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippe-Schifffahrts-Abgaben zu Haltern und Hüsternberg und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten; und

Nro. 3462. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht“ und die unterm 23sten October d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts; vom 1sten November 1851.

Erfurt, den 1sten December 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro 499.
Herabsetzung der Steuer-Vergütung bei der Aus-

Durch die Bekanntmachung vom 22sten Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten

fuhr von inländischem Branntwein.

Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von **Neun Silberpfennigen** für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles **vom ersten April 1852** ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von **Acht Silberpfennigen** für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13ten November 1851. **Der Finanz-Minister.**
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 500.
Anfertigung von Waaren-Etiquets.
0902. A. 1. Pl.

Auf Grund höherer Bestimmung machen wir hierdurch bekannt, daß Fabrikanten, welche lediglich zum eigenen Gebrauch für die von ihnen selbst gefertigten Waaren, nicht aber zum Absatz an Andere, Waaren-Etiquets mittelst einer Buchdruckerpresse anfertigen, hierzu einer besondern Genehmigung nicht bedürfen. Zur Anfertigung solcher zur Fertigmachung der eigenen Waaren dienenden Etiquets sind dieselben nach §. 59 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 befugt, und es ist auf dieses, mit dem Betriebe ihres Geschäfts in Verbindung stehende und auf den eigenen Bedarf beschränkte Drucken von Waaren-Etiquets die für den Gewerbebetrieb eines Buchdruckers in dem §. 1 des Gesetzes vom 12ten Mai d. J. enthaltene Bestimmung nicht anwendbar. Dagegen darf die gewerbemäßige Anfertigung von Waaren-Etiquets zum Absatz *an Andere* nur von denjenigen betrieben werden, welche zum Gewerbebetrieb eines Buch- oder Steindruckers berechtigt sind.

Es sind aber die Waaren-Etiquets, von wem sie auch gefertigt sein mögen, allerdings im Sinne des Gesetzes vom 12ten Mai d. J. zu den Erzeugnissen der Presse zu rechnen, auf welche die hinsichtlich der Druckschriften bestehenden Vorschriften Anwendung finden. Dies folgt nicht nur aus dem §. 55 des Gesetzes, sondern geht insbesondere auch aus den §§. 5 und 7 hervor, welche die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel und dergleichen ausdrücklich zu den Druckschriften zählen, wenngleich sie dieselben sowohl von der Bestimmung, daß 24 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung der Druckschrift ein Exemplar der Ortspolizeibehörde einzureichen ist, als von der Angabe des Namens und des Wohnorts des Druckers befreien.

Wird durch die Waaren-Etiquets, welche, wenn sie auch nur mit den Fabrikaten zugleich verbreitet werden, doch im Sinne der §§. 32 und 33 l. c. **veröffentlicht** werden, ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so ist nach §. 34 l. c. Jeder für dasselbe verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Erfurt, den 21sten November 1851.

Nach

Nro. 501. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides. 2814. B. 2. A 3.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normal-Preise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungs-Behörde festzustellen. Die unterzeichnete Königliche Regierung ist indeß mit der Königl. General-Commission zu Stendal dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von der Regierung ermittelt und festgesetzt, und gleichzeitig der Königlichen General-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise mitgetheilt werden.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für 1851 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 25sten November 1851.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt, in den 15 Tagen des Jahres 1851, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

№	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	2	25	2	2	14	—	1	14	9	—	21	7
2.	Langensalza . .	2	17	2	2	14	9	1	11	—	—	22	2
3.	Mühlhausen . .	2	20	11	2	18	6	1	18	4	—	21	1
4.	Nordhausen . .	2	11	11	2	11	2	1	19	—	—	25	—
5.	Schleusingen . .	3	9	—	2	24	8	2	—	6	—	25	—

Erfurt, den 25sten November 1851.

Nro. 502. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- u. Ablösungs-Capitalien. 2475. B. 2.

Nachstehende im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846, Seite 191, enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie die Ablösungs-Capitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs Haupt-Kasse eingezahlt werden."

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen von jetzt ab, ausnahmsweise nur

dann

dann zulässig ist, wenn solche zuvor auf besonderen Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 28sten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 503. Kauf und Verkauf inländischer Staats- rc. Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden u. Anstalten.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische-, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von 1/4 Procent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direct oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22sten November 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nro. 504. Errichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Dingelstädt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten Januar 1852 ab, zu Dingelstädt eine zweite Gerichts-Commission errichtet werden wird. Dieselbe soll die Bezeichnung

— „Königliche Kreisgerichts-Commission II." —

führen, die jetzt zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts Mühlhausen gehörigen, von dem genannten Zeitpunkte ab aber dem Bezirke des Kreisgerichts Heiligenstadt beigelegten Ortschaften Silberhausen, Helmsdorf, Beberstedt, Küllstedt und Wachstedt umfassen und durch den Kreisrichter Hochhut als Gerichts-Commissarius verwaltet werden.

Halberstadt, den 16ten August 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 505. Der seitherige Regierungs-Referendarius Daniel zu Erfurt ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in seiner neuen Amtseigenschaft der Königlichen Regierung zu Trier überwiesen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüssau, in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Wilhelm Heinrich Adolph Parisius verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 13ten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 506.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3463. den Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15ten Juli 1851;

Nro. 3464. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzogl. Sachsen-Gothaischen Landesgrenze;

Nro. 3465. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Erfurt, den 9ten December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 507.
Belegung der Tanzlustbarkeiten mit gemäßigten Taxen zum Vortheil der Orts-Armenkassen.
7071. A. 1.

Im § 27. Thl. II. Tit. XIX. Allgem. Landrechts ist den Gemeinden die Befugniß beigelegt: unter Umständen die in ihrer Mitte veranstalteten Tanzlustbarkeiten mit gemäßigten Taxen zum Vortheil der Ortsarmenkassen zu belegen. Zu diesem Zwecke sind an den meisten Orten bisher von den Gast- und Schenkwirthen bei Ertheilung der Erlaubniß zu Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten Abgaben erhoben worden.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob diese Bestimmung durch §. 3. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, wonach vorbehaltlich der Gewerbesteuer alle für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichtenden Abgaben abgeschafft worden, aufgehoben sei oder nicht. Dieser Zweifel ist indessen

 höheren

höheren Orts dahin entschieden, daß die fragliche Abgabe nicht für den Gewerbebetrieb an sich, sondern bei Veranstaltung besonderer Tanzlustbarkeiten, zu welcher der Gewerbebetrieb des Gastwirths oder Schenkwirthes an sich noch nicht berechtigt, entrichtet werde, es keinem Bedenken unterliege, daß dieselbe in allen Fällen forterhoben werden kann, in welchen die Bedingungen des §. 27. l. c. zutreffen.

Erfurt, den 28sten November 1851.

Nro. 508.
Befähigung zur Ausführung von Maurer- und Zimmerflickarbeiten.
7070. A. I.

Unter Aufhebung unserer Amtsblattbekanntmachung vom 22sten Mai 1845 wonach nur diejenigen Flickarbeiter, welche sich bereits vor dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 im Besitze eines Befähigungszeugnisses der Kreisbaubeamten zu Flickarbeiten befanden, ihre Gewerbe mit Rücksicht auf §. 15. l. c. fortsetzen durften, bringen höherer Anweisung zufolge wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß solche Personen, welche die Erlaubniß zur Ausführung von Maurer- und Zimmerflickarbeiten im Sinne der älteren Bestimmungen erlangen wollen, hierzu nach vorgängiger Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen werden sollen. Zu diesen Bedingungen gehört die Ablegung der vor dem Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung üblich gewesenen leichteren Prüfung vor dem betreffenden Bezirksbaubeamten. Es wird indessen der auf Grund dieser Prüfung zu ertheilende Erlaubnißschein von jetzt ab nicht mehr von den Bezirksbaubeamten, sondern auf deren gutachtlichen Bericht von der Königlichen Regierung ausgestellt, und darin der Vorbehalt aufgenommen werden, daß die Inhaber sich eine nachträgliche Beschränkung der vorläufig eingeräumten gewerblichen Befugnisse gefallen lassen müssen, wenn solche durch die zu erwartenden neuen Instructionen für die Meisterprüfungen der Bauhandwerker angeordnet werden sollten.

Erfurt, den 29sten November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 509.
Trauung Fremder in den Königl. Staaten mit einer Inländerin.

Die wiederholt und zuletzt durch unsere Bekanntmachung vom 9ten November 1850 in Erinnerung gebrachte Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetzsamml. S. 121):

„daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu

schließen,

schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe," wird noch immer vielfach unbeachtet gelassen; wie wir annehmen müssen, wegen ungenügender Einsicht in die Bedeutung des zu erfordernden Attestes.

Es müssen aber im Mangel dieses Attestes in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen die getrauten ausländischen Individuen mit ihren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden und wenn daraus Lasten für die diesseitigen Armenverbände entstehen, so läuft der Geistliche, der die Trauung ohne das vorschriftsmäßige Attest vollzogen hat, Gefahr, für jene Lasten im Wege Rechtens zur Schadloshaltung angehalten zu werden.

Abgesehen indeß hiervon sind wir höheren Orts ausdrücklich angewiesen, fortan die gegen die bezeichnete Vorschrift vorkommenden Uebertretungen mit unnachsichtlicher Ordnungsstrafe zu ahnden und werden wir hiernach eintretendenfalls regelmäßig verfahren. Magdeburg, den 28sten November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 510. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr.

In unserer Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Nro. 26. des Amtsblattes de 1851) haben wir die Gesellschaften bezeichnet, bei denen Versicherungen rentenpflichticher Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen.

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Besitzer von Gebäuden, auf denen solche Abgaben haften, die später einmal als Rente von der Rentenbank übernommen werden können, selbst zu einer Zeit, wo schon das die Verwandlung der Abgaben in Rente bezweckende Verfahren schwebte, aus einer der in der obigen Bekanntmachung bezeichneten Gesellschaften, bei der sie mit ihren Gebäuden bis dahin versichert waren, ausgeschieden, und einer anderen Feuerversicherungsgesellschaft, die nicht zu den von uns bezeichneten gehört, beigetreten sind.

Wir machen die betreffenden Gebäudebesitzer in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß aus einem solchen Wechsel der Versicherungsgesellschaften bei der künftigen Uebernahme von Renten auf die Rentenbank leicht Weiterungen für dieselben entstehen können, indem wir in allen Fällen, in denen die Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude von uns überhaupt gefordert werden kann, solche nur bei den in unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 3ten Juni c. bezeichneten Gesellschaften gestatten dürften, und also gezwungen sein würden, eintretenden Falls das Ausscheiden aus der neuen Versicherungsgesellschaft und den Wiederbeitritt zu der ursprünglichen Gesellschaft zu verlangen und dies Verlangen im Wege der administrativen Execution durchzuführen.

Magdeburg, den 28sten November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 511. Nachweisung der Thätigkeit der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1850 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1851 sind anhängig geworden,
3) Hauptsumme,
4) davon sind abgemacht,
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter,
5) am Schlusse des Jahres 1851 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden hierdurch veranlasst, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner bis zum 15ten Januar k. J. bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 1sten December 1851.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 512. Der bisherige Ober-Gerichts-Auscultator und Lieutenant a. D. Friedrich Cuno Ehrenreich von Katte ist zum Referendarius bei der Regierung zu Erfurt ernannt.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Krüger zu Ziegenrück, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Ziegenrück ernannt worden.

Der bisherige Calculator Dupuis bei dem Königlichen Salzamte zu Dürrenberg ist zum Buchhalter der Oberbergamts-Hauptkasse und zugleich zum Oberbergamts-Calculator zu Halle ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Neumarkt vor Halle, in der Diöces Halle, ist dem bisherigen Hofcaplan zu Wernigerode, Heinrich Ahrendts, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle zu Wernigerode ist Se. Erlaucht der Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kaisershagen mit Reiser, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten zu Clettstedt, Diöces Langensalza, Johann August Körner verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarr-Adjunctur zu Clettstedt ist der Besitzer des Ritterguts daselbst.

Die

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Seyda, in der Diöces Seyda, t dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Eckartsberga, Friedrich hristoph Jacobi verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Ober-Pfarr-mt zu Eckardtsberga ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces rtern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Ludwig Sernau berufen orden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tauhardt mit Kahlwinkel, der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Prädicantur-Adjunct zu Dorf-Alsben, Julius Weilepp, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen rädicantur-Adjunctur zu Dorf-Alsleben ist Se. Hoheit der regierende Herzog on Dessau.

Der Schullehrer Jacob Ernst Fuchs, bisher zu Gertewitz, ist als Mädhen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Leo Helbing ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Bleckenrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Philipp Bönneck ist als zweiter Schullehrer er katholischen Gemeinde Gernrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Christoph Ferdinand Menge ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Freienbessingen, im Kreise angensalza, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Michael Völker ist als zweiter Schullehrer der atholischen Gemeinde Beuern, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer Ludwig Ernst Ferdinand Hertha, bisher zu Rehungen, st als Knaben-Schullehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Kirch-eilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Schütze, bisher zu Bennshausen, ist als Mädhen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Wandersleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Schullehrer Heinrich Christian H.nkel, bisher zu Essbach, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Liebschütz, m Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 513. Uebernahme einer Agentur.

Dem Auctions-Commissarius Fischer in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten November 1851.

Königl. Regierung.

Nro. 514. Patentertheilung.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14ten November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 515. Desgl.

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15ten November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 516. Desgl.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29sten November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 20sten December 1851.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 517. Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

Unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 28sten Juli d. J. (Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 26 S. 131) wird das nachstehende, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ergangene Gesetz vom 30sten Mai d. J., betreffend die Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2ten December 1851. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10ten November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassen-Anweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1) Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassen-Anweisungen entgegennehmen wollen.

2) Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Kasse das seitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Kommission erfolgen.

 3) Die

3) Die Summe der auszureichenden neuen Kassen-Anweisungen soll denjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig in Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen die Summe von 200,000 Rthlr. = 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

4) Der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassen-Anweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5) Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1sten Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6) Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10ten November 1848 finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Rudolstadt, den 30sten Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 518.

Verbot der gußeisernen Gewichte, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren u. Eichen versehen sind.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4ten Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt

setzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4ten Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1sten Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipropfens geeignet ist.

Berlin, den 26sten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. IV. 15200.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir im höhern Auftrage und mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten April 1823 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten Dezember 1851.

Nro. 519. Ausstellung der Atteste über das Dienst- und Einkommen-Verhältniß der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. 1427. C.

Der Herr Finanz-Minister hat in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen, daß das von dem Königl. Kriegs-Ministerio vorgeschriebene und von uns unter'm 23sten August d. J. durch das Amtsblatt unter Nro. 369. im 36sten Stücke bekannt gemachte Verfahren in Betreff der Ausstellung von Attesten über die Dienst- und Einkommen-Verhältnisse der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, welche ihre Invaliden-Pension aus Militair-Fonds zu beziehen haben, auch auf diejenigen Militair-Invaliden angewendet werden soll, denen die Invaliden-Pension in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 20. bis 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30sten Mai 1844 aus Civil-Fonds gewährt wird.

Nach dieser Vorschrift haben die von uns ressortirenden Behörden im eintretenden Falle genau sich zu bemessen.

Erfurt, den 13ten December 1851.

Nro. 520. Ergänzung der Handels-Kammer zu Erfurt. 6469. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß

daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Dritttheils der Mitglieder der ge bachten Handelskammer für die Jahre 1852 bis einschließlich 1854 erwählt un resp. wieder erwählt worden sind:

a. zu wirklichen Mitgliedern:

der Kaufmann August Morgenroth,
" " Julius Kallmeyer,

b. zu Stellvertretern:

" " Johannes Möller und
" " Immanuel Eckhardt.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 6ten December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 521. Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß §. 10. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5ten Januar bis zum 31sten März 1852, in den Vormittags-stunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bank-antheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der recht-mäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren

und

und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Komtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Kommanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a./O., Görlitz, Halle a./S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dieß, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5ten Januar bis 31sten März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier auszusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6ten Dezember 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nro. 522. Legalisation der Zeugnisse bei Eheschließung mit einer Königl. Belgischen Unterthanin.

Auf Veranlassung der Königl. Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der Königl. Preuß. Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Consense und sonstigen Documente und Atteste aus dem anderen Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Documente aufgenommen werden, legalisirt sind.

Demgemäß weisen wir die Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisations-Ver-

merke

merke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welcher sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf.

Magdeburg, den 6ten December 1851.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 523. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise

In Verfolg unserer Publicanda vom 24sten Juni v. J. (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August pr. (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1851 bis dahin 1852 betragen:

	Für den Scheffel:											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) In den Eichsfeldschen Kreisen: a. für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen .	2	—	8	1	15	6	1	4	1	—	20	5
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen .	2	—	5	1	17	5	1	3	1	—	19	11
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	—	8	1	15	6	1	4	1	—	20	5
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza: a. für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt . .	2	3	5	1	16	7	1	3	8	—	20	2
b. für den Kreis Langensalza der Langensalzaer Marktpreis . .	2	—	10	1	17	5	1	3	1	—	20	2
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	13	8	1	25	10	1	11	1	—	23	11

Es versteht sich indeß von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März v. J. angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni v. J. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen auch

für

für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken noch der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnittsmarktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Stendal, den 5ten December 1851.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

v. Reibnitz.

Nro. 524. Ernennung.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, vom 29sten November d. J. ist der zur Zeit mit den Functionen des Directors des Königlichen Bergamtes zu Halberstadt commissarisch beauftragt gewesene Bergmeister Kuper definitiv zum Director des genannten Königlichen Berg-Amtes ernannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 7ten December 1851.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stelle.

Nro. 525.

Durch das Ableben des Superintendenten Boyde ist das Ober-Pfarramt zu Bitterfeld erledigt. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 526.

Dem Kreisgerichts-Rath Otto Arnold Christian Hucke zu Erfurt ist den 20sten October c. Allerhöchst die nachgesuchte Entlassung mit Pension vom 1sten Januar 1852 an ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Leiste zu Cönnern ist den 10ten November c. an die Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt und der Gerichts-Assessor Benhold beauftragt, die Kreisgerichts-Commission in Cönnern vom 1sten December c. an zu verwalten.

Der Appellationsgerichts-Referendar Gustav Krukenberg zu Naumburg ist den 28sten November c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Franz Albert Ramstedt daselbst den 17ten November c. zu dem Appellationsgerichte in Cöslin,

der

der Appellationsgerichts-Referendar Karl Edmund Eduard Brauns zu Naumburg den 27sten November c. zu dem Kammergericht in Berlin entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Julius Scheele zu Naumburg ist den 26sten November c. zum Kreisgerichts-Secretair zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Schlieben ernannt.

Der Referendar Friedrich Grote ist den 29sten November c. von dem Appellationsgerichte in Hamm,

der Auscultator Dr. philos. Karl Friedrich Wilhelm Herold den 12ten November c. von dem Appellationsgericht in Halberstadt zu dem zu Naumburg versetzt.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Karl Friedrich Wilhelm Feitscher und Karl Friedrich Wilhelm Wachtel zu Naumburg sind den 28sten October resp. 28sten November c. zu Referendarien befördert.

Die Kandidaten der Rechte Karl Otto Wurtze, Gustav Adolph Günther, August Wilhelm Hedrich und Julius Albert Steinbach sind den 5ten resp. 6ten 12ten November c. zu Appellationsgerichts-Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Der Kreisgerichtsrath Cammerer zu Mühlhausen ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt und ihm der Vorsitz bei derselben übertragen.

Der Obergerichts-Assessor Gerhardy zu Heiligenstadt ist zum Kreisrichter ernannt und ihm die Verwaltung der 2ten Gerichts-Commission zu Dingelstädt übertragen.

Der frühere Hülfsbote Gerau zu Bleicherode ist interimistisch als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt angestellt und der Kreisgerichtsbote Klinge zu Dingelstädt ist gestorben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wulkow, in der Diöces Sandau, ist dem Pfarrer und Superintendenten a. D. Schulze zu Camern zur Mitverwaltung übertragen worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Hermann Adolph Thorwirth ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Bechstedtwagd, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Kirchworbis, Valentin Schollmeyer, ist als Schullehrer in der katholischen Gemeinde Ecklingerode, Kreises Worbis, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55.

Erfurt, den 27sten December 1851.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 527.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3466. die Allerhöchste Verordnung vom 29sten November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande, und

Nro. 3467. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau, vom 9ten December 1851.

Erfurt, den 22sten Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 528. Die für den selbstständigen Betrieb des Müllergewerbes abzulegenden Prüfungen. 7556. A. 1

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Verfügung vom 6ten d. M. bestimmt, daß unter den im §. 23. der Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen, mit dem Worte „Müller" bezeichneten Gewerbtreibenden nur solche zu verstehen sind, die Mühlen betreiben, welche für die menschliche Ernährung arbeiten. Die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist daher nur für diejenigen Müller, welche in Getraide-Mühlen jeder Art arbeiten, von der Ablegung der in der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Prüfung abhängig, während der Betrieb von Brett-, Schneide-, Loh-, Oel- rc. Mühlen an jene Bedingung nicht geknüpft ist.

Erfurt, den 16ten December 1851.

Durch

No 529. Beschälkrankheit der Pferde. 7677. A. 1.

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22sten September 1840 festgesetzten strengen Maßregeln keinesweges erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb ist, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer, von der Königlichen Thierarzneischule, unter Zuziehung des Gestüts-Inspektors Rodloff, aus Zirke, und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert die hier folgende Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten ausgearbeitet worden. Dabei ist von Sr. Excellenz bestimmt worden, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede „Beschälausschlag" oder „Bläschenausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 22sten September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Erfurt, den 23sten Dezember 1851.

Belehrung über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die s. g. Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum anderen fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maßregeln erfordern.

Diese

Diese beiden Krankheiten sind:

1) **Die eigentliche Beschälkrankheit**, welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und

2) **Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag**, den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

1) Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsakt ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten:

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet, die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen. Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist und dem Thiere Schmerz verursacht. Nach einiger Zeit, die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend, und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis zwei Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhetem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen vier bis acht Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmälig zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner anderen Krankheit vorkommen. Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nessel-Ausschlag halten, aber hiebei ist die Krankheit akut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an, und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohres, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert, aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile danieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund, und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Drüse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten; die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheibe erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet und reichlich mit einem consistenten, gelblich weißem Schleim befeuchtet,

welcher

welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt, und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach acht Tagen bis vier Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweiß blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Scham fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten. Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer sechs bis acht Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durch-

liegen

liegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, da selbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w., wie während des Lebens, zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Bauch-Eingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Eben so größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten:

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen

Bohne.

Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Skrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an anderen Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa fünf bis sechs Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihre Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöst, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach zehn bis sechzehn Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an; ihre Ränder werden hart (callöes), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) Bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosem Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Abfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt und zeigen auch wohl viel Drang

zum

zum Uriniren, Wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Scham finden sich in der äußeren Haut derselben und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen.

Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa zehn bis sechszehn Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Scham verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und eben so bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22sten October 1851.

Königl. Thierarzneischul-Direction.
(gez.) Gurlt.

Nro 530.
Kreis-Prüfungs-Commissionen für Sattler rc. in Heiligenstadt.

In der Stadt Heiligenstadt sind unter dem Vorsitze des Landraths von Hanstein Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Sattler, Buchbinder, Seiler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Glaser, Klempner und Kupferschmiede, Färber, Maler und Müller errichtet worden.

Erfurt, den 18ten December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 531.

Beschränkung der Annahme von Geldern bei der Preuß. Bank.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25. der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Samml. p. 435.) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27. der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15ten Dezember 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nro. 532.

Verkauf des St. Ubes-Seesalzes.

Das Publikum wird hierdurch mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21sten Juli d. J. im 32sten Stück des Erfurter Regierungs-Amtsblattes, Seite 254., benachrichtiget, daß das zu Badekuren gesuchte St. Ubes-Seesalz vom 1sten Januar 1852 an, nicht ferner in der aufgehobenen Sellerei des la Barré, sondern in der der hiesigen Materialwaaren-Handlung F. A. Lewin, neue Ulrichsstraße Nro. 7., übertragenen Sellerei, sowohl in kleinen Tonnen mit 202½ Pfd. verpackt, als auch in allen kleinern tarifmäßigen Mengen unverpackt für den Preis von zwölf Thalern für 405 Pfund verkäuflich ist. Auch wird hierbei zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Einfuhr des St. Ubes-Salzes

ebenso

eben so bei Strafe der Kontrebande verboten ist, wie die des Siedsalzes und des Steinsalzes.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1851.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Nro. 533. Ausgelooste Rentenbriefe.

In dem heutigen, zur Ausloosung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe

1) Lit. A. Nro. 37. über 1000 Thlr., 2) Lit. A. Nro. 44. über 1000 Thlr., 3) Lit. C. Nro. 1. über 100 Thlr., 4) Lit. C. Nro. 28. über 100 Thlr., 5) Lit. E. Nro. 61. über 10 Thlr.

ausgeloos't.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1852 ab aus der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 13 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 4. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Magdeburg, den 19ten November 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 534. Ernennungen.

Durch Allerhöchst vollzogene respektive Bestallungen vom 6ten d. M. haben des Königs Majestät geruhet:

den Geheimen Bergrath Brassert zu Dortmund zum Berghauptmann und Direktor des unterzeichneten Ober-Bergamts,

sowie den bisherigen Regierungsrath von Alvensleben zum Geheimen Bergrath Allergnädigst zu ernennen, —

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 17ten December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Der

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 535. Der Schullehrer Friedrich Robert Breitung, bisher zu Tunzenhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Carl Schultz ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Schierschwenda, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Georg Heinrich Hermann Hesse, bisher in Zaunröden, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Friedrichsrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der Mädchen-Schullehrer und Organist zu Viernau, Christian Triebel, ist als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Bennshausen, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 536. Uebernahme einer Agentur. Dem hiesigen Kaufmann Carl Wapler ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Aachener und Müncheuer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten December 1851. Königliche Regierung.

Nro. 537. Patentertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9ten December 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 538. Patentertheilung. Dem Maschinenmeister L. Schwarzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12ten December 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1851
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

 Jahn,

Lor:

Raffe

Schulze,

Weber,

Sachregister.

Apo-

de

Pro-

Außer-









